

Stand 02.05.2022

Beteiligung Träger öffentlicher Belange, Interessengemeinschaften, Nachbargemeinden - Teil 1 lfd. Nrn. 01 - 21

Lfd. Nr.	Anregungsgeber	Seite
1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales - Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung	2 - 18
2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 305 Bauwesen	18
3	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 401 Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz	19
4	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, [...]	19 - 20
5	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 404 Wasser	20 - 21
6	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 405 Abwasser	21
7	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407 Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung	21 - 22
8	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	22
9	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	22 - 23
10	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt	23
11	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege	24
12	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abteilung Bodendenkmalpflege	25 - 27
13	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Flussbereich Wittenberg	28
14	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Dresden	28 - 30
15	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsförstamt Annaburg	30 - 32
16	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Betriebsleitung	32 - 34
17	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe	34 - 37
18	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	37 - 43
19	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost	43 - 45
20	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	45 - 46
21	Landkreis Wittenberg	47 - 102

Hinweis:

Eine **graue Textunterlegung** in Spalte „Einwendung“ kennzeichnet eigens verfasste Überschriften zur Bewahrung der Übersichtlichkeit / Themenbezogenheit

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
Anregungsgeber		Ministerium für Infrastruktur und Digitales (ehemals Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr) Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle	
1.1	07.12.20	<p>Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)</p> <p>Landesplanerische Feststellung Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Bei der vorgesehenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Lutherstadt Wittenberg handelt es sich insbesondere aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Plangebietes sowie aufgrund der Ziele und Zwecke der Planung, welche die städtebauliche Entwicklung des gesamten Stadtgebietes der Lutherstadt Wittenberg für einen mittelfristigen Zeitraum (bis zum Jahr 2030/2035) darstellen und steuern soll und hierzu u. a. auch umfangreiche Bauflächendarstellungen vornimmt, um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.</p> <p>Begründung der landesplanerischen Feststellung Erfordernisse der Raumordnung Der seit dem 12.03.2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden. Die im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Lutherstadt Wittenberg zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung, sich planungsbezogen insbesondere ergebend aus dem LEP 2010, dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W 2018), dem Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV 2014) sowie dem Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind 2018), wurden in der vorgelegten Planbegründung im Wesentlichen analysiert. Von einer Wiederholung sehe ich an dieser Stelle ab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung sind in der Planbegründung im Wesentlichen analysiert wurden.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
1.1		<p>Wohnbauflächen – Prognose und Darstellung</p> <p>Zunächst ist festzustellen, dass die vorgesehene Ausrichtung der Lutherstadt Wittenberg auf das Stabilisierungsszenario aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde grundsätzlich plausibel erscheint.</p> <p>Hierzu hat sich die Lutherstadt Wittenberg unter Berücksichtigung der bisherigen Prognoseszenarios, der anhaltend günstigen Beschäftigungsentwicklung am Wirtschaftsstandort Wittenberg, der zu erwartenden Nachhaltigkeitseffekte der Lutherdekade und der sichtbaren Aufwertung der Wohn- und Lebensqualität vor Ort als Ansatz für die Bedarfsprognosen in den einzelnen Feldern der Stadtentwicklung entschieden. Vor diesem Hintergrund ist auch die Einwohner- und Haushaltsprognose der Lutherstadt Wittenberg grundsätzlich nachvollziehbar, nach der dem Flächennutzungsplan für den Planungshorizont 2035 eine Bevölkerungszielzahl von 46.792 Einwohnern und eine Haushaltszahl von 25.971 Haushalten zugrunde gelegt wird.</p> <p>Die daraus abgeleitete Wohnbedarfsprognose ermittelt im Prognosehorizont 2035 unter Berücksichtigung einer Fluktuationsreserve von 5 % einen Bedarf von 27.269 WE. Unter Berücksichtigung eines jahresdurchschnittlichen Zuwachses von 50 WE durch Neubau bis zum Jahr 2030 und 40 WE ab dem Jahr 2031 muss die Wohnungszahl von 26.901 WE im Jahr 2018 auf 27.701 WE im Jahr 2035 steigen, um dem Bedarf gemäß der umgesetzten Vorhaben der vorangegangenen Jahre zu entsprechen. Hieraus ergibt sich ein Mehrbedarf von 800 WE, der sich aus der Differenz vom Wohnungsbestand 2018 bis zum Planungshorizont 2035 ergibt. Daraus resultiert ein Wohnungsüberhang (Bestand 2035 abzüglich Bedarf 2035) im Jahr 2035, der bei etwa 432 WE liegen kann. Da die Lutherstadt Wittenberg davon ausgeht, dass nicht alle im FNP dargestellten Flächen bis zum Jahr 2035 tatsächlich eine Entwicklung erfahren können, wird eine Flexibilitätsrate von 20 % in den Ansatz gebracht, woraus sich letztlich ein Bedarf von insgesamt 960 WE (inkl. Flexibilitätsrate) für die Bauflächenausweisung ergibt. Unter Ansatz der vorhandenen Wohnbaupotenziale in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen (55 WE) und in bebaubaren Baulücken im Innenbereich (60 WE) verbleiben mithin erforderliche Bauflächenausweisungen im Flächennutzungsplan für 845 WE. Die Lutherstadt Wittenberg hat hierfür im FNP-Entwurf für das Eigenheimsegment im Umfang von 640 WE Darstellungen getroffen.</p> <p>Die Lutherstadt Wittenberg hat sich bei der Darstellung dieser Flächen überwiegend auf den im STP DV 2014 Ziel 1 Beikarte A.3 räumlich abgegrenzten Zentralen Ort des Mittelzentrums Lutherstadt Wittenberg ausgerichtet (511 WE). Die einzelnen Flächen befinden sich an den Standorten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahnaer Straße, Luthersbrunnen (25 WE), 2. Dresdener Straße, Luthersbrunnen (3 WE), 3. Euperscher Weg, Trajuhn (3 WE), 4. Brahmweg, Friedrichstadt (15 WE), 5. Dr.-Behring-Straße, Friedrichstadt (50 WE), 6. Tschaikowskistraße, Friedrichstadt (70 WE), 7. Weinbergstraße, Teuchel (25 WE), 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dem Stabilisierungsszenario als auch der Einwohner- und Haushaltsprognose wird seitens des Anregungsgebers gefolgt. Zur Herangehensweise (Darstellung, Berechnung) werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Sachverhaltsdarstellung.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
1.1		<p>8. Weinbergstraße, Teuchel (3 WE), 9. Teucheler Weg, Teuchel (20 WE), 10. Neumühlenweg 1, Schlossvorstadt (35 WE), 11. Neumühlenweg 2, Schlossvorstadt (15 WE), 12. Neumühlenweg 3, Schlossvorstadt (3 WE), 13. Dobschützstraße 1, Schlossvorstadt (15 WE), 14. Dobschützstraße 2, Schlossvorstadt (50 WE), 15. Große Bruchstraße, Schlossvorstadt (15 WE), 16. Weinbergstraße, Schlossvorstadt (3 WE), 17. Puschkinstraße, Schlossvorstadt (15 WE), 18. An der Kapelle, Rothemark (15 WE), 19. Rote Landstraße, Rothemark (3 WE), 20. Rothemarkstraße, Rothemark (5 WE), 21. Kirchhofstraße, Elstervorstadt (30 WE), 22. Roßlauer Straße, Apollensdorf (25 WE), 23. Alte Dorfstraße, Apollensdorf (15 WE), 24. Kienackerstraße, Apollensdorf (5 WE), 25. Rehwinkel/Fuchsbau, Apollensdorf-Nord (20 WE), 26. Lindenstraße, Reinsdorf (4 WE), 27. Stiller Weg, Reinsdorf (4 WE), 28. Dobiener Bachstraße, Reinsdorf (20 WE).</p> <p>Weiterhin wurden im FNP-Entwurf Darstellungen für das Segment Geschosswohnungsbau im Umfang von 315 WE im Zentralen Ort an den folgenden Standorten vorgenommen:</p> <p>29. Rheinstraße, Kleinwittenberg (60 WE), 30. Stadthafen, Kleinwittenberg (95 WE), 31. Hans-Lorbeer-Straße, Piesteritz (10 WE), 32. Kuhlache, Elstervorstadt (100 WE), 33. Potsdamer Ring, Elstervorstadt (50 WE).</p> <p>Die Darstellung von Wohnbauflächen außerhalb des im STP DV 2014 räumlich abgegrenzten Zentralen Ortes des Mittelzentrums Lutherstadt Wittenberg erfolgte nur im Einzelfall und am Eigenbedarf begründet gemäß Ziel Z 26 LEP 2010 für insgesamt 129 WE im Eigenheimsegment in den Ortsteilen Abtsdorf für 31 WE, Pratau für 27 WE, Straach für 15 WE, Braunsdorf (Reinsdorf) für 14 WE, Seegrehna für 8 WE, Thießen (Mochau) für 7 WE, Boßdorf für 3 WE und Labetz für 24 WE. Keine Ausweisungen erfolgten in Nudersdorf, Kropstädt, Griebo, Wiesigk, Wachsdorf (Pratau), Euper, Karlsfeld (Abtsdorf), Wüstemark, Köpnick, Jahmo (Kropstädt), Schmilkendorf, Berkau, Grabo (Straach), Kerzendorf, Weddin und Assau (Boßdorf).</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung.</p> <p>Sachverhaltsdarstellung.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
1.1		<p>Die einzelnen Flächen befinden sich an den Standorten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahnaer Straße, Labetz (10 WE), 2. Zahnaer Straße/Grüne Waldstraße, Labetz (10 WE), 3. Grüne Waldstraße, Labetz (4 WE), 4. Bülziger Straße, Abtsdorf (6 WE), 5. Feldweg, Abtsdorf (6 WE), 6. Friedhelm-Gärtner-Straße, Abtsdorf (2 WE), 7. Lerchenweg, Abtsdorf (5 WE), 8. Bibergrund, Abtsdorf (12 WE), 9. Zum Hirtenfeld, Boßdorf (3 WE), 10. Ortsausgang Thießen, Mochau (7 WE), 11. Schwarzer Weg (1), Pratau (7 WE), 12. Schwarzer Weg (2), Pratau (3 WE), 13. Schmiedestraße, Pratau (15 WE), 14. Straße der DSF, Pratau (2 WE), 15. Zur Grünen Tanne, Braunsdorf (4 WE), 16. Nudersdorfer Straße, Braunsdorf (10 WE), 17. Fliethstraße, Seegrehna (4 WE), 18. Molkereistraße, Seegrehna (4 WE), 19. Straße des Friedens, Straach (6 WE), 20. Niemegker Straße, Straach (2 WE), 21. Straacher Schulweg (1), Straach (2 WE), 22. Straacher Schulweg (2), Straach (2 WE), 23. Straacher Landstraße, Straach (2 WE). <p>Mit den Darstellungen für das Eigenheimsegment für 640 WE und für 315 WE im Segment Geschosswohnungsbau wird der nach Abzug der vorhandenen Potenziale in B-Plänen und in bebaubaren Baulücken im Innenbereich verbleibende ermittelte Bauflächenbedarf für 845 WE um 110 WE überschritten. Hierdurch würde sich der prognostizierte Überhang von ca. 430 WE aus der Bedarfsprognose auf ca. 540 WE erhöhen. Die Lutherstadt Wittenberg hat in ihrer Planbegründung hierzu ausgeführt, dass der erhobene Wohnungsüberhang nahezu durch Marktberäumung (Abriss) ausgeglichen werden kann, da die organisierte Wohnungswirtschaft bereits mittel- und längerfristig Reduzierungspotenziale in der Größenordnung von etwa 510 WE identifiziert hat, welche sich in den Stadtumbaugebieten Trajuhnischer Bach, Rothemark und Pratau sowie in Splitterlagen einzelner Ortschaften befinden. Mit hin verbleibt ein rechnerischer Überhang von 30 WE, der den erhobenen Bedarf für das Jahr 2035 in Höhe von etwa 27.700 WE in Summe nicht nennenswert übersteigt. Die Lutherstadt Wittenberg hat dargelegt, dass mit den vorgenommenen Wohnbauflächendarstellungen zunächst ausreichende Flächenpotenziale für den Wohnungsbau vorgehalten werden.</p>	

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
1.1		<p>Die weitere Bepanung der Flächen soll nach Prioritäten über ein in Erarbeitung befindliches gesamtstädtisches Wohnbauflächenkonzept erfolgen, in welchem Kriterien wie Verfügbarkeit, räumliche Lage, infrastrukturelle Versorgung, Landes- und Regionalplanung, Landwirtschaft, Schutzgüter etc. herangezogen werden.</p> <p>Wohnbauflächen - Festlegungen Raumordnung In diesem Zusammenhang weise ich an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Wohnbaupotenzialflächen im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung teilweise mit landes- bzw. regionalplanerischen Vorgaben (hier: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Verbindung mit deren zeichnerischer Darstellung im LEP 2010 im Maßstab 1:300.000 und im REP A-B-W 2018 im Maßstab 1:100.000) überschneiden.</p> <p>Dies betrifft bezogen auf die Potenzialflächen im Zentralen Ort die Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 7 (Weinbergstraße, Teuchel) mit dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiete im Roßlau-Wittenberger Vorfläming“ gemäß Grundsatz G 15 Nr. 2 REP A-B-W 2018, - Nr. 31 (Hans-Lorbeer-Straße, Piesteritz) mit dem Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Elbe“ gemäß Grundsatz G 9 Nr. 1 REP A-B-W 2018, - Nr. 32 (Kuhlache, Elstervorstadt) mit dem Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Elbe“ gemäß Ziel Z 123 Nr. 1 LEP 2010 und Ziel Z 15 Nr. 1 II REP A-B-W 2018 <p>sowie bezogen auf die Potenzialflächen außerhalb des Zentralen Ortes die Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 8 (Bibergrund, Abstdorf) mit dem Vorranggebiet für Forstwirtschaft „Fläming“ gemäß Ziel Z 21 Nr. III REP A-B-W 2018, - Nr. 11 (Schwarzer Weg (1), Pratau), Nr. 12 (Schwarzer Weg (2), Pratau), Nr. 13 (Schmiedstraße, Pratau), Nr. 14 (Straße der DSF, Pratau), Nr. 17 (Fliethstraße, Seegrehna) und Nr. 18 (Molkereistraße, Seegrehna) mit dem Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Elbe“ gemäß Grundsatz G 9 Nr. 1 REP A-B-W 2018). <p>In der allgemeinen Einführung des LEP 2010 zu Ziffer 4 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur“ erfolgen Regelungen für alle nachfolgenden Festlegungen. Demnach werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete als Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Freiraumes festgelegt. Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.</p> <p>In Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind in die Regionalpläne zu übernehmen und können dort konkretisiert und ergänzt werden. Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorrang- und Vorbehaltsgebietsfestlegungen ausgenommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Es erfolgt in der Begründung unter Pkt. 4.1 Wohnbauflächen ein tabellarischer sowie textlicher Verweis zur Betroffenheit hinsichtlich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Der Pkt. 3.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung wird durch die im LEP ST 2010 unter Ziffer 4 benannten Definitionen ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
1.1		<p>Wohnbauflächen - Festlegungen Raumordnung - Landwirtschaft Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß LEP 2010 Ziel Z 129 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Die Lutherstadt Wittenberg hat den Konflikt ihrer Darstellung bezogen auf die Potenzialfläche im Zentralen Ort Nr. 7 (Weinbergstraße, Teuchel) bereits erkannt und hierzu ausgeführt, dass die Notwendigkeit der Überplanung dieser Flächen als nachrangig gegenüber anderen Potenzialflächen für den Wohnungsbau in der Lutherstadt Wittenberg einzustufen ist.</p> <p>Wohnbauflächen - Festlegungen Raumordnung - Hochwasserschutz Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind nach dem LEP 2010 Ziel Z 126 die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten und so gering wie möglich gehalten werden. Gemäß Grundsatz G 10 des REP A-B-W 2018 sollen innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz vor der Festlegung von erstmalig ausgewiesenen Flächen, die für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgesehen sind, anderweitige, möglichst außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz liegende Planungsmöglichkeiten geprüft werden. Nach dem Grundsatz G 11 des REP A-B-W 2018 soll in Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Bei Sanierung bestehender bzw. bei neuer Bebauung sollen geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorgesehen werden. Weiterhin soll gemäß Grundsatz G 12 des REP A-B-W 2018 in Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz die Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versickerungsfähigkeit unterlassen werden. In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz sollen gemäß Grundsatz G 13 des REP A-B-W 2018 keine empfindlichen Infrastrukturen (z. B. Altenheime, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Einrichtungen des Katastrophenschutzes, regionale Energieerzeugungs- oder Verteileinrichtungen) errichtet werden. Weiterhin sollen gemäß Grundsatz G 14 des REP A-B-W 2018 bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Vernässungsflächen berücksichtigt und Alternativen geprüft werden. Die Lutherstadt Wittenberg hätte mithin eigenständig abzuwägen, ob im Zuge der vorgesehenen Darstellung der o. g. Potenzialfläche im Zentralen Ort Nr. 31 (Hans-Lorbeer-Straße, Piesteritz) sowie der Potenzialflächen außerhalb des Zentralen Ortes Nr. 11 (Schwarzer Weg (1), Pratau), Nr. 12 (Schwar-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Unter Pkt. 8.4 Landwirtschaft und Wald werden die Rahmenbedingungen zu den Vorbehalts- und Vorranggebieten für Landwirtschaft – soweit noch nicht dargelegt – ergänzt. Hinsichtlich der Darstellung der Potenzialfläche Nr. 7 (Weinbergstraße, Teuchel) erfolgt unter Pkt. 4.1 Wohnbauflächen ein zusätzlicher textlicher Verweis zur Betroffenheit hinsichtlich des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Die Grundsätze G 9 bis G 14 des REP A-B-W 2018 werden inhaltlich aufgegriffen und unter Pkt. 10.2 Überschwemmungsgebiete aufgeführt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
1.1		<p>zer Weg (2), Pratau), Nr. 13 (Schmiedstraße, Pratau), Nr. 14 (Straße der DSF, Pratau), Nr. 17 (Fliethstraße, Seegrehna) und Nr. 18 (Molkereistraße, Seegrehna) den vorgenannten Grundsätzen der Raumordnung zum Hochwasserschutz entsprechend Rechnung getragen wird. Dies gilt allerdings nur, soweit die genannten Potenzialflächen nicht den Ortslagen Piesteritz, Pratau und Seegrehna zuzuordnen sind, da das Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz für diesen Fall keine Geltung beansprucht. Der LEP 2010 enthält allerdings keine nähere Definition der Ortslage.</p> <p>Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde ist der Begriff der Ortslage so auszulegen, dass dieser das zusammenhängende Siedlungsgefüge einer Gemeinde umschreibt, in dem sich durchaus Außenbereichsinseln, große öffentliche Grünflächen etc. befinden können. Aus dieser Sicht heraus (größerer Maßstab der Raumordnung) sind die vorgenannten Flächen dem zusammenhängenden Siedlungsgefüge zuzuordnen.</p> <p>Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind gemäß LEP 2010 Ziel Z 121 Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen.</p> <p>Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten. Gemäß LEP 2010 Ziel Z 122 sind Vorranggebiete für Hochwasserschutz zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten.</p> <p>Unter Verweis auf die obigen Ausführungen zur Auslegung des Begriffs der Ortslage nach dem LEP 2010 ist auch die Potenzialfläche im Zentralen Ort Nr. 32 (Kuhlache, Elstervorstadt) dem zusammenhängenden Siedlungsgefüge zuzuordnen.</p> <p>Die Fläche befindet sich im Bereich einer hier bereits baurechtlich gesicherten Fläche (B-Plan O1 Südliche Dresdener Straße/Kuhlache - Teilplan Erlebbarkeit Elbe, in Kraft seit 2013), bedarf aber im Hinblick auf den mit der vorgesehenen Darstellung als Wohnbaufläche nunmehr hier vorgesehenen Geschosswohnungsbau einer Überplanung. Nach meiner Kenntnis wurden bereits im B-Plan O1 Südliche Dresdener Straße/Kuhlache - Teilplan Erlebbarkeit Elbe Festsetzungen zum Hochwasserschutz getroffen. Auf die erforderliche Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde wird verwiesen.</p> <p><i>Wohnbauflächen - Festlegungen Raumordnung - Forstwirtschaft</i> Vorranggebiete für die Forstwirtschaft dienen gemäß REP A-B-W 2018 Ziel Z 20 der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Holzversorgung. Ausweislich der Begründung des REP A-B-W 2018 zu Ziel Z 20 sind Vorranggebiete für die Forstwirtschaft bedeutsame, zusammenhängende Waldgebiete der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit einer Mindestgröße von 150 ha.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Es wird der Einschätzung gefolgt, dass die im Zusammenhang mit den Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten für Hochwasserschutz als konfliktreich eingestuften Potenzialflächen (Nrn. 31, 32, 11, 12, 13, 14, 17, 18) dem zusammenhängenden Siedlungsgefüge zuzuordnen sind und somit den Einschränkungen durch die Grundsätze der Raumordnung zum Hochwasserschutz nicht Rechnung getragen werden muss. Ein textlicher Hinweis auf die Zuordnung zum zusammenhängenden Siedlungsgefüge erfolgt in der Begründung unter Pkt. 4.1 Wohnbauflächen.</p> <p>Kenntnisnahme. Abstimmungen mit der Wasserbehörde erfolgen im Rahmen detaillierter Planungen im weiteren Verfahren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Bauantragsverfahren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Unter Pkt. 8.4 Landwirtschaft und Wald werden die Rahmenbedingungen zu den</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
1.1		<p>Die Waldbewirtschaftung dient dem Erhalt und der Entwicklung naturnaher, leistungsfähiger und ökologisch stabiler Mischwälder mit Dauerwaldcharakter. Gemäß REP A-B-W 2018 Ziel Z 22 sind großflächige zusammenhängende Waldgebiete in ihrer Funktion als raumbedeutsame CO₂-Senken und -Speicher, Wasser- und Luftfilter, Wasserproduzenten und zur nachhaltigen Sicherstellung der Versorgung mit Holz und forstlichen Nebenprodukten zu erhalten.</p> <p>Die Potenzialfläche außerhalb des Zentralen Ortes Nr. 8 (Bibergrund Abtsdorf) mit einer Größe von ca. 0,9 ha soll die Ortslage Abtsdorf mit den Erholungsgrundstücken im Mühlengrund verbinden. Die Fläche beansprucht hierbei Waldflächen, die auch unter Berücksichtigung des Planungsmaßstabes des REP A-B-W 2018 dem Vorranggebiet für Forstwirtschaft „Fläming“ zuzuordnen sind. Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass die Potenzialfläche Bibergrund Abtsdorf aufgrund ihrer Lage und Größe den mit der Festlegung des Vorranggebietes für Forstwirtschaft verbundenen Zielen nicht entgegensteht.</p> <p>Auf die erforderliche Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde wird gleichwohl verwiesen.</p> <p>Ich empfehle, diese Potenzialfläche nochmals vertieft zu überprüfen, einerseits bezogen auf die Erforderlichkeit der Ausweisung an sich und andererseits im Hinblick auf die Einordnung der Beanspruchung dieser Fläche im städtischen Ranking.</p>	<p>Vorbehalts- und Vorranggebieten für Forstwirtschaft – soweit noch nicht dargelegt – ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Hinsichtlich der Darstellung der Potenzialfläche Nr. 8 (Bibergrund, Abtsdorf) erfolgt unter Pkt. 4.1 Wohnbauflächen ein zusätzlicher textlicher Verweis zur Betroffenheit hinsichtlich des Vorranggebietes. Es wird festgehalten, dass davon auszugehen ist, dass die Potenzialfläche Bibergrund Abtsdorf aufgrund ihrer Lage und Größe den mit der Festlegung des Vorranggebietes für Forstwirtschaft verbundenen Zielen nicht entgegensteht.</p> <p>Kenntnisnahme. Abstimmungen mit der Forstbehörde erfolgen im weiteren Verfahren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Die Empfehlung zur nochmaligen Prüfung der Erforderlichkeit der Ausweisung der Fläche Nr. 8 Bibergrund als auch hinsichtlich einer zeitlich verzögerten Einordnung der Beanspruchung im städtischen Ranking wird zur Kenntnis genommen. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Begründung: Gemäß dem Leitbild der dezentralen Konzentration wird neben der Kernstadt</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
1.1		<p>Wohnbauflächen - Aufhebungsverfahren B-Pläne</p> <p>Ich weise abschließend zu meinen Ausführungen zu den Wohnbauflächen darauf hin, dass die in der Begründung zum FNP-Entwurf dargelegten Anpassungen von in Kraft getretenen Bebauungsplänen, auf deren Einstellung in die Bedarfsdeckung des Wohnbaulandbedarfes sowie auf deren Darstellung im vorliegenden FNP-Entwurf verzichtet wurde (B-Plan G 2/95 „Wohnbebauung Am Walde“ Griebo und B-Plan Nr. 1 „Siedlung Kolonieweg“ Mochau), die Grundlage der landesplanerischen Feststellung zur Flächenneuausweisung bilden.</p>	<p>auch den Dorflagen eine nachhaltige, ihrer Prägung angemessenen Entwicklungsperspektive eingeräumt. Abtsdorf ist demgemäß als dezentraler Versorgungsschwerpunkt für umliegende Siedlungsstrukturen eingestuft und gehört mit seiner guten infrastrukturellen Ausstattung (Schule, Kita, Arzt, Nahversorgung, etc.) zur höchsten Siedlungskategorie außerhalb des Zentralen Ortes. Dem seit Jahren aus der Ortschaft heraus geäußerten Nachfragedruck und dem geforderten Wohnbauflächenaufwuchs wurde in der Sitzung des Stadtrates am 15.07.2020 gefolgt und die Wohnbaufläche Bibergrund per Beschluss als Ergänzung zum Entwurf Stand 02/2020 aufgenommen und der Entwurf für die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung (Stand 08/2020) entsprechend ergänzt. Aufgrund der durch Wald und Landwirtschaft umgrenzten Lage des Ortsteiles geht eine bauliche Erweiterung zwangsläufig mit der Inanspruchnahme von Wald- oder Landwirtschaftsflächen einher. Alternative Flächenerweiterungen sind nicht gegeben. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Fläche bereits über den wirksamen Flächennutzungsplan der Ortschaft Abtsdorf als Wohnbaufläche bestätigt wurde.</p> <p>Berücksichtigung. Die Lutherstadt Wittenberg beabsichtigt, vor Abschluss des Aufstellungsverfahrens, insbesondere vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens des Flächennutzungsplanes, die B-Pläne G 2/95</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
1.1		<p>Entsprechend gehe ich davon aus, dass die im Rahmen der Neuaufstellung des FNP der Lutherstadt Wittenberg nicht mehr dargestellten B-Pläne vor Abschluss des Aufstellungsverfahrens, insbesondere vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens des FNP, durch die Lutherstadt Wittenberg rechtswirksam aufgehoben werden.</p> <p>Erfolgt dies nicht, ist vor Abschluss des Aufstellungsverfahrens erneut eine landesplanerische Stellungnahme einzuholen, da die Grundlage der im Verfahren erteilten landesplanerischen Feststellung zur Flächenneuausweisung dann nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Gemischte Bauflächen - Darstellung Die Darstellungen des FNP-Entwurfes der Lutherstadt Wittenberg sehen Neuentwicklungen gemischter Bauflächen an folgenden Standorten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feldstraße/östlich angrenzend an Bestand (Ausweisung aufgrund eines Erweiterungsbedarfes der ansässigen Firma), - Schatzungstraße/Neumühlenweg (Ausweisung im Zusammenhang mit geplanter Nachnutzung der Anlagenbereiche der ehemaligen Rinderanlage und der anteilig angedachten Wohnbauentwicklung auf der östlich angrenzenden Fläche; die Wohnbaupotenziale von 35 WE wurden bereits oben berücksichtigt), - Bahnhofsostseite/südlich Potsdamer Ring (Potenzialfläche für Mischnutzung Wohnen, Versorgung, Dienstleistungen etc. an der B 2 Ostumfahrung; die Wohnbaupotenziale von 50 WE wurden bereits oben berücksichtigt), - Apollensdorf/südlich Coswiger Landstraße (Potenzialfläche im Übergangsbereich zwischen Wohnen und Gewerbe i. S. Vorhaltefläche bei Erweiterungsbedarf des angrenzenden Gewerbes), - Apollensdorf-Nord/Hirschsprung (zukünftige Potenzialfläche für Mischnutzung im Falle der Aufgabe des derzeit in Bestand befindlichen Garagenstandortes), - Griebo-Ortsausgang/Straße der Freundschaft (Ausweisung aufgrund eines nachfragebedingten Erweiterungsbedarfes und damit verbundenen Verlagerungsbedarfes ortsansässiger Unternehmen, z. T. in unmittelbarer Nähe zum Hauptsitz). <p>Gemischte Bauflächen - Festlegungen Raumordnung Freiraumstrukturelle Festlegungen im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten sind für diese gemischten Bauflächen weder im LEP 2010 noch im REP A-B-W 2018 getroffen worden.</p> <p>Gewerbliche Bauflächen – Prognose und Darstellung Die Analyse der Lutherstadt Wittenberg ihrer gewerblichen Bauflächen hat ergeben, dass von den ca. 549 ha gesamter Gewerbeflächendarstellung im FNP ca. 410 ha belegt sind. Es stehen somit noch ca. 139 ha freies Flächenpotenzial für den Erweiterungsbedarf ansässiger Firmen an ihren Standorten (ca.</p>	<p>„Wohnbebauung Am Walde“ (Griebo) und Nr. 1 „Siedlung Kolonieweg“ (Mochau) rechtswirksam aufzuheben. Erfolgt dies nicht, ist vor Abschluss des Aufstellungsverfahrens erneut eine landesplanerische Stellungnahme einzuholen. → Anpassung hierzu s. Ifd. Nr. 1.3</p> <p>Sachverhaltsdarstellung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Sachverhaltsdarstellung.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
1.1		<p>51 ha) als auch für gewerbliche Neuansiedlungen (ca. 88 ha) zur Verfügung. Von den ca. 139 ha freien Flächenpotenzialen befinden sich ca. 118 ha im Zentralen Ort (gebunden ca. 49 ha, verfügbar ca. 69 ha) und ca. 21 ha außerhalb des Zentralen Ortes (gebunden ca. 2 ha, verfügbar ca. 19 ha). Die ca. 118 ha freier Flächenpotenziale im Zentralen Ort verteilen sich auf den Vorrangstandort für landesbedeutende Industrie- und Gewerbeflächen „Lutherstadt Wittenberg/Piesteritz einschließlich Industriehafen“ (LEP 2010 Ziel Z 58, REP A-B-W 2018 Ziel Z 1 mit flächenkonkreter Festlegung) mit ca. 72 ha (gebunden ca. 38 ha, verfügbar ca. 34 ha, davon als größte Potenzialfläche die Brache des ehemaligen Trinkwasserwerkes südlich der B 187 mit ca. 23 ha) und auf Flächen außerhalb des landesbedeutsamen Vorrangstandortes in einem Umfang von ca. 46 ha (gebunden ca. 11 ha, verfügbar ca. 35 ha). Die Flächen außerhalb des landesbedeutsamen Vorrangstandortes verteilen sich hierbei überwiegend auf die Gewerbestandorte Dobschützstraße mit ca. 11 ha (gebunden ca. 1,5 ha, verfügbar ca. 9,5 ha), Potsdamer Ring mit ca. 8,5 ha (gebunden ca. 3 ha, verfügbar ca. 5,5 ha), Nordendstraße 1 mit ca. 18 ha (gebunden ca. 2,5 ha, verfügbar ca. 15,5 ha) und Nordendstraße 2 mit ca. 4,5 ha (verfügbar). Der Standort Nordendstraße 1, ehemaliges Kasernengelände, ist die größte zusammenhängende Potenzialfläche außerhalb des landesbedeutsamen Vorrangstandortes. Relevant ist hier die Lagegunst zur geplanten Verkehrsinfrastruktur (Nord- und Ostumfahrung), zudem plant die Fa. Aleithe sich zu erweitern sowie perspektivisch Zulieferer und Dienstleister am Standort zu etablieren. Die ca. 21 ha freier Flächenpotenziale außerhalb des Zentralen Ortes verteilen sich mit ca. 14 ha (gebunden ca. 1 ha, verfügbar ca. 13 ha) schwerpunktmäßig auf den regional bedeutsamen Standort für Industrie- und Gewerbe „Pratau“ (REP A-B-W 2018 Ziel 2 mit Darstellung durch Flächensignatur) sowie die Gewerbestandorte westlich Apollensdorf in Richtung Griebow mit ca. 4 ha (gebunden ca. 1 ha, verfügbar ca. 3 ha) und Kropstädt mit ca. 3 ha (gebunden ca. 0,5 ha, verfügbar ca. 2,5 ha). Ausweislich der Ausführungen der Lutherstadt Wittenberg liegt der mittlere Erweiterungs- und Verlagerungsbedarf für Gewerbebetriebe bei 0,7 % der Bestandsfläche pro Jahr. Bei ca. 410 ha belegter Fläche ergibt dies rein statistisch 2,87 ha pro Jahr (Ausgangspunkt 2019), was sich bis 2035 auf etwa 49 ha summiert. Dies entspricht in etwa dem Umfang der Potenzialflächen, die bereits durch die Unternehmen als gebunden gelten (ca. 51 ha). Der Erweiterungs- und Verlagerungsbedarf der bestehenden Gewerbebetriebe im Stadtgebiet ist damit rein quantitativ gedeckt.</p> <p>Die ca. 88 ha verfügbarer Gewerbeflächenpotenziale für Neuansiedlungen verteilen sich zusammengefasst wie folgt:</p> <p>Zentraler Ort (ca. 69 ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbestandort Vorrangstandort für landesbedeutende Industrie- und Gewerbeflächen „Lutherstadt Wittenberg/Piesteritz einschließlich Industriehafen“ ca. 34 ha, - Gewerbestandort Dobschützstraße ca. 9,5 ha, - Gewerbestandort Nordendstraße 1 ca. 15,5 ha, - Gewerbestandort Nordendstraße 2 ca. 4,5 ha, - Gewerbestandort Potsdamer Ring ca. 5,5 ha. 	

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
1.1		<p>Außerhalb Zentraler Ort (ca. 19 ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbestandort Regional bedeutsamer Standort für Industrie- und Gewerbe „Pratau“ ca. 13 ha, - Gewerbestandort Apollensdorf/Richtung Griebo ca. 3 ha, - Gewerbestandort Kropstädt ca. 2,5 ha. <p>Gewerbliche Bauflächen - Festlegungen Raumordnung</p> <p>Die durch die Lutherstadt Wittenberg hierfür im FNP-Entwurf dargestellten gewerblichen Bauflächen entsprechen den landes- und regionalplanerischen Vorgaben. Sie befinden sich grundsätzlich auf Flächen innerhalb der räumlichen Abgrenzung des Zentralen Ortes des Mittelzentrums Lutherstadt Wittenberg sowie der räumlichen Abgrenzungen des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Lutherstadt Wittenberg/Piesteritz einschließlich Industriehafen“ sowie des regional bedeutsamen Standortes für Industrie- und Gewerbe „Pratau“ und nur kleinteilig an anderen örtlichen Gewerbestandorten.</p> <p>Freiraumstrukturelle Festlegungen im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten sind von diesen Gewerbestandorten durch das Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Elbe“ gemäß Grundsatz G 9 Nr. 1 REP A-B-W 2018 berührt (vollständige Überschneidung des Gewerbestandortes Regional bedeutsamer Standort für Industrie- und Gewerbe „Pratau“, teilweise Überschneidung des Gewerbestandortes Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Lutherstadt Wittenberg/Piesteritz einschließlich Industriehafen“ und teilweise Überschneidung des Gewerbestandortes Potsdamer Ring). Diese Gewerbestandorte sind jedoch vollständig der Ortslage im Sinne des LEP 2010 bzw. baurechtlich gesicherten Flächen (B-Plan Nr. P1a Gewerbegebiet Pratau) zuzuordnen.</p> <p>Sonderbauflächen</p> <p>Der FNP-Entwurf der Lutherstadt Wittenberg stellt Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauschuttrecycling mit Kiesabbau (Standorte Euper/Abtsdorf, Abtsdorf, Tschaikowskistraße/Labetz), - Camping (Standort Pratau/Brückenkopf), - Erholung (Standorte Abtsdorf, Dobien/Reinsdorf/Tonteiche, Jahmo/Kropstädt, Gallun/Reinsdorf, Rotes Land/Rothemark, Dresdener Straße/Elstervorstadt), - Erneuerbare Energien (Standorte Straach/Windpark, Karlsfeld/Abtsdorf/Solarpark, Dobien/Reinsdorf/Solarpark, Labetz/Tschaikowskistraße/Potenzialfläche), - Gewächshausanlage (Standort Apollensdorf/Heuweg), - Großflächiger Einzelhandel (Standorte Friedrichstadt/Lerchenbergzentrum, Kleinwittenberg/Elbe-Park, Lerchenbergsiedlung/Berliner Chaussee, Teuchel/Carat-Park), - Großflächiger Einzelhandel zur Nahversorgung (Standorte Friedrichstadt/NVZ Straße der Befreiung, Elstervorstadt/NVZ Dresdener Straße, Reinsdorf/NVZ Belziger Straße, Apollens- 	<p>Zustimmung.</p> <p>Die dargestellten gewerblichen Bauflächen entsprechen den landes- und regionalplanerischen Vorgaben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Unter Pkt. 4.3 Gewerbeflächen erfolgt der Hinweis auf die Überschneidung mit landes- und regionalplanerischen Vorgaben.</p> <p>Sachverhaltsdarstellung.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
1.1		<p>dorf/NVSt Coswiger Landstraße, Friedrichstadt/NVSt Berliner Chaussee, Piesteritz/NVSt Draußgartenstraße, Schlossvorstadt/NVSt Puschkinstraße, Wittenberg West/NVSt An der Christuskirche),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klinik (Standort Schlossvorstadt/Klinik Bosse), - Natur/Tier (Standort Schlossvorstadt/NABU-Zentrum), - Pferd (Standorte Schlossvorstadt/Schatzungstraße, Kropstädt, Seegrehna, Schmilkendorf), - sportliche und kirchliche Zwecke (Standort Friedrichstadt/Nordendstraße), - Sport/Schießen (Standort Piesteritz/Volkspark Piesteritz), - Tierproduktion (Standorte Boßdorf Ortslage/Schweineanlage, Boßdorf außerhalb der Ortslage/Rinderanlage), Euper außerhalb der Ortslage/Schweineanlage, Kerzendorf angrenzend an Ortslage/Rinderanlage, Kropstädt nordöstlich angrenzend an Ortslage/Schweine- und Rinderanlage, Seegrehna außerhalb der Ortslage/Hohenroda/ Rinderanlage) und - Wassersport (Standort Elstervorstadt/Dresdener Straße-Kuhlache) <p>dar. Die Sonderbauflächendarstellungen beruhen einerseits auf bestehenden Nutzungen, die planerisch gesichert werden sollen. Andererseits bereitet der FNP neue Nutzungsarten vor.</p> <p>Sonderbauflächen - Festlegungen Raumordnung Konflikte aus diesen Darstellungen heraus mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben für den Planungsraum kann ich grundsätzlich nicht erkennen. Dies gilt auch für die Darstellungen, die sich mit freiraumstrukturellen landes- und regionalplanerischen Festlegungen wie folgt überlagern.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonderbauflächen Bauschuttrecycling mit Kiesabbau Euper/Abtsdorf und Abtsdorf im Vorranggebiet für Forstwirtschaft „Fläming“ gemäß REP A-B-W 2018 Ziel Z 21 Nr. III (kein Konflikt, da Darstellung vollständig auf bereits beanspruchten Flächen), - Sonderbaufläche Camping Pratau/Brückenkopf im Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Elbe“ gemäß Ziel Z 123 Nr. 1 LEP 2010 und Ziel Z 15 Nr. 1 II REP A-B-W 2018 (kein Konflikt, da überwiegend Bestandssicherung und Entwicklung im B-Plan Nr. P2 Erlebniswelt am Brückenkopf), - Sonderbaufläche Erholung Abtsdorf im Vorranggebiet für Forstwirtschaft „Fläming“ gemäß REP A-B-W 2018 Ziel Z 21 Nr. III (kein Konflikt, da mit Darstellung nur Bestandssicherung), - Sonderbaufläche Erholung Dresdener Straße/Elstervorstadt in Randlage zum Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Elbe“ gemäß Ziel Z 123 Nr. 1 LEP 2010 und Ziel Z 15 Nr. 1 II REP A-B-W 2018 (kein Konflikt, da zum einen Bestandssicherung und zum anderen Zulassung erholungsorientierter Nutzung im beschränkten Maße in vertiefender behördlicher Abstimmung), - Sonderbaufläche Erneuerbare Energien Straach/Windpark im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes gemäß STP Wind 2018 Ziel Z 1 Nr. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Unter Pkt. 4.4 Sonderbauflächen erfolgt der Hinweis auf die Überschneidung mit landes- und regionalplanerischen Vorgaben.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich trotz der Überlagerung der Darstellungen mit landes- und regionalplanerischen Festlegungen keine Konflikte mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben hinsichtlich der Sonderbauflächendarstellungen ergeben.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
1.1		<p>XIV „Straach“ (kein Konflikt, da Darstellung in nachrichtlicher Übernahme auf der Grundlage der Abgrenzung des Vorranggebietes),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonderbaufläche Erneuerbare Energien Dobien/Reinsdorf / Solarpark im Vorranggebiet für Forstwirtschaft „Fläming“ gemäß REP A-B-W 2018 Ziel Z 21 Nr. III (kein Konflikt, da nur Bestandsdarstellung), - Sonderbaufläche Pferd Seegrehna im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Elbe“ gemäß Grundsatz G 9 Nr. 1 REP A-B-W 2018 (kein Konflikt, da zu dem hier in Aufstellung befindlichen B-Plan S2 Reitplatz Seegrehna bereits mit der Stellungnahme vom 07.11.2018 / Az. 24.211-20221/31-00700.1 festgestellt wurde, dass dieser B-Plan nicht raumbedeutsam ist), - Sonderbaufläche Tierproduktion Seegrehna/Hohenroda im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Elbe“ gemäß Grundsatz G 9 Nr. 1 REP A-B-W 2018 (kein Konflikt, da nur Bestandsdarstellung), - Sonderbaufläche Wassersport Elstervorstadt/Dresdener Straße-Kuhlache im Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Elbe“ gemäß Ziel Z 123 Nr. 1 LEP 2010 und Ziel Z 15 Nr. 1 II REP A-B-W 2018 (kein Konflikt, da überwiegend Bestandssicherung). <p>Die als Sonderbaufläche Erneuerbare Energien dargestellte Potenzialfläche am Standort La-betz/Tschaikowskistraße für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage entspricht grundsätzlich den Vorgaben des LEP 2010 und des REP A-B-W 2018 zur Errichtung derartiger Anlagen. Dies ist vor allem dahingehend von Bedeutung, dass der LEP 2010 mit dem Ziel Z 103 eindeutig bestimmt, dass sicher zu stellen ist, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht, wobei insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen sind. Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen dabei gemäß Grundsatz G 84 des LEP 2010 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden, während gemäß Grundsatz G 85 des LEP 2010 die Errichtung dieser Anlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden sollte. Ausweislich der vorgelegten Planbegründung im FNP-Entwurf der Lutherstadt Wittenberg erfolgt die vorgesehene Darstellung der Sonderbaufläche vollständig auf einer Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung (hier: Nachnutzung einer vorangegangenen Nutzung als Abgrabungsfläche).</p> <p>Ich weise jedoch an dieser Stelle vorsorglich darauf hin, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen gemäß LEP 2010 Ziel Z 115 vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung bedürfen, in der die Auswirkungen auf den Raum und insbesondere die Wirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Eine diesbezügliche Betrachtung wäre im weiteren Verfahren noch zu erbringen. Eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde wird empfohlen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Verfahrenshinweise für die Fläche „Erneuerbare Energien“ am Standort La-betz / Tschaikowskistraße werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
1.1		<p><u>Abgrabungsflächen</u> Die Lutherstadt Wittenberg stellt in ihrem FNP-Entwurf Abgrabungsflächen an den vorhandenen Standorten Sandtagebau Möllensdorf, Sandtagebau Heideplan, Sandtagebau Euper, Sandtagebau Karlsfeld, Sandtagebau Friedrichstadt sowie am Standort Apollensdorf (vorgesehener Neuaufschluss) dar. Die vorgesehene nördliche Erweiterungsfläche des Sandtagebaus Heideplan, die vorgesehene westliche Erweiterungsfläche des Sandtagebaus Euper sowie die vorgesehene Fläche des Neuaufschlusses Apollensdorf befinden sich hierbei innerhalb des Vorranggebietes für Forstwirtschaft „Fläming“ gemäß REP A-B-W 2018 Ziel Z 21 Nr. III.</p> <p>Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde sind die vorgesehenen Darstellungen im Flächennutzungsplan vor dem Hintergrund der hierfür dargelegten Bedarfsbegründung grundsätzlich nachvollziehbar. Die Lutherstadt Wittenberg hat diesbezüglich dargelegt, dass die vorgesehenen Flächenerweiterungen der Sandtagebaue Heideplan und Euper sowie auch der vorgesehene Neuaufschluss am Standort Apollensdorf, welcher sich am Standort einer ehemaligen Kiesabbaufäche befindet, insbesondere im Rahmen noch anstehender Infrastrukturmaßnahmen (B 187n, B 2n, L 126n) zu berücksichtigen und somit als tragfähig einzustufen sind. Zudem wird aufgrund der stabilen Nachfrage nach Sanden und Kiesen in der Bauwirtschaft eine Neuausweisung einer Abgrabungsfläche im westlichen Stadtgebiet aus Sicht der Wirtschaftsförderung für erforderlich erachtet. Sowohl die Erweiterungen (Sandtagebau Heideplan ca. 3,7 ha, Sandtagebau Euper ca. 3,8 ha) als auch der vorgesehene Neuaufschluss Apollensdorf mit ca. 2,5 ha umfassen aus raumordnerischer Sicht nur relativ geringe Flächeninanspruchnahmen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der westliche Teil der ehemaligen Kiesabbaufäche im Sandtagebau Heideplan in einem Umfang von ca. 5,0 ha wieder aufgeforstet werden soll (Darstellung als Fläche für Wald im FNP) und sich mithin hier keine Verringerung der Waldfläche im Vorranggebiet ergibt. Ich gehe unter Verweis auf das durch die Lutherstadt Wittenberg erarbeitete Freiraumkonzept mit Zielrichtung eines Kompensationsflächenkatasters grundsätzlich davon aus, dass die Eingriffe in den Bestand der Waldflächen für die neuen Abgrabungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können.</p> <p>Hinweis: In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung verweise ich auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.</p> <p><u>Rechtswirkung</u> Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Unter Pkt. 8.3 Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenschätze erfolgt der Hinweis, dass Flächenüberschneidungen mit dem Vorranggebiet Forstwirtschaft bestehen</p> <p>Zustimmung. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich aus raumordnerischer Sicht nur relativ geringe Flächeninanspruchnahmen ergeben; insbesondere in Hinblick auf die Walddarstellung der Kiesabbaufäche Heideplan.</p> <p>Berücksichtigung. Die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft wird unter Ifd. Nr. 19 abgewogen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
1.1		<p><u>Hinweis Raumordnungskataster</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).</p> <p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr wird von der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
1.2	14.02.22	<p>Bereits zum Planungsstand des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Lutherstadt Wittenberg (Stand: 08/2020) habe ich mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 04.12.2020 (Az. 24.21-20221/30-00113.3) festgestellt, dass diese raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Nach Prüfung der mir nunmehr zum Planungsstand des 2. Entwurfes vorgelegten Planfassung (Stand: 08/2021) halte ich die Feststellung vom 04.12.2020 weiterhin aufrecht.</p> <p>Die wesentliche Änderung zur Planfassung Stand 08/2020 besteht in der Reduzierung und Veränderung der Gewerbeflächendarstellung an der Nordendstraße, insbesondere aufgrund von erheblichen Konflikten mit dem nationalen und europäischen Artenschutzrecht. Die Lutherstadt Wittenberg hat die sich hieraus ergebenden Änderungen in der Flächenbilanz aktualisiert.</p> <p><u>Hinweis</u> Für das Vorhaben der B 187 Ortsumgehung Jessen-Mühlanger habe ich am 30.04.2021 entschieden, die landesplanerische Abstimmung dieses Vorhabens mit einem Raumordnungsverfahren zu führen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme zum Entwurf 2020 behält ihre Gültigkeit und wird entsprechend unter Ifd. Nr. 1.1 dargelegt.</p> <p>Sachverhaltsdarstellung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
1.2		<p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales wird von der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung in Kenntnis gesetzt.</p>
1.3	12.04.22	<p>Mit Ihrer Mail vom 09.03.2022 baten Sie um kurze Einschätzung und Rückmeldung bezüglich der in der Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 07.12.2020 empfohlenen Verfahrensweise zur Aufhebung von Bebauungsplänen (die nicht mehr zur Deckung von Bedarfen benötigt werden) vor Abschluss des Aufstellungsverfahrens des FNP der Lutherstadt Wittenberg. Im vorliegend Fall betrifft dies die beiden B-Pläne „G 2/95 Wohnbebauung Am Walde Griebo“ und „Nr. 1 Siedlung Kolonieweg Mochau“. Da für diese beiden B-Pläne die Lutherstadt Wittenberg die Aufhebung anstrebt und bereits eingeleitet hat, wurde auf deren Einstellung in die Bedarfsdeckung des Wohnbaulandbedarfes sowie auf deren Darstellung im FNP-Entwurf bereits verzichtet. Insofern ist die Grundlage, auf der die landesplanerische Feststellung zur Flächenneuausweisung beruht, aus raumordnerischer Sicht nach wie vor aktuell und tragfähig. Eine erneute landesplanerische Stellungnahme ist damit nicht erforderlich. Um den Abschluss des FNP-Verfahrens nicht herauszögern zu müssen, wird ausnahmsweise durch die oberste Landesentwicklungsbehörde mitgetragen, dass die rechtswirksame Aufhebung der besagten B-Pläne im konkreten Fall auch zeitnah nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens erfolgen kann. Erste Schritte im Zuge der Aufhebung sind seitens der Lutherstadt Wittenberg bereits erfolgt. Es wird darum gebeten, die rechtswirksame Aufhebung gegenüber der obersten Landesentwicklungsbehörde, Referat 24, unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Lutherstadt Wittenberg wird die rechtswirksame Aufhebung der B-Pläne nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens der obersten Landesentwicklungsbehörde mitteilen.</p>
Anregungsgeber		<p>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 305 Bauwesen Hakeborner Straße 1, 39112 Magdeburg</p>	
2	28.09.20	<p>Ref. 305 ist kein TÖB, sondern Genehmigungsbehörde; gibt lediglich von amtswegen Hinweise in Bauleitplanverfahren</p>	<p>Belange nicht berührt.</p>
		<p><i>Keine Beteiligung zum 2. Entwurf 2022 erfolgt.</i></p>	

lfd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
Anregungsgeber		Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 401 Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)	
3.1	02.10.20	Die Prüfung der beigebrachten Unterlagen ergibt, dass keine Belange meines Aufgabenbereichs berührt sind. Im relevanten Gebiet befindet sich keine Deponie, welche in meiner Zuständigkeit liegt. Hinweise: Für die Deponien der Klassen 0 und I ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§ 32 AbfG LSA). Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§ 18 Abs. 1 BodSchAG LSA).	Belange nicht berührt. Kenntnisnahme. Die Stellungnahme des Landkreises Wittenberg wird unter lfd. Nr. 21 abgewogen.
3.2	-	<i>Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2022 eingebracht.</i>	
Anregungsgeber		Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)	
4.1	-	<i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht.</i>	
4.2	09.03.22	<p>Nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Nach Prüfung der Planunterlagen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde keine Bedenken. Insbesondere sind bei Neuausweisungen von Bauflächen keine Verstöße gegen die Anforderungen des § 50 Bundes- Immissionsschutzgesetzes erkennbar.</p> <p>In der historische entstandenen Großgemengelage zwischen den im Agrochemiepark Piesteritz betriebenen Industrieanlagen und den zum Teil dicht angrenzenden Siedlungsbereichen wird die Konfliktsituation anhand der Abstandsradien nach</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Keine Bedenken.</p> <p>Keine Einwände.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
4.2		<ul style="list-style-type: none"> - dem Abstandserlass von Sachsen- Anhalt (Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes, 2015) sowie - dem sowie des Leitfaden KAS-18 (Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung-Umsetzung § 50 BImSchG) generalisierend aufgezeigt. Dagegen bestehen keine Einwände.	
Anregungsgeber		Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 404 Wasser Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)	
5.1	28.10.20	Wahrzunehmende Belange des Referates 404 – Wasser werden nicht berührt. Hinweis: Für die Maßnahmen im Bereich von Hochwasserschutzdeichen sind die §§ 96 und 97 WG LSA einzuhalten und zu beachten.	Belange nicht berührt. Kenntnisnahme.
5.2	17.02.22	<p>Im Flächennutzungsplan Lutherstadt Wittenberg liegen Deiche und Dämme des Gewässers Elbe, die dem Hochwasserschutz dienen. Gem. § 97 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) sind alle Maßnahmen untersagt, welche die Deichunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit von Deichen beeinträchtigen können. Es wird auf die Verbote nach § 96 Abs. 1 WG LSA zur Benutzung der Deiche und § 97 Abs. 2 WG LSA zum Schutz sowie zu den Schutzstreifen der Deiche hingewiesen. Gem. § 96 Abs.1 WG LSA ist jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deichunterhaltung durch den dazu Verpflichteten, verboten. Gem. § 97 Abs. 2 WG LSA dürfen Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu zehn Metern, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Für sonstige Anlagen jeder Art gilt dies in einer Entfernung bis zu 50 Metern und für Anlagen des Bodenabbaus in einer Entfernung bis zu 150 Metern. Werden von dem Vorhaben Hochwasserschutzdeiche mit den Verbotsstreifen berührt, ist eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 97 WG LSA bei der oberen Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Das Gebiet des Flächennutzungsplanes Lutherstadt Wittenberg erstreckt sich auch auf Flächen, welche als Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) festgesetzt sind. In Überschwemmungsgebieten gelten die besonderen Schutzvorschriften gem. § 78 WHG. Die Zuständigkeit liegt bei den unteren Wasserbehörden.</p>	Kenntnisnahme. Hinweise auf die Vorschriften und Verbote des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) werden zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
5.3	25.02.22	Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser- werden nicht berührt. Folgender Hinweis ist zu beachten: Hinweis: Für Maßnahmen im Bereich von Hochwasserschutzdeichen sind die §§ 96 und 97 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der aktuellen Fassung einzuhalten und zu beachten.	Belange nicht berührt. Kenntnisnahme.
Anregungsgeber		Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 405 Abwasser Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)	
6.1	-	<i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht.</i>	
6.2	08.03.22	Durch das geplante Vorhaben werden keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.	Belange nicht berührt.
Anregungsgeber		Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407 Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)	
7.1	29.09.20	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Flächennutzungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Belange nicht berührt. Kenntnisnahme.
7.2	10.08.21	Betreff: Änderung (Reduzierung) Darstellung Gewerbefläche Nordendstraße Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Flächennutzungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
7.3	16.02.22	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Flächennutzungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Belange nicht berührt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
Anregungsgeber		<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Elisabethstraße 15, 06847 Dessau</p>	
8.1	06.10.20	Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.	Keine Bedenken.
8.2	16.02.22	<p>Die Beteiligung zum 2. Entwurf bezüglich der Aufstellung des o. a. Flächennutzungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.</p> <p>Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Keine Bedenken.</p>
Anregungsgeber		<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156, 06035 Halle</p>	
9.1	22.10.20	<p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zur o.g. Planung, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau:</u> Zum vorliegenden Entwurf werden aus Sicht des LAGB, Abteilung Bergbau keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.</p> <p><u>Geologie:</u> Die Stellungnahme zum 2. Vorentwurf vom 15.05.2017 wurde berücksichtigt. Aus geologischer Sicht gibt es zum Entwurf keine Bedenken oder weitere Hinweise.</p> <p><u>Besondere Verfahrensarten</u> Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass planfestgestellte bzw. sich in Planfeststellung befindliche bergbauliche Gewinnungsvorhaben oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, durch den Entwurf des Flächennutzungsplans der Lutherstadt Wittenberg nicht berührt werden.</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung.</p> <p>Keine Hinweise.</p> <p>Keine Bedenken. Keine Hinweise.</p> <p>Belange nicht berührt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
9.2	01.03.22	<p>Mit Schreiben vom 01.02.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden 2. Entwurf des Flächennutzungsplans der Lutherstadt Wittenberg. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o. g. 2. Entwurf, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau:</u> Zum 2. Entwurf des Flächennutzungsplans werden durch das LAGB, Abteilung Bergbau keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben. Unsere bisherigen Stellungnahmen wurden berücksichtigt (z.B. Begründung: 9.1 Bergbau oder Abbau von Mineralien).</p> <p><u>Geologie:</u> Aus geologischer Sicht gibt es zum Entwurf keine Bedenken oder weitere Hinweise.</p> <p>Nach unserer Kenntnis befindet sich die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Berkau im laufenden Verfahren. Informieren Sie sich bitte über den aktuellen Stand des Verfahrens bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg.</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung.</p> <p>Keine Hinweise.</p> <p>Keine Bedenken. Keine Hinweise.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Verfahrensstand zum WSG Berkau wird in der Begründung unter Pkt. 10.3 berücksichtigt.</p>
Anregungsgeber		Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Postfach 1802, 06815 Dessau-Roßlau	
10.1	-	<i>Keine Stellungnahmen zum Entwurf 2020 eingebracht.</i>	
10.2	07.03.22	<p>Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 988) sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktionssicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) vom 2. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346) ergab keine Einwände gegen die oben genannte Planung.</p> <p>Eine endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn für die Bauvorhaben von der zuständigen Genehmigungsbehörde die Bauantragsunterlagen vorliegen.</p>	<p>Keine Einwände.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
Anregungsgeber		Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege Richard-Wagner-Straße 9, 06114 Halle (Saale)	
11.1	26.10.20	<p>Gegen den Flächennutzungsplan der Lutherstadt Wittenberg werden aus denkmalfachlicher Sicht keine Bedenken erhoben.</p> <p>Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme der Abt. Archäologie des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, die Ihnen separat zugeht.</p> <p>Bitte um Korrektur: in Anlage 2 "Baudenkmale", S. 215, Kerzendorf 27a, Bauernhaus: Dieses Baudenkmal wurde nicht abgebrochen. Es ist saniert und existiert an Ort und Stelle.</p>	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Berücksichtigung. Die Stellungnahme der Abt. Archäologie wird unter Ifd. Nr. 11 abgewogen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung wird redaktionell geändert. Berücksichtigung der Korrektur in der Begründung - Anlage 2 Baudenkmale.</p>
11.2	22.02.22	<p>Aus denkmalfachlicher Sicht ist an den vorgelegten Unterlagen nichts zu ändern.</p> <p>Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme der Abt. Archäologie des LDA, die Ihnen separat zugeht.</p>	<p>Keine Hinweise.</p> <p>Berücksichtigung. Die Stellungnahme der Abt. Archäologie wird unter Ifd. Nr. 12 abgewogen.</p>
11.3	14.03.22	<p>Im Unterschied zu den archäologischen Denkmälern sind die nichtarchäologischen Kulturdenkmale in Ihren Kartierungen nicht dargestellt. Das betrifft nicht nur die Bau- und Kleindenkmale, sondern auch die Denkmalsbereiche. Ich bin mir nicht sicher, ob die vollständige Kartierung aller 626 Positionen im Denkmalverzeichnis zu den Zielen Ihrer Planungsunterlagen gehört und machbar ist. Wenn die Objekte, anders als die archäologischen Kulturdenkmale, nicht dargestellt sind, könnte man den Schluss ziehen, dass diese gar nicht geschützt sind. Dieser Schluss ist natürlich falsch.</p> <p>Der Satz, dass alle Maßnahmen an Denkmälern der Genehmigungspflicht durch die Untere Denkmalschutzbehörde unterliegen, ist sicher richtig. Da in Ihren Karten auch Signaturen für Baudenkmale und flächenhafte Denkmalsbereiche vorgesehen sind, müssten diese dann aber wohl auch in der Karte zu finden sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird unter Pkt. 10.4 Denkmalschutz soweit konkretisiert, dass eine Nachvollziehbarkeit der Darstellung in der Planzeichnung sowie über den Schutzstatus der Denkmale sichergestellt ist. Die Denkmalsbereiche sind mit einem Symbol gekennzeichnet. Eine zeichnerische Ergänzung der Planzeichnung erfolgt nicht.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
Anregungsgeber		<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abteilung Bodendenkmalpflege Richard-Wagner-Straße 9, 06114 Halle (Saale)</p>	
12.1	28.10.20	<p>Mir ist aufgefallen, dass meine Stellungnahme vom 18.05.2017 weitgehend keine Berücksichtigung gefunden hat. Ich sende diese Ihnen daher noch einmal zu. <i>Stellungnahme vom 18.05.2017:</i> Zahlreiche archäologische Kulturdenkmale sind bereits in den Unterlagen erfasst. Ich habe insbesondere geprüft, ob durch die gegenwärtigen Nutzungen und Planungen weitere archäologische Kulturdenkmale betroffen sein könnten. Sie erhalten daher im Anhang eine Reihe von Planausschnitten, auf denen ich durch rote Markierungen auf vorhandene Kulturdenkmale hinweise. Kulturdenkmale sind durch das Gesetz geschützt. Maßnahmen an Kulturdenkmälern bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung. Nachstehend gebe ich zu den dargestellten Denkmälern einige sehr kurze Erläuterungen: Teilplan 1 urgeschichtliche Besiedlung Teilplan 2 urgeschichtliche Besiedlung Teilplan 3 urgeschichtliches Gräberfeld Teilplan 4 urgeschichtliche Besiedlung Teilplan 5 urgeschichtliche Besiedlung Teilplan 6 urgeschichtliche Besiedlung Teilplan 7 mittelalterliche Landwehr Teilplan 8 urgeschichtliche Siedlungen und Gräberfelder, an der Dresdener Landstraße 2 Steinkreuze „Brüdersteine“ Teilplan 9 Kriegsgefangenenlager 1. Weltkrieg Teilplan 10 urgeschichtliche Besiedlung Teilplan 11 urgeschichtliche Besiedlung Teilplan 12 zwei Gefangenenlager aus der NS-Zeit</p> <p>Brüdersteine - Dresdener Straße Die 2 Brüdersteine an der Dresdener Straße stellen dabei ein besonders bedeutsames und oberirdisch sichtbares Kulturdenkmal dar.</p>	<p>Berücksichtigung. Die vorliegende Stellungnahme wird dementsprechend zur Abwägung herangezogen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung und Planzeichnung werden redaktionell ergänzt. Die archäologischen Kulturdenkmale werden in der Planzeichnung und in der Begründung, Pkt. 10.4 Denkmalschutz ergänzt: Teilplan 1 (nördlich Griebö) Teilplan 2 (nördlich Apollensdorf) Teilplan 3 (östl. Schlammspülhalde) Teilplan 4 (westlich Teuchel) Teilplan 5 (nördlich Teuchel) Teilplan 6 (nördlich Labetz) Teilplan 7 (Stadttrand östlich, L 126n) Teilplan 8 (2 x Elstervorstadt) Teilplan 9 (Wittenberg West) Teilplan 10 (ehem. Wasserwerk) Teilplan 11 (westlich Weinbergstraße) Teilplan 12 (2 x Apollensdorf)</p> <p>Keine Berücksichtigung. Die Brüdersteine fallen gemäß dem kategorischen Verständnis unter „Kleindenkmale“. Sie finden keine inhaltliche oder zeichnerische Berücksichtigung auf FNP-Maßstabsebene.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
12.1		<p>Wüstungskirche - Weddin Zur genauen Lokalisierung der Wüstungskirche auf dem Michelsberg bei Weddin sende ich Ihnen eine Flurkarte zu, der Sie die genaue Lage des Kulturdenkmals entnehmen können. Oberirdisch ist hier jedoch nichts mehr zu sehen. Burgwall Brehmer Luch - Apollensdorf Ebenso erhalten Sie eine Kartierung zum Burgwall Brehmer Luch bei Apollensdorf. Auch dieser ist weitgehend nicht mehr sichtbar.</p> <p>Besiedlung und Burgwall - Pratau Wieder aufzunehmen ist der Komplex „Pratau-Süd“ (siehe Anlage), der aus einer urgeschichtlichen Besiedlung (rote Markierung) und einem aufgelassenen mittelalterlichen Burgwall (blaue Markierung) besteht.</p> <p>Hinweis in Griebo: Das Symbol für das Kulturdenkmal südlich der Bahn muss etwas nach rechts in den kleinen Wald hinein verschoben werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung und Planzeichnung werden redaktionell ergänzt. Die Kulturdenkmale werden gemäß Zuarbeit in die Planzeichnung übertragen. Die Tabelle 59, Pkt. 10.4 Denkmalschutz in der Begründung wird ergänzt.</p> <p>Keine Berücksichtigung: Es wird keine Kennzeichnung der archäologischen Kulturdenkmale in Pratau vorgenommen. Begründung: Der Bereich liegt im Geltungsbereich des B-Planes P1a „Gewerbegebiet Pratau“. Demgemäß sind diese mit den Planzielen und Festsetzungen des B-Plans grundsätzlich vereinbar. Für diese Baugebiete sind textliche Hinweise im o. g. B-Plan enthalten, welche den denkmalrechtlichen Belangen entsprechen. Gleichzeitig wurde die räumliche Lage der beiden Bereiche in der Planzeichnung im B-Plan durch Flächensignatur dargestellt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Planzeichnung wird redaktionell geändert. Es erfolgt die Anpassung der Planzeichnung gemäß Vorschlag.</p>
12.2	02.03.22	<p>Sie erhalten eine Stellungnahme aus Sicht der Bodendenkmalpflege: Anbei sende ich Ihnen weitere Teilpläne mit Kennzeichnungen von archäologischen Kulturdenkmalen, darunter einige Ergänzungen bereits vorgelegter Teilpläne (hier zu Teilplan 1 und Teilplan 8).</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt; die Begründung und Planzeichnung werden teilweise redaktionell ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
12.2		<p>Der Teilplan Pratau Süd (meine Email v. 28.10.2020) scheint nicht in den FNP aufgenommen worden zu sein. Ich füge ihn deshalb hier als Teilplan 18 nochmals an.</p> <p>Nachstehend gebe ich zu den neu hinzugefügten Teilplänen einige sehr kurze Erläuterungen:</p> <p>Teilplan 13: urgeschichtliche Besiedlung Teilplan 14: urgeschichtliche Besiedlung Teilplan 15: neuzeitliche Besiedlung Teilplan 16: urgeschichtliche Besiedlung Teilplan 17: urgeschichtliche Besiedlung Teilplan 18: Burgwall Pratau und urgeschichtlich Besiedlung Teilplan 19: Pratau Sportplatz, urgeschichtliche Besiedlung</p> <p>Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme aus der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, die Ihnen separat zugeht.</p>	<p>Die Kulturdenkmale der Teilpläne 13 bis 17 sowie 19 werden gemäß Zuarbeit in die Planzeichnung übertragen. Die Tabelle 59, Pkt. 10.4 Denkmalschutz in der Begründung wird entsprechend angepasst. Die Ergänzungen zu den Teilplänen 1 und 8 werden ebenso in die Planzeichnung sowie Begründung übernommen.</p> <p><u>Teilplan 18:</u> Es wird keine Kennzeichnung der archäologischen Kulturdenkmale im Gewerbegebiet Pratau vorgenommen.</p> <p>Begründung: Der benannte Bereich liegt im Geltungsbereich des B-Planes P1a „Gewerbegebiet Pratau“. Demgemäß sind diese mit den Planzielen und Festsetzungen des B-Plans grundsätzlich vereinbar. Für diese Baugebiete sind textliche Hinweise im o. g. B-Plan enthalten, welche den denkmalrechtlichen Belangen entsprechen. Gleichzeitig wurde die räumliche Lage der beiden Bereiche in der Planzeichnung im B-Plan durch Flächen-signatur dargestellt.</p> <p>Berücksichtigung. Die Stellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege wird unter Ifd. Nr. 11 abgewogen.</p>
12.3	18.03.22	<p>Ergänzend zu meinem Schreiben v. 02.03.2022 und korrigierend / präzisierend zu einer früheren Stellungnahme sende ich Ihnen eine Karte zum Gelände des ehemaligen Wasserwerkes in Wittenberg-Piesteritz, der zu entnehmen ist, welche Teilfläche aus der Gesamtfläche der hier ausgewiesenen „urgeschichtlichen Besiedlung“ herauszulösen ist, da begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass in dem kartierten Gebiet das Denkmal soweit zerstört ist, dass eine Ausweisung als archäologisches Kulturdenkmal nicht zu rechtfertigen wäre.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Planzeichnung wird redaktionell geändert. Verschieben des Planzeichens außerhalb des herausgelösten Bereiches.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
Anregungsgeber		Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) , Flussbereich Wittenberg Sternstraße 59, 06886 Luth. Wittenberg	
13.1	12.10.20	Seitens des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt gibt es keine Einwände gegen den Flächennutzungsplan Lutherstadt Wittenberg.	Keine Einwände.
13.2	21.02.22	<p>Bei der Erarbeitung der Hochwasserrisikomanagementpläne des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) erfolgte für fast die gesamte Gebietskulisse „Kuhlache“ und weite Flächen in Richtung Norden (bis über die Dresdener Straße hinaus) eine Ausweisung als potentielles Überschwemmungsgebiet der Elbe.</p> <p>Zur Herstellung der Hochwassersicherheit im Bereich der Dresdener Straße soll im Bereich der „Kuhlache“ zwischen Fluss-km 212-812 bis 213+333 (Elbe) die dort vorhandene Hochuferlücke durch eine Hochwasserschutzanlage geschlossen werden und damit die Überflutung der elbenahen Siedlungsgebiete, neuer Wohnbauflächen, Friedhöfe und Verkehrsanlagen verhindert, der Hochwasserschutz verbessert werden. Hierzu soll auf einer Länge von ca. 520m eine Flächenerhöhung von 0,5m über HQ100 realisiert werden (hierbei handelt es sich nicht um einen Deich nach WG LSA). Unter Berücksichtigung der Bestrebungen der Lutherstadt Wittenberg soll eine Kombination einer Hochwasserschutzanlage und Radweg (Radweg auf Dammlage) erfolgen. Der Ausführungszeitraum ist derzeit offen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die wesentlichen Belange zum Überschwemmungsgebiet nach § 76 (2) WHG sind bereits in der Begründung unter Pkt. 10.2 Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Unter Pkt. 10.2 Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete erfolgt eine Ausführung zu den benannten Planungen im Bereich der „Kuhlache“.</p>
Anregungsgeber		Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Dresden Postfach 230117, 01111 Dresden	
14.1	26.10.20	<p>Gegenüber dem 2. Vorentwurf von 2017 erkenne ich im vorliegenden Entwurf keine Änderungen oder Ergänzungen, die Einfluss auf die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) haben.</p> <p>Die Elbe ist gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1, Ifd. Nr. 9 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) eine dem allgemeinen Verkehr dienende Binnenwasserstraße des Bundes. Die Bundeswasserstraßen stehen gemäß Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Gemäß § 5 WaStrG sind die Bundeswasserstraßen dem allgemeinen Verkehr mit Wasserfahrzeugen gewidmet, städtische Planungen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die wesentlichen Belange zum Schutz- und Sicherheitshafen sind in der Begründung unter Pkt. 8.2 Wasserflächen dargelegt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
14.1		<p>dürfen diese Bundesregelungen nicht einschränken. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen (§ 7 Abs. 1 WaStrG), ebenso wie grundsätzlich deren Aus- und Neubau (§ 12 Abs. 1 WaStrG). Die Unterhaltung und die Nutzung der Bundeswasserstraße Elbe sind zu gewährleisten. Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen, einschließlich ihres Zubehörs ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigt wird. Dieses lässt sich jedoch erst auf Grundlage einer detaillierten Planung abschließend bescheiden. In dem vom o. g. Flächennutzungsplan betroffenen Bereich der Elbe sind regelmäßig Unterhaltungsarbeiten an Buhnen, Deck- und Leitwerken, Schifffahrtszeichen, Vermessungspunkten und Pegeln, sowie das Freihalten von Sichtschneisen und Strombauwerken von Bewuchs notwendig. Bei Erfordernis werden Arbeiten im Geschiebemanagement (Geschiebeumlagerungen, Baggerungen und Verklappungen) ausgeführt. Der Hafen Wittenberg ist Teil der Bundeswasserstraße Elbe. Auf der Grundlage des § 1 Binnenschifffahrtsgesetz (BinnSchAufG) sorgt die WSV für die Abwehr von Gefahren und für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs. Die WSV hat deshalb entsprechende Maßnahmen für die Abwehr von Gefahren zu treffen. Unter dieser Prämisse wurde der Hafen Wittenberg an der Elbe als Schutz- und Sicherheitshafen ausgewiesen. In einem Schutz- und Sicherheitshafen ist eine Liegestelle vorzuhalten, um Wasserfahrzeugen bei widrigen Verhältnissen wie Hoch- und Niedrigwasser, Eis sowie bei technischen Problemen als Zuflucht dienen zu können und ein sicheres Festmachen zu ermöglichen. Dabei sind rechtliche und verwaltungsinterne Vorgaben bindend. Zur Gewährleistung der Aufgaben der WSV hatte das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Dresden 2015 im Hafen Wittenberg eine Liegestelle errichtet. Gleichzeitig muss dazu, getrennt von der Liegestelle, eine Wendestelle vorgehalten werden. Der im Hafen ausgewiesene Wendebereich erfüllt noch nicht die vorgeschriebenen technischen Parameter. Um den Anforderungen gerecht zu werden, erfolgt im WSA Dresden zurzeit die Planung einer neuen, für 110 m lange Fahrzeuge ausgelegten Wendestelle. Da keine geeignete Wendemöglichkeit in vertretbarer Entfernung vorhanden ist und auch nicht geschaffen werden kann, muss an dem Standort im Hafen Wittenberg festgehalten werden. Für eine Vielzahl bundeseigener Ufergrundstücke bestehen Nutzungsverträge, z.B. über Schwimmsteganlagen, Fahrgastanlegestellen oder Flurstücke zur Weide- und Viehnutzung.</p> <p>Der Bereich zwischen der Bundesstraße B2 und der Bundeswasserstraße Elbe zwischen El-km 213,12 und El-km 213,65 wurde als Parkanlage ausgewiesen. Die Flurstücke 10 und 14, Flur 33, der Gemarkung Wittenberg werden landwirtschaftlich genutzt und sind verpachtet. Sie können daher nicht als Parkanlage ausgewiesen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung. Der Forderung zur Streichung der Fläche Uferpark wird nicht gefolgt. Die Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt unabhängig von Eigentums-/Pachtverhältnissen. Mit Zielhorizont 2035 sollen angedachte, zukünftige Bodennutzungen vorbereitet werden. Am 21.03.2021 hat der Stadtrat den Beschluss zur Aufstellung des B-Planes O9 „Auenpark“ gefasst. Im Rahmen des weiteren B-Plan-Verfahrens wird das WSA als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
14.1		<p>Durch das Planungsgebiet verläuft rechtselbisch das WSV-eigene Kommunikationskabel, dessen Funktion nicht beeinträchtigt werden darf.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass alle Planungen oder Maßnahmen Dritter an, in, über oder unter der Bundeswasserstraße Elbe dem WSA Dresden anzuzeigen sind und im Bedarfsfall einer Genehmigung bedürfen, um den erforderlichen Zustand des Flusses zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu erhalten. Bei Maßnahmen am Gewässer ist die Hochwasserneutralität zu gewährleisten.</p> <p>Vor der Entwicklung größerer, flächiger Anpflanzungen (im HW-Abflussbereich der Elbe) ist die WSV zu beteiligen, um die Wirkung der Pflanzungen auf das Abflussverhalten der Elbe - bedarfsweise unter Beteiligung der Bundesanstalt für Wasserbau - beurteilen zu können.</p> <p>Unter Beachtung dieser Hinweise bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Festlegung von Zielen und Grundsätzen durch den Flächennutzungsplan der Lutherstadt Wittenberg, welche ggf. auch Flächen der Bundeswasserstraßenverwaltung einschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Hinweis auf Anzeige- und Genehmigungspflicht wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Keine Bedenken.</p>
14.2	17.02.22	<p>Gegenüber dem 1. Entwurf von 2020 erkenne ich im vorliegenden 2. Entwurf vom 22.12.2021 [redakt. Anmerkung: Datum - Beschluss des Stadtrates] keine Änderungen oder Ergänzungen, die Einfluss auf die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) haben.</p> <p>Unter Beachtung meiner bereits abgegebenen Stellungnahmen bestehen somit grundsätzlich keine Bedenken gegen die Festlegung von Zielen und Grundsätzen durch den im 2. Entwurf geänderten Flächennutzungsplan der Lutherstadt Wittenberg.</p>	<p>Keine Bedenken. Keine Hinweise.</p> <p>Berücksichtigung. Die Stellungnahme zum Entwurf 2020 behält ihre Gültigkeit und wird entsprechend unter Ifd. Nr. 14.1 dargelegt.</p>
Anregungsgeber		Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsforstamt Annaburg Holzdorfer Straße 1, 06925 Annaburg	
15.1	-	<i>Keine Stellungnahmen zum Entwurf 2020 eingebracht.</i>	
15.2	25.02.22	Das Betreuungsforstamt Annaburg hat die Unterlagen zur Beteiligung am obigen Verfahren am 02. Februar 2022 erhalten. Das Betreuungsforstamt Annaburg hat ihr Anliegen in Anlehnung an die §§ 6 & 34 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG LSA) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016) geprüft.	Sachverhaltsdarstellung.

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
15.2		<p>In Auswertung unserer Prüfungen und dem sorgfältigen Abwägen aller Interessen, können wir Ihnen hinsichtlich der Berücksichtigung der Bedeutung von Wiederbewaldung und von ökologischen Verbundsystemen Folgendes mitteilen:</p> <p>Das geplante Vorhaben berücksichtigt in angemessener Weise die Belange der Forstwirtschaft durch die ausgewiesenen Vorranggebiete.</p> <p>Aus fachlicher Sicht sollten jedoch noch folgende Ergänzungen vorgenommen werden: Das Stadtgebiet der Lutherstadt Wittenberg liegt in der Waldbrandgefahrenzone A. Insbesondere die ausgedehnten Kiefernforste im Norden der Stadt sind als Hochrisikogebiete für etwaige Waldbrände einzuordnen. Um das Waldbrandrisiko langfristig zu mindern, ist der Umbau der homogenen Kiefernwälder zu Nadel-Laubmischwäldern mit einem hinreichend großen Anteil (etwa 30 %) an Laubmischbaumarten zu forcieren.</p> <p>Weiter ist es dringend geboten, die bestehende Struktur der Löschwasserentnahmestellen zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.</p> <p>Die inselartigen, größeren Laubwaldbestände im Überflutungsbereich der Elbaue sollten als Schutzwald bei Hochwasser und Überflutung unbedingt erhalten und gepflegt werden. Dafür sprechen folgende Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Hochwasser kann das Wasser auf diese Flächen ausweichen, was eine Verringerung der Fließgeschwindigkeit und somit eine Minderung der Schadwirkung zur Folge hat. - Auf der unversiegelten Fläche kann das Wasser gut versickern bzw. gespeichert werden („Schwamm-Wirkung“). Somit kann während eines Hochwassers ein erheblicher Teil an Wasser im Boden gebunden werden. - Durch eine gesunde und strukturierte Aue kann Treibgut im bewaldeten Bereich „ausgekämmt“ werden. Damit verringert sich die Schwadwirkung bei Überschwemmungen erheblich. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; der Umweltbericht wird redaktionell ergänzt. Der Hinweis zum Anteil hinsichtlich des Waldumbaus wird im Umweltbericht in Kap. 7.2.2 aufgenommen. Hinweis: Der notwendige Umbau zu Nadel-Laubmischwäldern ist weiterführend auf Ebene der Freiraum-/ Kompensationsflächenkonzeption umzusetzen.]</p> <p>Kenntnisnahme. Kein Belang der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Waldflächen in der Elbaue sind als Waldflächen dargestellt. Es bedarf somit keiner weiteren Anpassung / Berücksichtigung auf Ebene der Flächennutzungsplanung. Hinweis: Der Erhalt und die Pflege der Laubwaldbestände im Überflutungsbereich der Elbaue ist auf Ebene weiterführender Planungen umzusetzen, u. a. denkbar über die Freiraum-/ Kompensationsflächenkonzeption.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
15.2		Weiter sollte auf eine Vernetzung der Inselbiotope hingewirkt werden. Dies kommt den Zielen des bestehenden FFH-Gebietes zugute und erhöht neben der erläuterten Schutzwirkung im Hochwasser-/Überflutungsfall die bereits im Flächennutzungsplan aufgeführten, positiven Effekte wie die Kaltluftbildung beziehungsweise Frischluftzufuhr für den Stadtkörper.	Kenntnisnahme. Die Vernetzung der Inselbiotope ist auf Ebene der weiterführenden Planung - u. a. über die Freiraum-/ Kompensationsflächenkonzeption - umzusetzen.
Anregungsgeber		Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Betriebsleitung Große Ringstraße, 38820 Halberstadt	
16.1	24.09.20	<p>Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wird ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft.</p> <p>Sinnvollerweise sollte bei der Betrachtung des vorliegenden Vorhabens folgendes beachtet werden: Im waldarmen Land Sachsen-Anhalt hat der Gesetzgeber Vorbehaltsgebiete für die Wiederbewaldung und Vorbehaltsgebiete für die Einrichtung ökologischer Verbundsysteme vorgesehen. Im Rahmen der zu erwartenden Klimaänderungen ist mit einer Zunahme von Dürre- und Starkregenereignisse auszugehen! Es wäre zu überlegen, die vom Gesetzgeber angestrebten zu erhaltenden Waldflächen durch neu entstehende Waldflächen aus A+E-Maßnahmen zu verbinden, mit den positiven Wirkungen als Biotoptrittsteine für das ebenfalls angestrebte ökologische Verbundsystem im Stadtgebiet, ebenfalls für klimabeeinflussende Grünzüge in der betroffenen Stadtfläche. So ist Wald multifunktional zu nutzen.</p> <p>Landeswaldgesetz und Ziele sind gut formuliert, keine forstrechtlichen Einwendungen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Hinweise zu den Vorbehaltsgebieten für die Wiederbewaldung und Vorbehaltsgebieten für die Einrichtung ökologischer Verbundsysteme sind im Rahmen der weiteren Arbeit zum Freiraumentwicklungskonzept mit Kompensationsflächenkataster zu berücksichtigen..</p> <p>Keine Einwände.</p>
16.2	02.03.22	<p>Das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wird ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft.</p> <p>Sie sollten sich zur evtl. Feststellung der Waldfunktion zumindest von Teilflächen des Plangebietes nach Bundeswaldgesetz und WaldG LSA mit der Unteren Forstbehörde (UFB) abstimmen. Dies fehlt mir in der vorgelegten Erfassung, Robinien gehören auch zu den Waldbäumen, auch wenn sie offensichtlich aus Sukzession entstanden sind.</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung.</p> <p>Kenntnisnahme. Durch die UFB wurden 2018 shape-Dateien der Waldflächen übergeben. Diese sind in die Darstellung der Realnutzung eingearbeitet worden. Gesetzlich richtet sich die Waldeigenschaft allein nach dem tatsächlichen Zustand und hierbei anhand der Kriterien in § 2</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
16.2		Würde gerne erst eine STN abgeben wollen, wenn Sie diese Frage mit der UFB geklärt haben.	LWaldG. Darstellungen in Plänen und Karten sind damit allein kein Nachweis oder Ausschluss einer Waldeigenschaft.] Keine Berücksichtigung. Es erfolgte keine weitere Abstimmung im Rahmen der Abwägung mit der UFB.
16.3	04.03.22	<p>Das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wird ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft.</p> <p>Auffällig ist, dass weder das Bundes- noch das Landeswaldgesetz umgesetzt werden sollen. Wald kann nur durch Wald ersetzt werden, minimales Ersatzverhältnis 1:1, wegen der Mehrfachfunktionen der stadtnahen Wälder (neben der Nutzfunktion auch Schutzfunktion und Erholungsfunktion) geht man meistens von einem Ersatzverhältnis von 1:1,5 bis 1:2 aus, da neugegründete Wälder natürlich nicht gleich die volle Erfüllung der Funktionen der bestehen Wälder erfüllen können. Im waldarmen Land Sachsen-Anhalt ist jedweder Wald nach LWaldG zu erhalten, bei unbedingt notwendigen Umnutzungen ist er mindestens im Umfang 1:1 durch Wald auszugleichen. Da die angestrebten Ausgleichsflächen oft die umfangreichen positiven Waldwirkungen bestehender Waldflächen nicht oder nicht vollständig erfüllen können, kann ein Ausgleichsverhältnis auch darüber hinaus gefordert werden (RdErl. Des MULE vom 14.5.2019 – 52.2-64002 – Walderhaltung und Waldfunktionsausgleich bei Waldumwandlungsmaßnahmen –Anweisung zum Verfahren).</p> <p>Deshalb ist dieser, Wald betreffende Teil in allen betroffenen Ortsteilen nachzuarbeiten. Das Kompensationsmodell ST ist hier nicht anwendbar, da die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen der Walderhaltung nicht eingehalten wird!</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Durch den FNP werden Waldflächen in einem Umfang neu in Anspruch genommen, denen keinen entsprechenden Aufforstungen gegenüber stehen. Das FRK weist die hierfür notwendigen Neuaufforstungen als Potential nach, wobei es keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Damit ist das Mindestverhältnis von 1:1 gewahrt, der weitere Kompensationsbedarf für Waldflächenverluste kann über den Waldumbau erbracht werden. Ein entsprechender Hinweis ist in Kap. 8.3.6 des Umweltberichtes eingefügt.</p>
16.4	09.03.22	Verweise hiermit auf die STN der UFD, von Herrn Elstermann - zumindest alle hier aufgeführten Waldflächen sollten eingearbeitet werden, sonst wäre der vorgelegte 2. Entwurf nicht zustimmungsfähig!	<p>Keine Berücksichtigung. Die Darstellung der Waldflächen bezieht sich auf den redaktionellen Stand 09/2019 (u. a. Zuarbeit UNB 16.09.2019). Erläuterung: Die geplanten Erstaufforstungen im Zuge der OU B 187n finden aufgrund des aktu-</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
16.4			<p>ellen Planungsstandes keine Berücksichtigung. Zudem sind aufgrund der Maßstäblichkeit und Generalisierung abweichende Darstellungen möglich.</p> <p>Wald ist unabhängig von der Plandarstellung durch das LWaldG gesichert.</p> <p>Überplanungen von Kompensationsflächen werden im weiteren Genehmigungsverfahren zum Vorhaben geprüft und bewertet und ggf. eine Doppelkompensation an anderer Stelle ausgeführt.</p> <p>Im Zuge zukünftiger Änderungen des Flächennutzungsplanes werden die Anregungen nochmals aufgerufen und die Belange in Abstimmung mit der Unteren Naturschutz- und Forstbehörde geprüft.</p> <p>Hinweis: Gesetzlich richtet sich die Waldeigenschaft allein nach dem tatsächlichen Zustand und hierbei anhand der Kriterien in § 2 LWaldG. Darstellungen in Plänen und Karten sind damit allein kein Nachweis oder Ausschluss einer Waldeigenschaft.</p>
Anregungsgeber		<p>Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe Postfach 1382, 06813 Dessau</p>	
17.1	23.10.20	<p>Von den 24.182 ha des Stadtgebietes Wittenberg befinden sich 3.015 ha entlang der Elbe im Biosphärenreservat. Nur die Sonderbaufläche Camping am Brückenkopf (Bestand) befindet sich vollständig im Biosphärenreservat. Die Flächennutzungsplanung stellt auf insgesamt 331,56 ha veränderte und davon auf 291,63 ha neue Nutzungen dar. Berührungspunkte mit dem Biosphärenreservat ergeben sich bei folgenden Bauflächen:</p> <p>1-16 Uferpark Kuhlache 6,78 ha Die öffentliche Grünanlage an der Elbe soll zu einer Parkanlage als Naturerholungsraum entwickelt werden. Dabei sollen im nördlichen Teil Entsiegelungen durchgeführt werden. Für den südlichen Teil</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Hinweise für die Nutzung des südlichen Teils des Uferparks werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
17.1		<p>empfehlen wir die Entfernung der dort zahlreich vorkommenden Neophyten (eschenblättrigen Ahorn) und die Pflanzung einheimischer standortgerechter Bäume.</p> <p>4-18 Wassersportgemeinschaft Wittenberg 0,38 ha Hier handelt es sich um eine Erweiterung des Sondergebietes Wassersport zur Elbe hin. Welche Maßnahmen die Erweiterung umfasst, wurde nicht erläutert.</p> <p>2-8 SKW-Piesteritz-Hafen 13,66 ha Das Industrie- und Gewerbegebiet erstreckt sich südlich der Dessauer Straße bis zur Elbe. Künftige Nutzungen können zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen. Wie diese Beeinträchtigungen und die Nähe zu den Schutzgebieten zu kompensieren sind, ist im konkreten Verfahren zu prüfen.</p> <p>8-5 ehemaliges Wasserwerk 23,18 ha Das angrenzende Areal des ehemaligen Wasserwerkes erstreckt sich als gewerbliche Baufläche südlich der Coswiger Landstraße ebenfalls bis zur Elbe. Trockenrasenfragmente und Feldgehölze sind die botanisch wertgebenden Bestandteile dieser Fläche, deren Beeinträchtigungen zu kompensieren wären.</p> <p>8-7 Mischbaufläche Coswiger Landstraße 4,83 ha Die für eine Bebauung als Mischgebiet vorgesehene Fläche liegt im LSG Elbtal zwischen Wittenberg und Bösewig. Ein Teil der Fläche (1,25 ha) ist mit einer Aufforstung (Kompensationsmaßnahme) belegt. Nach einem Urteil des BVerwG vom 21.10.1999 ist die Genehmigung eines Flächennutzungsplanes zu versagen, soweit der Inhalt seiner Darstellungen einer Verordnung über die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes widerspricht. Nicht erheblich ist, ob der Gemeinde eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „verbindlich“ in Aussicht gestellt wurde.</p> <p>Kumulierende Wirkungen verschiedener Nutzungen wurden bewertet; Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung genannt. Hinsichtlich des ermittelten Kompensationsbedarfs von 20.370.000 Biotopwertpunkten wird auf das Freiflächenkonzept der Stadt verwiesen, welches Flächen vorsieht, die den genannten Bedarf decken können.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Darstellung dient der Bestandssicherung gemäß Begründung, S. 126.</p> <p>Kenntnisnahme. Belange sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme. Belange sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme. Kenntnisnahme der Hinweise zur Betroffenheit des LSG durch die Darstellung der Mischbaufläche Coswiger Landstraße (Apollensdorf); jedoch erfolgt keine Darstellungsänderung in der Planzeichnung. Nach Rücksprache mit der Oberen Genehmigungsbehörde werden Bauflächen im Geltungsbereich eines LSG von der Genehmigung des FNP ausgeschlossen. Erst nach Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan kann das Ausgliederungsverfahren bei der Unteren Naturschutzbehörde eingeleitet werden. Nach Ausgliederung aus dem LSG kann der FNP geändert werden und die betroffenen Flächen in der Bauflächendarstellung genehmigt werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
17.1		<p>Aus dem vorgelegten Planungsstand ist eine unzulässige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates nicht zu erkennen.</p> <p>Hinweis: im Umweltbericht S. 70 ist die Nummerierung nach Punkt 5.1.2.2 falsch.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; der Umweltbericht wird redaktionell geändert. Korrektur der Nummerierung für den Pkt. 5.1 Bewertungsmethodik im Umweltbericht.</p>
17.2	24.02.22	<p>Die Änderungen im 2. Entwurf sind in der Synopse [redakt. Anm.: Inhalt der BV-224/2021] beschrieben und betreffen u.a. die Überschneidung mit landes- und regionalplanerischen Vorgaben insbesondere zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Auch die Überlagerung verschiedener Bauflächen mit dem Landschaftsschutzgebiet wurde betrachtet.</p> <p>Unsererseits gibt es Ergänzungen zu: 1-16 Uferpark Kuhlache 6,78 ha Der Uferpark Kuhlache wurde als Planungsraum in die Machbarkeitsstudie für die Bewerbung zur LAGA 2027 aufgenommen. In diesem Zusammenhang hat es im letzten Jahr bereits einen Vororttermin mit den Naturschutzbehörden gegeben. Aktuell wurde nun Wittenberg als Austragungsort der LAGA bestätigt und der Uferpark als Mittelpunkt der Ausstellung. Die Kuhlache soll in der zukünftigen Entwicklung unterschiedliche Nutzungen wie Wohnen und Leben am Wasser, Uferpark mit Freizeitnutzung (Festwiese, Spiel und Sport) und Wassersportanlagen kombinieren. Konfliktpotenzial ergibt sich hierbei aus der Überprägung landschaftsgeschützter Flächen, aber auch aus der Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen. Wie intensiv diese Nutzungen auf die vorhandene Naturausstattung wirken, kann erst im konkreten Bauleitplanverfahren geprüft werden. Die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes „Auenpark“ wurde im März letzten Jahres beschlossen. Änderungen im Umweltbericht gibt es dazu nicht. Auch durch die Darstellungen der Bauflächen 4-18 Wassersportgemeinschaft Wittenberg 0,38 ha, 2-8 SKW-Piesteritz-Hafen 13,66 ha, 8-5 ehemaliges Wasserwerk 23,18 ha und 8-7 Mischbaufläche Coswiger Landstraße 4,83 ha ist nicht gänzlich auszuschließen, dass Schutzgüter des FFH-Gebietes beeinträchtigt werden können.</p> <p>Der Hinweis auf das Landschaftsschutzgebiet wurde beachtet und in die Begründung auch für den Gewerbestandort Apollensdorf aufgenommen.</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise auf die mögliche Betroffenheit von Schutzgütern des FFH-Gebietes sind bereits entsprechend im Umweltbericht vermerkt und sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
17.2		<p>Das Freiraumkonzept von 2018 ermittelt aus dem Flächennutzungsplanentwurf von 2016 eine Biotopwertdifferenz von 12.839.700 Punkten woraus ein Flächenbedarf von 288 ha errechnet wurde. Im Ergebnis der Suche nach Kompensationsflächen wurden 875,34 ha ermittelt, die eine ökologische Aufwertung von 35.240.000 Biotopwertpunkten ermöglichen. Der Kompensations-bedarf aus dem 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes von ca. 18.568.000 Biotopwertpunkten findet insoweit ausreichend Deckung.</p> <p>Aus dem Planungsstand des 2. Entwurfs ist eine unzulässige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates nicht zu erkennen.</p> <p>Weitere Hinweise: Begründung S. 189 - oberste Forstbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten Begründung S. 199 - Mit der 2.Änderung der Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Biosphärenreservat „Mittelelbe“ vom 15.04.2008 beträgt die Größe 125.510 ha. Umweltbericht S. 15 - das Umweltministerium heißt jetzt Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung und der Umweltbericht werden redaktionell geändert. Korrektur der Inhalte gemäß Vorschlag.</p>
Anregungsgeber		Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau	
18.1	18.11.20	<p>Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht wird dazu folgende Stellungnahme abgegeben. Zu Anlage 03: Begründung zum FNP Entwurf Stand 08/2020</p> <p>Leitbild gemäß ISEK Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030 (ISEK 2030) werden 5 Leitbilder formuliert. Darunter unter Leitbild 3 „Stadt mit Industriekultur“. Unter diesem Leitbild sollte auch zu verstehen sein, dass für den Wirtschaftszweig Landwirtschaft als elementarer Erzeuger unserer Grundnahrungsmittel weiterhin die Wirtschaftsgrundlage Boden nicht entzogen wird. Durch die ökologische Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen und dem Klimawandel mit seinen Wetterkapriolen werden mehr Flächen benötigt, um ertragreich und nachhaltig zu produzieren. Ein Ziel der Stadt sollte es deshalb sein, die Bewirtschaftbarkeit der Böden für die Landwirtschaft sicher zu stellen. Es wird empfohlen, wie beim „Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten“, die Flächen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit Wirkung für die Landwirtschaft im FNP zu kennzeichnen, da es sich nicht um eine eigenständige Festlegung der Lutherstadt Wittenberg handelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Die Empfehlung, die Flächen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit Wirkung für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan darzustellen, wird zur Kenntnis genommen. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Begründung: Die Flächenfestlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgt auf Ebene des Regionalplanes. Eine Pflicht zur zeichnerischen Übernahme in den Flächennut-</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
18.1		<p>Zu 3.3 „Leitlinien für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes“ Hier sollte auch im Hinblick auf die aufgeführten Hinweise zum Leitbild 3 des ISEK 2030 Folgendes aufgenommen werden. „Wirtschaftsstandort Wittenberg“ Grundelementare Aufgabe der Landwirtschaft ist die Versorgung mit Lebensmitteln.</p> <p>→ Hier sollte ein Handlungsfeld zur Sicherung des Wirtschaftszweiges „Landwirtschaft“ mit dem Ziel formuliert werden, dass die Acker- und Grünlandflächen als Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion gesichert werden. „Nachhaltigkeit und Klimaschutz“ Die Landwirtschaft ist die Branche, die mit ihrer Biomasseproduktion zum Klimaschutz beitragen kann und über Böden und Ernteprodukte aktiv CO₂ bindet. Darüber hinaus trägt sie durch die Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen und Bioenergie dazu bei, im Verkehr wie auch für die Versorgung von Wärme und Strom die Treibhausgase durch den Ersatz von fossilen Energieträgern einzusparen.</p> <p>→ Hier sollte in den Handlungsfeldern der Erhalt der Landwirtschaftsflächen für die Herstellung der Biomasseproduktion explizit aufgeführt werden.</p> <p>→ In den vorangegangenen Verfahren der Bauleitplanung der Stadt Wittenberg ist den klimatischen Gutachten die weitgehende Bedeutung der Landwirtschaftsflächen für ein gesundes Klima, insbesondere im Rahmen des Kaltluftaustausches in der Kernstadt, zu entnehmen. Die sollte auch zwingend beim weiteren Planungsprozess Beachtung finden.</p>	<p>zungsplan besteht nicht. Eine Flächen-darstellung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes in Straach erfolgte vor dem Hintergrund des anstehenden Repowerings der bestehenden Anlagen und eines damit in Verbindung stehenden, notwendigen Bebauungsplanes; hier auf Grundlage der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“. Unter Pkt. 8.4 Landwirtschaft und Wald werden Erläuterungen zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft formuliert.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Hinweis auf die möglichen Ergänzungen der Leitlinien des ISEK 2030 wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Aufnahme weiterer Inhalte unter Pkt. 3.3, da hier allein das ISEK 2030 als Bezugsebene gilt. Die Bedeutung der Landwirtschaft als auch die Berücksichtigung der Belange finden im FNP ihren Niederschlag; u. a. über das geplante Wohnbauflächenkonzept (s. Pkt. 4.1) als auch über die Auseinandersetzung mit der Gartenbau-Kulturlandschaft (s. Pkt. 8.4). Die formulierten Grundsätze werden grundsätzlich begrüßt und fließen je nach Art des Vorhabens in die weitere Betrachtung im Rahmen des Verfahren mit ein. Kenntnisnahme. Die klimatischen Belange finden im Rahmen der Wohnbauflächenentwicklung ihre Berücksichtigung (s. Begründung S. 189 ff.).]</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
18.1		<p>Zu 4 Bauflächen und Baugebiete Zu 4.1 Wohnbauflächen Unter diesem Punkt werden die Wohnbauflächenpotenziale aufgelistet und im FNP dargestellt. Die in den folgenden Abbildungen grün umrandeten Flächen stellen die Landwirtschaftsflächen dar. <u>Darstellungen Zentraler Ort / Kernstadt / Eigenheimsegment</u> <u>Zu Tabelle 18 Bauflächenpotenziale – Zentraler Ort</u></p> <p>- Nr. 7 Weinbergstraße Das geplante Wohngebiet liegt im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft „Gebiet im Roßlau-Wittenberger Vorfläming“. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Roßlau-Wittenberger Vorfläming mit fest installierten Bewässerungsanlagen werden im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Die Gemüseanbauflächen um die Lutherstadt Wittenberg und Jessen (Elster) mit ihren umfangreichen Bewässerungsanlagen stellen eine traditionelle Nutzungsform und Besonderheit dar. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht wird eine Ausweisung der Landwirtschaftsfläche als Wohnbaufläche abgelehnt.</p> <p>- Nr. 1 Zahnaer Straße: auf ca. 1 ha Ackerland - Nr. 3 Grüne Waldstraße: auf ca. 0,3 ha Ackerland - Nr. 8 Weinbergstraße: auf ca. 0,47 ha Ackerland ; zusätzlich entsteht eine schwerer zu bewirtschaftende Fläche. - Nr. 13 Dobschützstraße: auf ca. 1 ha Ackerland - Nr. 14 Dobschützstraße: auf ca. 4 ha Ackerland - Nr. 15 Große Bruchstraße: auf ca. 1,5 ha Ackerland - Nr. 16 Weinbergstraße: auf ca. 0,3 ha Ackerland - Nr. 17 Puschkinstraße: auf ca. 2,8 ha Ackerland mit besonders günstigen Wasserverhältnissen Die im FNP dargestellten Wohnbauflächenpotentiale Nr. 1, 3, 8 und 13-17 in der Kernstadt werden ausschließlich auf Ackerland mit guter Ertragsfähigkeit des Bodens ausgewiesen. Damit wird der Fläche dauerhaft die landwirtschaftliche Nutzung entzogen. Gegen eine Bebauung dieser Flächen bestehen aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken. Einer Ausweisung dieser Landwirtschaftsflächen als Wohnbaufläche kann nicht zugestimmt werden. <u>Zu Tabelle 19 Bauflächenpotenziale – außerhalb Zentraler Ort</u> - Nr. 16: Nudersdorfer Straße: auf ca. 1,6 ha Grünland - Nr. 18 Molkereistraße: auf ca. 0,7 ha Ackerland Gegen die Ausweisung der Wohnbauflächenpotentiale Nr. 16 und Nr. 18 außerhalb des zentralen Or-</p>	<p>Keine Berücksichtigung. Die Hinweise zur Ablehnung der Bauflächenausweisungen werden zur Kenntnis genommen, aber eine Darstellungsänderung erfolgt nicht. Begründung: In Anbetracht der stabilen Bevölkerungsprognose soll sich die Attraktivität der Lutherstadt Wittenberg als Wohnstandort weiter festigen und die bestehende Nachfrage in Verbindung mit differenzierten Nutzungsansprüchen decken als auch weitere Zuzüge, insbesondere von Fachkräften, generieren. In diesem Sinne werden im FNP dem erhobenen Bedarf entsprechend neue Wohnbauflächen ausgewiesen. Dies entspricht dem Grundsatz des BauGB gemäß § 1, dass Bauleitpläne u. a. eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten sollen. Dies ist in Anbetracht der engen Verzahnung der bebauten Bereiche der Kernstadt mit den Nutzflächen der Landwirtschaft nicht ohne Inanspruchnahme dieser Freiflächen umsetzbar. Gemäß BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange der Landwirtschaft dennoch ausreichend zu berücksichtigen. Dies erfolgt in der Lutherstadt Wittenberg über folgende Maßnahmen und Zielstellungen:</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
18.1		<p>tes/Eigenheimsegment auf Landwirtschaftsfläche bestehen aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken. Durch die geplante Bebauung wird die Fläche dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Einer Ausweisung dieser Landwirtschaftsflächen als Wohnbaufläche kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Zu 4.2 Gemischte Bauflächen und Baugebiete <u>Zu Tabelle 20 Gemischte Bauflächen - Neuausweisung</u> Feldstraße / östlich angrenzend an Bestand: Die Ausweisung ist auf Ackerland geplant. Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung einer gemischten Baufläche auf Landwirtschaftsfläche. Ackerland wird dauerhaft seiner landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Einer Ausweisung dieser Landwirtschaftsflächen als gemischte Baufläche kann nicht zugestimmt werden.</p> <p><u>Nord- und Ostumfahrung</u> Mit der geplanten Nord- und Ostumfahrung der Lutherstadt Wittenberg verliert das Stadtgebiet weitere wertvolle Ackerfläche. Die vorhandenen Landwirtschaftsflächen sollten den Landwirtschaftsbetrieben dauerhaft zur Sicherung ihrer Existenzgrundlage zur Verfügung stehen.</p> <p>Zusammenfassend kann aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht der Ausweisung von Landwirtschaftsfläche als Baufläche und dem damit verbundenen dauerhaften Verlust von wertvollem Acker- und Grünland grundsätzlich nicht uneingeschränkt zugestimmt werden. Sollten im Verfahren der Abwägung die in der Stellungnahme aufgeführten landwirtschaftlichen Feldstücke für eine andere Nutzungsform vorgesehen werden, so sind diese Flächen bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme in der bisherigen Bewirtschaftungsform zu belassen.</p>	<p>Grundlegendes Ziel bleibt auch zukünftig der Schutz der Flächen des sog. Stadtfächers in ihrer klimatischen und stadtegestalterischen Bedeutung – ohne eine Entwicklung in Form angepasster, baulicher Ergänzungen gänzlich zu untersagen. Die Grundidee der Gartenbau-Kulturlandschaft (Beschluss 1993) wird dementsprechend in den FNP übernommen. Die Stadt hält, gerade in Zeiten eines wachsenden Bauflächenbedarfes, die Flächen der Wittenberger Gartenbau-Kulturlandschaft soweit von Bebauung frei, dass ihre Gestalt und Funktion im Grundsatz nicht gefährdet werden. Prägnante Bauflächenerweiterungen, die dem Beschluss aus dem Jahr 1993 aufweichen, befinden sich in folgenden Bereichen: Große Bruchstraße, nördlich der Dobschützstraße, Neumühlenweg / Schatzungstraße sowie die Fläche angrenzend zum Standort KSW-Gelände. Die baulichen Ergänzungen sollen die Strukturvorteile dieses Stadtbereiches jedoch nicht schmälern. Die Flächen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft werden weitestgehend von Bebauung freigehalten. Lediglich am Standort (Teuchel/ Weinbergstraße/KSW-Gelände) steht der raumordnerische Belang entgegen. Eine Dringlichkeit bzw. Notwendigkeit der Überplanung ist in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten als nachrangig gegenüber anderen Potenzialflächen für den Wohnungsbau einzustufen. Bei der Priorisierung von Potenzialflächen</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
18.1		<p>Flurneuordnungsverfahren Hinsichtlich von Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird der Hinweis gegeben, das im Zuge der Ostumfahrung Wittenberg 3. PA durch das ALFF Anhalt ein Verfahren zur Bodenordnung eingeleitet wurde. Die vorläufige Gebietsabgrenzung ist auf der in der Anlage übergebenen Karte dargestellt.</p> <p>Ländlicher Wegebau Aktuelle Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.</p> <p>Förderung RELE Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU - Förderperiode 2014 - 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE 2014 - 2020) keine Einwände.</p>	<p>für den Wohnungsbau ist den Belangen der Landwirtschaft eine höhere Wichtung einzuräumen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Eingriffe in bewirtschaftete Flächen so gering wie möglich zu gestalten und ggf. Alternativvarianten zu bevorzugen, die den Eingriff in die Landwirtschaft auf das geringste nötige Maß reduzieren. Die Lenkung von Ausgleichsmaßnahmen auf bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen ist zu vermeiden. Die Zufahrtsmöglichkeiten auf die Flächen der Landwirtschaft sollen ausreichend Berücksichtigung finden. Ergänzende Bauvorhaben in Verantwortung des Landes und des Bundes unterliegen zudem nicht der Planungshoheit der Kommune.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Keine Einwände.</p>
18.2	14.03.22	Die Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 13.11.2020 behält weiterhin die volle Gültigkeit und wird aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht um Folgendes ergänzt.	Die Stellungnahme zum Entwurf 2020 wird entsprechend unter Ifd. Nr. 18.1 dargestellt.

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
18.2		<p>Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht bleibt festzustellen, dass mit den aktuellen Darstellungen im FNP 118,87 ha Landwirtschaftsfläche (siehe Umweltbericht, Tabelle 8.1-3 „Neu in Anspruch genommene Flächen“) der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen werden soll. Dabei wird Folgendes angemerkt.</p> <p>Im Hinblick auf die aktuelle weltpolitische Lage sollte grundsätzlich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung den künftigen gesellschaftlichen Erfordernissen, insbesondere auch dem Wirtschaftszweig Landwirtschaft mit den heimischen Böden, eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Die regionalen Landwirtschaftsflächen dienen in erster Linie der Erzeugung von Grundnahrungs- bzw. Futtermitteln, der Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen und Bioenergie. Es sollte erkannt werden, dass die bewirtschafteten Böden als Lebensgrundlage sichergestellt werden müssen.</p> <p>Zur Auslegung des 2. Entwurf des FNP: In Anlage 3 [redakt. Anm.: Inhalt der BV-224/2021] der Unterlagen wird der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Entwurfes dokumentiert. Das Gebiet umfasst bestehende Gewerbeansiedlungen (u. a. Firma Aleithe) - westlich begrenzt durch landwirtschaftliche Nutzflächen - sowie Freiflächen des ehem. Kasernenstandortes an der Nordendstraße (siehe Abb. 1). Unter Maßgabe, dass keine weiteren Landwirtschaftsflächen für eine andere Nutzungsart ausgewiesen (siehe Abb. 2) bestehen aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht gegen die Ausweisung nach Abb. 1 grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Flurneuordnungsverfahren Hinsichtlich von Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird der Hinweis gegeben, das im Zuge der Ostumfahrung Wittenberg 3. PA durch das ALFF Anhalt ein Verfahren zur Bodenordnung eingeleitet wurde. Die vorläufige Gebietsabgrenzung hat sich gegenüber der in der ersten Stellungnahme übergebenen Karte nicht geändert und besitzt weiterhin Gültigkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ziel der Lutherstadt Wittenberg ist es, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Eingriffe in bewirtschaftete Flächen so gering wie möglich zu gestalten und ggf. Alternativvarianten zu bevorzugen, die den Eingriff in die Landwirtschaft auf das geringste nötige Maß reduzieren. Die Lenkung von Ausgleichsmaßnahmen auf bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen ist zu vermeiden. Die Zufahrtsmöglichkeiten auf die Flächen der Landwirtschaft sollen ausreichend Berücksichtigung finden. Hinweis: Nicht alle gemäß Flächenbilanz aufgezeigten Flächen sind „reine“ Landwirtschaftsflächen, sondern grundlegend auch Freiflächen ohne weitere Spezifizierung bzw. konkrete Bedeutung für die Landwirtschaft.</p> <p>Keine Bedenken. Es bestehen keine Bedenken zur Darstellung der Gewerbefläche Nordendstraße.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
18.1		<p>Ländlicher Wegebau Aktuelle Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.</p> <p>Förderung RELE Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU – Förderperiode 2014 – 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE 2014 - 2020) keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Keine Einwände.</p>
Anregungsgeber		<p>Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost Gropiusallee 1, 06846 Dessau</p>	
19.1	18.01.21	<p>Mit dem Flächennutzungsplan werden für das gesamte Gemeindegebiet die Grobziele der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen auf die sich ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt. Der Flächennutzungsplan bereitet somit die bauliche und sonstige Inanspruchnahme der Grundstücke vor und regelt die Zuordnung der Bauflächen und Freiflächen zueinander im Sinne eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes. Im Ergebnis dieser Zielstellung lässt sich feststellen, dass im Flächennutzungsplan alle Straßenneubaumaßnahmen im Zuge der Bundesstraßen und Landesstraßen enthalten sind. Damit wird auch im Rahmen der Bauleitplanung dem Entwicklungsziel Verkehrsentlastung des Stadtgebietes Wittenberg Rechnung getragen. Es wird darüber hinaus aufgezeigt, dass die sich daraus ergebenden innerstädtische Entwicklungspotenziale nachhaltig und im Einklang mit den Straßenneubaumaßnahmen betrieben werden.</p> <p>Hinweis Darstellung OU Mühlanger Zur Begründung des Flächennutzungsplanes möchte ich einen Hinweis geben. Unter Punkt 6.1 „Straßennetz“ steht zur Darstellung im Flächennutzungsplan geschrieben, dass die OU Jessen - Mühlanger im Zuge der B 187 nicht dargestellt wird. Der Flächennutzungsplan enthält einen Korridor der neuen Straßentrasse. Hier bitte ich diesen auch weiterhin beizubehalten auch wenn die Variantenuntersuchung noch nicht abgeschlossen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Die Begründung wird unter Pkt. 6.1 Straßennetz um eine Abbildung des Untersuchungskorridors ergänzt. Die Planzeichnung bleibt unverändert. Zur Darstellung erfolgt der Hinweis, dass nicht alle Variantenführungen aufgezeigt werden. Die Formulierung in der Begründung, dass die OU Jessen-Mühlanger nicht dargestellt wird, wird korrigiert.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
19.1		<p>Bauverbotszone Allgemein möchte ich darauf verweisen, dass bei der Entwicklung der Flächen, die an das Bundes- und Landesstraßennetz grenzen oder diese im Geltungsbereich einschließen, nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Bundesstraßen und nach § 24 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) für die Landesstraßen die festgelegte Bauverbotszone von 20 m und die Baubeschränkungszone von 40 m einzuhalten sind.</p> <p>verkehrliche Erschließung Zur verkehrlichen Erschließung ist anzumerken, dass vorrangig eine rückwärtige Erschließung bzw. vorhandene Anschlusspunkte an das Bundes- und Landesstraßennetz zu nutzen sind. Die Notwendigkeit erforderlicher Neuanschlüsse ist nachzuweisen. Generell ist bezüglich der Anschlusspunkte anzumerken, dass bei einer Neuanlage und bei einem Ausbau vorhandener Anschlusspunkte die Genehmigung bei der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt einzuholen ist. Mit dem Antrag auf Genehmigung ist eine Projektunterlage, die detailliert Aufschluss über die Art und Weise der baulichen Änderung oder der Neuanlage der Anschlusspunkte gibt und den Nachweis über die Leistungsfähigkeit der Anschlüsse beinhaltet, der Landesstraßenbaubehörde vorzulegen. Für eine nachhaltige Entwicklung der Plangebiete bildet die Verkehrsinfrastruktur einen essenziellen Baustein. Sie ist eine materielle Einrichtung, die die Grundlage für die Ausübung der angestrebten Funktion (Gewerbe- und Industriegebiet, Wohngebiete e.c.) gibt und die wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht. Es ist daher unabdingbar im Rahmen der Entwicklung diesen Baustein zu berücksichtigen und somit ist der Blickwinkel nach dem Erhalt einer leistungsfähigen Verkehrsanlage auszurichten. Insbesondere bezieht sich dies auf die Anschlüsse der Plangebiete an das öffentliche / überregionale Straßennetz. Hier ist zu beachten, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Schutz der Straße und des Straßenverkehrs ist zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten. Dies setzt die Einhaltung der Regeln der Technik voraus. Weiterhin ist auf Grundlage der §§ 12 und 13 FStrG und der §§ 29 und 30 StrG LSA vor Baubeginn der Abschluss entsprechender Kreuzungsvereinbarungen erforderlich.</p> <p>Weiterhin möchte ich anmerken, dass eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Entwicklungsflächen erst im Rahmen der entsprechenden weiteren Bauleitplanung (verbindliche Bauleitplanung) abgegeben werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Die Hinweise zur Bauverbotszone entlang von Bundes- und Landesstraßen werden unter Pkt. 6.1 Straßennetz ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Rahmenbedingungen und Leitlinien für Erschließung und Neuanschlüsse werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
19.2	24.03.22	<p>Mit Schreiben vom 01.02.2022 erhielt ich die Information über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zum 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Lutherstadt Wittenberg.</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
19.2		<p>Des Weiteren übergaben Sie mit E-Mail vom 07.02.2022 zur Nachvollziehbarkeit der wesentlichen Änderungen Ergänzungsunterlagen (Beschlussvorlage, Gewebeflächendarstellung, Synopse). Die Planunterlagen habe ich in Bezug auf meine Belange überprüft.</p> <p>Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Begründung zum Flächennutzungsplan unter Punkt 6.1 meinen Hinweis, der in der Stellungnahme vom 14.01.2021 mit AZ.: o/2111-21101/1-2021 enthalten ist, berücksichtigt. Die vorgenommenen Änderungen sind in den übergebenen Planunterlagen nachvollziehbar dargestellt. Vonseiten der Landesstraßenbaubehörde bestehen hierzu keine Einwände.</p> <p>Im Weiteren Planungsprozess bitte ich meine v. b. Stellungnahme zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Keine Einwände.</p> <p>Berücksichtigung. Die Stellungnahme zum Entwurf 2020 wird entsprechend unter Ifd. Nr. 19.1 dargestellt.</p>
Anregungsgeber		Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)	
20.1	21.10.20	<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p> <p>Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01). In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde wird unter Ifd. Nr. 1 abgewogen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
20.1		<p>gen. Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.</p> <p><u>Hinweise</u> Vermisst wird eine Auseinandersetzung mit den Grundsätzen 9 bis 13 gem. Regionalem Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W vom 14.09.2018), die Regelungen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz beinhalten. Die geplanten Wohnbauflächen Nr. 31, 32, 11, 13, 17 und 18 liegen innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz „Elbe“ gem. Grundsatz 9 Nr. 1 REP A-B-W.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Die Grundsätze G 9 bis G 14 des REP A-B-W 2018 werden inhaltlich aufgegriffen und unter Pkt. 10.2 Überschwemmungsgebiete aufgeführt. In den Tabellen 18 und 19 erfolgt in der Begründung unter Pkt. 4.1 Wohnbauflächen ein textlicher Hinweis auf die Lage innerhalb des Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz. Es wird hier der Einschätzung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (s. SN Ifd. Nr. 1) gefolgt, dass die im Zusammenhang mit den Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten für Hochwasserschutz als konfliktreich eingestuften Potenzialflächen dem zusammenhängenden Siedlungsgefüge zuzuordnen sind und somit den Einschränkungen durch die Grundsätze der Raumordnung zum Hochwasserschutz nicht Rechnung getragen werden muss. Dieser Sachverhalt wird im Text unter Pkt. 4.1 Wohnbauflächen ergänzt.</p>
20.2	15.02.22	<p>Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine zu berücksichtigenden Ziele der Raumordnung in Aufstellung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Anregungsgeber		Landkreis Wittenberg Breitscheidstraße 4, 06886 Luth. Wittenberg	
21.1	09.11.20 27.11.20	<p>Dem Landkreis Wittenberg wurden die Unterlagen zum 1. Entwurf des oben genannten Flächennutzungsplanes zur Stellungnahme übergeben. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erhalten Sie hiermit die gebündelte Stellungnahme des Landeskreises Wittenberg.</p> <p>Aus der Sicht der Fachdienste (FD) Gebäude, Liegenschaften und Service; Raumordnung / Regionalplanung – Abt. Kreisstraßen; Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen; Veterinärwesen; Gesundheit und Bauordnung gibt es keine Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Entwurf.</p> <p>Die Stellungnahme des Fachdiensts Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Naturschutzbehörde wird gesondert nachgereicht. (Anm. 27.11.2020)</p> <p>Die beteiligten Fachämter äußerten sich wie folgt: Fachdienst Raumordnung / Regionalentwicklung Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA. In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befinden sich derzeit keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.</p> <p>Seitens der unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es zu den vorgelegten Unterlagen keine weiteren Einwände, außer eine Anmerkung zu den ausgewiesenen Wohnbauflächen - Nr. 31, 32, 11, 13, 17, 18 -, diese liegen innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz „Elbe“ gemäß dem Grundsatz 9 Nr. 1 im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.</p> <p>Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft → Abt. Untere Wasserbehörde <u>zu 7.6 Abwasserbeseitigung</u> Der vorletzte Absatz (Mochau) ist zu ergänzen, da auch die Ortsteile Berkau, Kerzendorf, Assau, Weddin, Wüstemark, Jahmo, Köpnick und Grabo dezentral entsorgt werden.</p>	<p>Keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde wird unter lfd. Nr. 1 abgewogen; die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft wird unter lfd. Nr. 19 abgewogen.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird der Einschätzung gem. SN lfd. Nr. 1 gefolgt, dass die im Zusammenhang mit dem Vorbehaltsgebiet als konfliktreich eingestuften Potenzialflächen (Nrn. 31, 32, 11, 13, 17, 18) dem zusammenhängenden Siedlungsgefüge zuzuordnen sind.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Berücksichtigung der Ergänzungen zur Abwasserbeseitigung in der Begründung - Pkt. 7.6 Abwasserbeseitigung.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.1		<p><u>zu 10.2 Überschwemmungsgebiete</u> Der Unterpunkt Risikogebiete kann hinweislich um folgende Absätze ergänzt werden. In Hochwasserrisikogebieten ist nach § 78 c Wasserhaushaltsgesetz das Errichten neuer Heizölverbraucheranlagen verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Eine Heizölverbraucheranlage kann wie geplant errichtet werden, wenn das Vorhaben der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor der Errichtung mit den vollständigen Unterlagen angezeigt wird und die Behörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Anzeige weder die Errichtung untersagt noch Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung festgesetzt hat. Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 (Hochwasserrisikogebieten) vorhanden sind, sind bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von den Sätzen 1 und 2 des § 78 c Abs. 3 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.</p> <p>→ Abt. Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde <u>zu 7.5 Abfallentsorgung</u> Die Annahmestelle der Zegarek GmbH auf dem Betriebsgrundstück in Reinsdorf, Lindenstraße für Grünschnitt, Sperrmüll, Elektrogeräte wird im Rahmen der Beauftragung Dritter durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger betrieben. Die Fa. Zegarek arbeitet hier als Nachauftragnehmer der Fa. REMONDIS. Mit Auslaufen des Entsorgungsvertrages zwischen dem Landkreis WB und der Firma REMONDIS kann es sein, dass diese Annahmestelle ab 2022 nicht mehr betrieben wird. Aus Sicht der UAB wird hier folgender Formulierungsvorschlag empfohlen: „Der öffentliche-rechtliche Entsorger beauftragt für die Durchführung der Abfallentsorgung einen Dritten. Weitere Informationen zur öffentlichen Entsorgung und zu Annahmestellen für Abfälle aus privaten Haushalten können über den Landkreis Wittenberg, Abteilung Abfallwirtschaft bezogen werden.“ Bei der Auflistung der ergänzenden Standorte kann die Annahmestelle in Reinsdorf analog zu den Bauschuttrecyclinganlagen und Schrottplätzen mit benannt werden. Die Kompostieranlage in Schmilkendorf ist zwischenzeitlich genehmigt und hat den Betrieb aufgenommen.</p> <p>→ Abt. Untere Immissionsschutzbehörde Mit Stellungnahme vom 26.07.2017 wurde durch die UIB für den 2. Vorentwurf zum FNP vom Oktober 2016 eine fachliche Stellungnahme abgegeben. Schwerpunkte der Stellungnahme waren die Themen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Die Begründung wird unter Pkt. 10.2 um den Hinweis zu Heizölverbraucheranlagen ergänzt. Auf Grund des Detaillierungsgrades werden nicht alle Ausführungen vollumfänglich in die Begründung übernommen, sondern lediglich auf den § 78 c WHG verwiesen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Es erfolgt die textliche Anpassung des Pkt. 7.5 Abfallentsorgung gemäß der Inhalte der Stellungnahme.</p> <p>Sachverhaltsdarstellung.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.1		<p>„Erneuerbare Energien“ sowie „Tierproduktion“. Anzumerken ist, dass nunmehr als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ eine weitere Potenzialfläche für die zukünftige Inanspruchnahme als Photovoltaik-Freifläche aufgenommen wurde. Es handelt sich um eine Fläche im Stadtgebiet Labetz -Tschaikowskistraße. Im FNP sind weitere Sonderbauflächen dargestellt. Es handelt sich um Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Bauschuttrecycling mit Kiesabbau“ an den Standorten Euper (Abtsdorf), Abtsdorf und Tschaikowskistraße (Labetz). Die BSR-Anlagen sollen neben den in Industriegebieten befindlichen Anlagen den Beitrag zur Bewältigung der entsorgungsbedürftigen Bauschuttabfälle leisten. Die Genehmigungen zum Betrieb dieser Anlagen sind an die naturschutzrechtliche bzw. bergbaurechtliche Bodenabbaugenehmigung gekoppelt und daher befristet erteilt. Eigentlich sind Brecheranlagen als gewerbliche Nutzungen im Außenbereich nicht privilegiert, sie wurden aber bisher einvernehmlich im Zuge der Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG als sonstige Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 (2) BauGB behandelt, die nur in Zusammenhang mit dem Kiesabbau zulässig sind. In der Begründung zum FNP ist ausgeführt, dass auf Grund der geltenden Rechtslage / Rechtsprechung künftig die Erteilung der Genehmigung für derartige Anlagen im Außenbereich nicht mehr ohne weiteres möglich sein wird. Mit der Ausweisung entsprechender Sonderbauflächen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen und Flächen für BSR-Anlagen gesichert werden. Von 27 ha Anlagenflächen sind 4,5 ha durch feste Anlagen im Gewerbeflächenbereich Hans-Heinrich-Franck-Straße (SERO GmbH) sowie Möllendorfer Straße (Kramer GmbH & Co. KG) in Anspruch genommen. Demnach sind weitere Flächen in Höhe von 22,5 ha für Bauschuttrecycling vorzuhalten. Der ermittelte Bedarf für Anlagenstandorte kann rein rechnerisch über Gewerbeflächendarstellungen im FNP erfolgen. Die Fragestellung, ob hochwertig erschlossene Industriegebiete als Standorte für BSR-Anlagen wirtschaftlich sinnvoll sind, ist Anlass dafür, die bestehenden, vorbelasteten Anlagenstandorte in Kiesabbaugebieten für zukünftige Entwicklungen heranzuziehen. Aus dem Ergebnis von Gesprächen mit Betreibern und dem Landkreis sowie unter Abwägung insbesondere der Belange Lagegunst und Wirtschaftlichkeit erfolgten die Ausweisungen an den o. g. drei Standorten. Der Immissionsschutz wird unter dem Punkt 10.6 der Begründung zum Flächennutzungsplan separat dargestellt. Dabei werden insbesondere mit Bezug zu § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes die Schutzabstände zwischen den gewerblich-industriellen Nutzungen (Bestandsflächen, Neuausweisungen) einerseits und den sensiblen Wohnnutzungen andererseits betrachtet. Erste Einschätzungen zu möglichen relevanten Umweltauswirkungen (Gase, Stäube, Dämpfe, Geruchsstoffe, Lärm) werden auf der Grundlage des sog. Abstandserlasses vorgenommen. Zu beachten bzw. berücksichtigen ist, dass die Angemessenheit eines Abstandes zu einem Betriebsbereich nicht losgelöst von einer bestehenden Siedlungsstruktur betrachtet werden kann. Zu geringe Schutzabstände können nicht vergrößert werden. Hier kommen dann vorwiegend Maßnahmen des aktiven oder passiven Immissionsschutzes zum Tragen. Für den FNP bedeutet die Berücksichtigung des § 50 BImSchG aber auch, dass schutzbedürftige Gebiete einen ausreichenden Abstand zu solchen Betrieben aufweisen müssen, von denen schädliche</p>	

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.1		<p>Auswirkungen bei einem Betriebsunfall ausgehen können (sog. „Störfallbetriebe“). Sämtliche dieser Betriebe liegen in der Zuständigkeit der oberen Immissionsschutzbehörde beim Landesverwaltungsamt. Die Aussagen die in der o. g. Stellungnahme zur „Tierproduktion“ getroffen wurden sollen weiter gelten. Es gibt diesbezüglich keine neueren Erkenntnisse. Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan werden unter dem Punkt 4.6 Menschen und menschliche Gesundheit insbesondere zum Lärm und zu den Luftschadstoffen Ausführungen gemacht. Demnach werden Industrieanlagen, Straßen und Gleistrassen als bedeutende Lärmquellen aufgeführt. Direkt durch das Stadtgebiet führt die Bundesstraße B 187, auch die B 2 quert das Stadtgebiet von Nord nach Süd. Der Verkehrslärm betrifft nicht nur die Kernstadt, auch die an den Hauptachsen gelegenen Siedlungen sind sowohl durch den Fernverkehr als auch durch den Berufsverkehr teilweise stark betroffen. Ebenso die Bahntrassen, die das Stadtgebiet von West nach Ost durchziehen, führen zu Lärmbelastungen in den angrenzenden Siedlungsgebieten und Freiflächen. Als Hauptquellen hinsichtlich der auftretenden Luftschadstoffe werden der Verkehr, der Hausbrand (Gebäudeheizung) und Industrieanlagen benannt. Es wird angemerkt, dass die Luftqualität in Wittenberg bei Inversionswetterlagen durch Smogbildung gefährdet ist. 2012 wurde ein Luftreinhalteplan für die Stadt mit dem Ziel erstellt, Grenzwert-Überschreitungen auf ein zulässiges Maß zu reduzieren. Es wird zu dem Aspekt Luftschadstoffe resümiert, dass die Möglichkeiten der Verminderung von ortsfesten Emissionen weitgehend als ausgeschöpft angesehen werden, da genehmigungsbedürftige Anlagen in den letzten 20 Jahren auf den Stand der Technik gebracht wurden und Kleinf Feuerungsanlagen weitgehend auf emissionsarme Brennstoffe umgestellt wurden. Als Hauptversacher wird der Straßenverkehr angesehen. Die Einrichtung einer Umweltzone wird nicht erwogen (stattdessen Maßnahmen der Verkehrslenkung). Es wird davon ausgegangen, dass auch in Zukunft eine Überschreitung der Grenzwerte nicht vollständig vermieden werden kann.</p> <p>Insgesamt wird eingeschätzt, dass mit der Realisierung der Planvorhaben des Flächennutzungsplans hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/ menschliche Gesundheit den Belangen des Immissionsschutzes entsprochen wird und nach derzeitigem Stand keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erkennbar sind, sofern die bereits genannten aber auch die noch vorzusehenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entsprechend festgelegt und dann umgesetzt werden.</p> <p>Anmerkung: Dauerhafte Betroffenheiten vornehmlich hinsichtlich Luftverunreinigungen, Lärm und Licht können insbesondere durch anzusiedelndes Gewerbe entstehen. Dafür zu einem späteren Zeitpunkt zu stellende Bauanträge sind hinsichtlich dieser Belange eingehend zu prüfen und gegebenenfalls gutachterlich beurteilen zu lassen, zumal besonders bei umgebender Wohnbebauung schon dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen wirksam zu begegnen ist.</p> <p>Fachdienst Jugend und Bildung <u>Gemeindliche Infrastruktur - Schulen - Seite 102</u> Formulierung FNP</p>	<p>Kenntnisnahme. Es sind nach derzeitigem Stand keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erkennbar.</p> <p>Kenntnisnahme. Weiterführende Betrachtungen sind im Rahmen von Bauanträgen vorzunehmen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.1		<p>„Zum Bildungsangebot der Lutherstadt Wittenberg zählen neun Grundschulen, zwei Sekundarschulen, zwei Förderschulen, zwei Gymnasien...“ Erläuterung: Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 02.09.2020 ausgeführt, hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg am 23.02.2015 die Umwandlung der Sekundarschule Friedrichstadt in eine Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2015/2016 beschlossen. Mit Beschluss des Kreistages am 26.11.2018 erfolgte die Umwandlung der Sekundarschule Rosa-Luxemburg in eine Gemeinschaftsschule, sodass ab dem Schuljahr 2019/2020 zwei Gemeinschaftsschulen und nur eine Sekundarschule in Wittenberg vorgehalten werden.</p> <p>Formulierung FNP „Tabelle 27 - Schulen und Bildungsträger Ausweisung der Gesamtschule „Philipp Melanchthon“ im statistischen Bezirk „Lindenfeld“. Erläuterung: Die Gesamtschule „Philipp Melanchthon, mit der Anschrift Kreuzstraße 20a, wird im statistischen Bezirk „Lindenfeld“ geführt. Die Förderschule „Pestalozzi“, die sich in direkter Nachbarschaft zur Gesamtschule befindet (Kreuzstr. 19), wird hingegen im statistischen Bezirk „Friedrichstadt“ ausgewiesen. Die Zuordnung beider Schulen sollte daher überprüft werden.</p> <p><u>Soziale Einrichtungen - Seite 131 ff - Korrekturbedarf Seite 132 oben</u> Wittenberg verfügt über insgesamt 48 Kinderbetreuungseinrichtungen. Von diesen befinden sich 12 in Trägerschaft des kommunalen Eigenbetriebs "Kommunale Bildungseinrichtungen - KommBi". Die weiteren 36 Betreuungseinrichtungen sind in freier Trägerschaft organisiert. Von den 48 Kindertagesstätten bieten 39 Einrichtungen ein Betreuungsangebot mit Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen (darunter 4 integrative Tageseinrichtungen ITE) und 20 Einrichtungen Hortplätze an. → Korrektur in der Tabelle 28 (s. Stellungnahme) [Erläuterung (Diese sind nicht in den Text einzufügen): Beim Hort „Agrofert“ (neu: 22) handelt es sich um eine neue Einrichtung, in welcher neben Schulkindern (Hort) auch Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden (Kindergarten). Im Kulturkindergarten Agrofert (21) wurden noch nie Schulkinder im Hort betreut. In den Einrichtungen „Fuchs und Elster“ sowie „Kinderland“ wurde die Hortbetreuung separiert, so dass die Einrichtungen nunmehr als jeweils zwei eigenständige Einrichtungen gelten. Infolge der neu einzufügenden Ordnungszahlen sind die nachfolgenden fortlaufend zu zählen. - Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen Die Aussage, dass es in der Ortschaft Griebö keinen Bedarf an einer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung gibt, ist zu streichen.</p> <p>Fachdienst untere Bauaufsichtsbehörde → Abt. Städtebau</p>	<p>Es erfolgt die textliche Anpassung unter Pkt. 5.1 Gemeinbedarf gemäß der Inhalte der Stellungnahme.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Es erfolgt die textliche Anpassung unter Pkt. 5.1 Gemeinbedarf, S. 102, Tabelle 27 gemäß der Inhalte der Stellungnahme. Es erfolgt die Zuordnung beider Schulen zum statistischen Bezirk Friedrichstadt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Es erfolgt die textliche Anpassung zu Pkt. 5.1 Gemeinbedarf, S. 132 sowie der Tabelle 28 gemäß der Inhalte der Stellungnahme.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Es erfolgt die textliche Anpassung des Kapitels 5.1 Gemeinbedarf, Tab. 29 gemäß der Inhalte der Stellungnahme.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.1		<p>Gemäß § 1 der PlanzV sind für die Unterlagen der Bauleiplanung Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebiets in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen. Die Maßstäbe sind so zu wählen, dass der Inhalt eindeutig dargestellt oder festgesetzt werden kann. Aufgrund der Größe des Gemeindegebietes und um Missverständnisse in der Lesung der Planunterlagen zu vermeiden, sollte für die jeweiligen Orte separate Ortspläne mit einem Maßstab von 1 : 5000 beigefügt werden. Als Beispiel verweise ich auf die FNP der Gemeinde Bad Schmiedeberg sowie der Gemeinde Zahna-Elster.</p> <p>Weiterhin bitte ich darauf zu achten, dass der Plankopf sich im rechten unteren Teil der Planzeichnung befindet, damit, ohne die großen Planunterlagen auseinander falten zu müssen, auf einem Blick erkennbar ist um welchen Plan es sich handelt.</p> <p>Die Abbildungen (Auszüge aus dem FNP) sollten so abgebildet werden, dass diese auch lesbar sind. Die jetzigen Abbildungen in der Begründung sind teilweise so unscharf, dass für einen Ortsunkundigen die Zuordnung stellenweise unmöglich ist.</p> <p>Zur besseren Lesbarkeit sollte die Legende - Planzeichenerklärung - auf jedem Plan bzw. Beiblatt abgebildet werden.</p> <p>Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft → Abt. Untere Natur- und Forstbehörde Der Flächennutzungsplan (FNP) entfaltet gegenüber der Öffentlichkeit keine unmittelbare Rechtswirkung und bindet bei konkreter Planung eine erneute Beteiligung der unteren Naturschutz – und Forstbehörde des Landkreises Wittenberg.</p> <p>Zum Artenschutz 1. Grundsätzlich ist bei allen örtlichen Verfahren der allgemeine Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§ 44 Absatz 1 BNatSchG) zu beachten.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Es werden für die Ortslagen Pläne mit Maßstab 1:10.000 oder 1:5.000 erarbeitet und als Beipläne 4.1 bis 4.24 der Begründung beigefügt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Planzeichnung wird redaktionell ergänzt. Im Falle einer Unterteilung in Teilpläne gemäß Auslegung wird der Hinweis zum Teilplan auf der im gefalteten Zustand sichtbaren Seite abgebildet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Begründung wird redaktionell geändert. Die Abbildungen werden in der finalen Druckversion ausreichend lesbar dargestellt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Bei Umsetzung des Vorschlages - hinsichtlich der Einzelpläne für jede der Ortschaften - wird die Planzeichenerklärung als Einzelblatt den Beiplänen vorangestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise 1 bis 5 zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.1		<p>2. Bei Neuplanungen und Bauanträgen sind aktuelle Untersuchungen zur Flora und Fauna durch fachkundige Personen mit Expertise durchzuführen. Der Untersuchungsumfang und die -methodik sind jeweils mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen. Die Untersuchungen sind an die aktuellen methodischen Standards anzupassen.</p> <p>3. Zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten sind Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten.</p> <p>4. Eine Baufeldfreimachung darf grundsätzlich erst nach artenschutzrechtlicher Zustimmung erfolgen!</p> <p>5. Werden bei Untersuchungen Neophyten festgestellt, sind diese fachgerecht zu entfernen und auf geeignete Weise zu entsorgen. Bei Neueinbringung von Erde ist diese vorher thermisch zu behandeln um auszuschließen, dass Diasporen oder Pflanzenteile von Neophyten enthalten sind.</p> <p><u>Einzelne Flächen</u></p> <p><u>Nordendstraße</u></p> <p>1. Auf der Fläche 3-7 Nordendstraße ist die Entstehung einer gewerblichen Baufläche vorgesehen. Aufgrund des Vorkommens von gesetzlich geschützten Biotopen wie Trockenrasen, Feldgehölze und Baumreihen/Alleen sind viele besonders und streng geschützte Arten nach dem BNatSchG und nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie zu erwarten. Auf Grund der ehemaligen militärischen Nutzung der Fläche konnte sich eine strukturreiche und wertvolle Landschaft entwickeln. Eine Nutzung als Gewerbefläche wird erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf das Arteninventar haben und zahlreiche Artenschutzkonflikte auslösen bzw. Habitate gänzlich zerstören.</p> <p>Die UNB äußert erhebliche Bedenken gegenüber der Planung und fordert die Entstehung der Gewerbefläche auf der Fläche der ehemaligen Nordendkaserne aus dem Flächennutzungsplan zu streichen.</p> <p><u>Möllensdorfer Straße</u></p> <p>2. Im Bereich nördlich der Möllensdorfer Straße (8-4 Erweiterung Gewerbegebiet) wurden im Jahr 2020 Reptilienkartierungen durch das Landesamt für Umweltschutz durchgeführt. Hier sind neben den häufigeren Zauneidechsen auch Schlingnattern nachgewiesen worden. Beides sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und deshalb streng geschützt. Die Habitate und Individuen sind nicht zu beeinträchtigen und bei allen Planungen zu beachten. Auf oben genannte Ziffer 4 (Baufeldfreimachung) wird hingewiesen.</p>	<p>Die Belange sind im sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>zu 1. Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung und Planzeichnung sowie der Umweltbericht werden geändert.</p> <p>Die ehem. Kasernenfläche an der Nordendstraße wird auf 5,4 ha reduziert.</p> <p>In der Begründung des FNP erfolgt unter Pkt. 4.3 Gewerbliche Bauflächen eine Anpassung der Flächenanalyse und –bewertung. Die reduzierte Flächendarstellung wird im Umweltbericht entsprechend der geänderten Lage bewertet. Abwägung der Stellungnahmen zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange erfolgt in der dieser Tabelle ab Ifd. Nr. 95.</p> <p>zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; der Umweltbericht wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Unter Kap. 5.2.8.2 wird der Hinweis auf die Reptilienvorkommen aufgenommen.</p> <p>Die Belange zum Artenschutz sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.1		<p>Dr.-Behring-Straße 3. Nördlich des Amphibientunnels der Dr. Behring-Straße befindet sich das Winterhabitat der vorkommenden Kröten-, Frosch- und Molcharten. Bei zukünftigen Planungen sind diese Habitate zu beachten.</p> <p>Südlich Hirschsprung 4. Zwischen Am Heidelberg und Platanenweg befindet sich eine geförderte Bienenweide der SIG. Diese steht im Widerspruch zur gewerblichen Baufläche.</p> <p>Zum Natura2000 Gebiet Nordumfahrung B 187n 1. Der geplante Verlauf der Nordumfahrung B 187n quert nördlich der Ortschaft Griebo das FFH-Gebiet „Grieboer Bach östlich Coswig“ (DE 4041-301, FFH0065 LSA). Es gehört entsprechend der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zum kohärenten europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000. Gemäß § 34 BNatSchG ist das Vorhaben Nordumfahrung B 187n vor der Durchführung oder Zulassung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000 Gebietes zu überprüfen. Eingriffe in die Uferzone des Bachlaufes und der begleitenden Gehölzbestände sind zu vermeiden bzw. auf das nötigste Maß zu reduzieren. In Hinblick auf den als Schutzziel des FFH-Gebietes „Grieboer Bach östlich Coswig“ (DE 4041-301, FFH0065 LSA) aufgeführten Biber ist eine Brücke mit einem Durchlass zu bauen, der einen ausreichenden Mindestabfluss auch bei hohen Wasserständen gewährleistet. Weiterhin sind stoffliche Einträge wie Taumittel in das FFH-Gebiet zu unterlassen.</p> <p>SKW-Hafen (Piesteritz) 2. Das großflächige Industrie- und Gewerbegebiet SKW-Piesteritz-Hafen soll weiterhin Bestand haben. Es grenzt an das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (DE 4142-301, FFH0073). Zukünftige Nutzungsänderungen müssen gemäß § 34 BNatSchG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebietes geprüft werden.</p> <p>Uferpark Kuhlache (Elstervorstadt) 3. Die geplante Umgestaltung des Uferparks Kuhlache zu einer attraktiven, öffentlichen Grünanlage ist teilweise innerhalb des FFH-Gebietes „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (DE 4142-301, FFH0073 LSA) vorgesehen. Das FFH-Gebiet gehört entsprechend der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zum kohärenten europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000.</p>	<p>zu 3. Kenntnisnahme. Die Belange zum Artenschutz bei zukünftigen Planungen werden zur Kenntnis genommen. Die betroffenen Belange finden weiterführend im konkreten Bauantrags- oder Bebauungsplanverfahren Berücksichtigung.</p> <p>zu 4. Kenntnisnahme. Die Darstellung basiert auf der Darstellung des wirksamen Bebauungsplanes W 1, Teilplan A „Gewerblicher Bereich“, 2. Änderung. Hier ist dementsprechend eine Gewerbefläche vorgesehen. Die betroffenen Belange finden weiterführend im konkreten Bauantrags- oder Bebauungsplanverfahren Berücksichtigung.</p> <p>zu 1. Kenntnisnahme. Bauvorhaben in Verantwortung des Landes und des Bundes unterliegen nicht der Planungshoheit der Kommune.</p> <p>zu 2. bis 6. Kenntnisnahme. Die Hinweise zur Prüfung und Sicherstellung der Verträglichkeit der einzelnen Vorhaben mit den Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Zu 6. Ergänzend:</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.1		<p>Es sind u.a. Entsiegelungen geplant, die von der UNB befürwortet werden. Für die Gestaltung des Uferparks ist auf die Verwendung von gebietseigenen, standortgerechten Gehölzen sowie gebietseigenem Saatgut zu achten (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). Gemäß § 34 BNatSchG ist das Vorhaben Umgestaltung des Uferparks Kuhlache vor der Durchführung oder Zulassung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebietes zu prüfen.</p> <p>Wassersportgemeinschaft (Elstervorstadt)</p> <p>4. Das Gelände der Wassersportgemeinschaft Wittenberg e.V. soll erweitert werden und einen weiteren Teil des Elbufers in Anspruch nehmen. Eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (DE 4142-301, FFH0073) wird gemäß § 34 BNatSchG erforderlich.</p> <p>ehem. Wasserwerk (Piesteritz)</p> <p>5. Der FNP sieht vor, das Gelände des ehemaligen Wasserwerkes in Piesteritz als Gewerbegebiet zu nutzen. Aktuell wird das Gelände nicht genutzt, weist leer stehende Gebäude und ökologisch hochwertige Flächen wie Trockenrasen (gesetzlich geschütztes Biotop) und Gehölzstrukturen auf. Vermeidbare Beeinträchtigungen dieser Biotope sind gemäß § 13 BNatSchG zu unterlassen. Auf Grund der Nähe zum FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (DE 4142-301, FFH0073) ist die Errichtung eines Gewerbegebietes gemäß § 34 BNatSchG vorab auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zu prüfen.</p> <p>Mischbaufläche Coswiger Straße (Apollensdorf)</p> <p>6. Eine Mischbaufläche soll südlich der Coswiger Straße bis angrenzend an die Elbaue entstehen. Auf Grund der Nähe zum FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (DE 4142-301, FFH0073) ist die Errichtung gemäß § 34 BNatSchG vorab auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zu prüfen. Zudem überlagert sich die Planung der Mischbaufl. mit dem bestehenden LSG „Elbtal zwischen Wittenberg und Bösewig“ und steht damit im Widerspruch.</p>	<p>Die Hinweise zur Lage im LSG werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Möglichkeit einer zukünftigen, baulichen Inanspruchnahme der benannten Fläche wird Vorrang gegenüber dem Belang des Landschaftsschutzgebietes eingeräumt. Entscheidend ist hier die Lage am Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Lutherstadt Wittenberg/Piesteritz einschließlich Industriehafen“. Die Vorhaltung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen für die Ansiedlung von Industrie und produzierendem Gewerbe liegt im öffentlichen Interesse. Sie sollen bei Bedarf für weitere Industrieansiedlungen flächenmäßig weiterentwickelt werden können. Auch in Zukunft profiliert sich die Lutherstadt Wittenberg als Industrie- und Gewerbeort. Dementsprechend wird ein wettbewerbsfähiges Industrie- und Gewerbeflächenangebot vorgehalten, das der differenzierten Nachfrage in den Belangen Größenordnung, Nutzungsoptionen und Lage jederzeit gerecht wird. Hierfür sind Flächenreserven, wie die der benannten Mischbaufläche, für mögliche Erweiterungsbedarfe der bestehenden Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Flächen für Neuansiedlungen von Unternehmen vorausschauend aufzubauen. Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung sind zudem nicht nur die Belange einer ökologisch verträglichen Bodennutzung, sondern auch diese einer wachstumsorien-</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.1		<p>Erweiterung Gewerbefläche (Apollensdorf)</p> <p>7. Die geplante Erweiterung der Firma Budich in Apollensdorf befindet sich in der Nähe des FFH-Gebietes „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (DE 4142-301, FFH0073) und ist aus diesem Grund gemäß § 34 BNatSchG vorab auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zu prüfen.</p> <p>Bauschuttrecycling (Euper)</p> <p>8. Der FNP stellt westlich der Woltersdorfer Heide zur weiteren Sicherung eine Sonderbaufläche für Bauschuttrecycling (BSRA, Karlsfeld/Euper) dar. Im Osten und Süden des bestehenden Sandtagebaus grenzt das FFH-Gebiet „Woltersdorfer Heide“ (DE 4042-301, FFH0066) an. Bei Verlängerung der Nutzung ist gemäß § 34 BNatSchG vorab auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zu prüfen.</p> <p>Zu den Landschaftsschutzgebieten</p> <p>Der F-Plan überplant Flächen von Landschaftsschutzgebieten. Wird für die Umsetzung der Vorhaben die Aufstellung einer Bauleitplanung erforderlich, sind diese Flächen vor Satzungsbeschluss aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassen. Dazu ist ein förmliches Veränderungsverfahren beim Landkreis Wittenberg zu beantragen. Dieses wird in der Regel in einem Parallelverfahren durchgeführt.</p> <p>Bei einem Einzelvorhaben, das keiner Bauleitplanung bedarf, ist zu prüfen, ob die Realisierung des Vorhabens über eine naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG genehmigt werden kann.</p>	<p>tierten Wirtschaftsentwicklung gesamtstädtisch in Einklang zu bringen.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Nach Rücksprache mit der Oberen Genehmigungsbehörde werden Bauflächen im Geltungsbereich eines LSG von der Genehmigung des FNP ausgeschlossen. Erst mit Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan kann das Ausgliederungsverfahren bei der Unteren Naturschutzbehörde eingeleitet werden. Nach Ausgliederung aus dem LSG kann der FNP geändert werden und die betroffenen Flächen in der Bauflächendarstellung genehmigt werden.</p> <p>zu 7. bis 8. Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise zur Prüfung und Sicherstellung der Verträglichkeit der einzelnen Vorhaben mit den Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten werden zur Kenntnis genommen und sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Durchführung eines förmlichen Veränderungsverfahrens zur Entlassung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet (parallel zum Bebauungsplanverfahren) - zur Prüfung einer naturschutzrechtlichen Befreiung bei Einzelvorhaben <p>werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis:</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.1		<p>zu 9-1 Erweiterung Feldbinder R6 Die Erweiterungsfläche befindet sich im LSG Wittenberger Vorfläming Zahnabachtal. Für diese Flächen ist der Erhalt im Pflege- und Entwicklungskonzept für den Naturpark Fläming/Sachsen-Anhalt niedergelegt. Die Darstellung Gewerbefläche (Erweiterung Feldbinder, Fläche Nr. 9-1) und der Anbindung Strandstraße (Fläche Nr. 9-2) betrifft Teile dieser Wiesenflächen. Bei Realisierung würde eine nicht unerhebliche Biotopzerschneidung erfolgen und wird dem gesetzten Ziel 1 des FNP – Stärkung des Biotopverbunds - nicht gerecht.</p>	<p>Nach Rücksprache mit der Oberen Genehmigungsbehörde werden Bauflächen im Geltungsbereich eines LSG von der Genehmigung des FNP ausgeschlossen. Erst mit Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan kann das Ausgliederungsverfahren bei der Unteren Naturschutzbehörde eingeleitet werden. Nach Ausgliederung aus dem LSG kann der FNP geändert werden und die betroffenen Flächen in der Bauflächendarstellung genehmigt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Flächendarstellung erfolgt nicht. Begründung: Die Möglichkeit einer baulichen Inanspruchnahme der benannten Fläche im Zentralen Ort wird Vorrang gegenüber dem Belang des Landschaftsschutzgebietes als auch der Biotopzerschneidung eingeräumt. Denn auch in Zukunft profiliert sich die Lutherstadt Wittenberg als Industrie- und Gewerbestandort. Hierfür sind u. a. Flächenreserven für mögliche Erweiterungsbedarfe der bestehenden Industrie- und Gewerbebetriebe vorausschauend aufzubauen. In Hinblick auf eine zukünftig gewerbliche Nutzung der Fläche wurde bereits im Jahr 2007 der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen B-Plan, VE-Plan "Spezialfahrzeugbau" gefasst. Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung sind zudem nicht nur die Belange einer ökologisch verträglichen Bodennutzung, son-</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.1		<p><u>7-2 Nordumfahrung B 187 n</u> Durchquert das LSG0076AZE Roßlauer Vorflämung. Die Planung muss mit dem Schutzzweck der VO vereinbar sein.</p> <p><u>8-1 Kiesabbau Apollensdorf</u> Befindet sich im LSG0071 Wittenberger Vorflämung Zahnabachtal. Die Planung muss mit dem Schutzzweck der VO vereinbar sein.</p> <p><u>8-7 Mischbaufläche Coswiger Landstraße</u> Die Fläche befindet sich im LSG Elbtal zwischen Wittenberg und Bösewig. Die Planung muss mit dem Schutzzweck der VO vereinbar sein.</p> <p><u>8-10 Erweiterung Roßlauer Straße</u> Hier sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebiet „Elbetal – zwischen Wittenberg und Bösewig“ (LSG0095WB) zu beachten.</p> <p><u>9-4 Zur grünen Tanne Reinsdorf</u> Befindet sich im LSG0071 Wittenberger Vorflämung Zahnabachtal. Die Planung muss mit dem Schutzzweck der VO vereinbar sein.</p> <p><u>9-5 Nordumfahrung B 187 n</u> Befindet sich im LSG0071 Wittenberger Vorflämung Zahnabachtal. Die Planung muss mit dem Schutzzweck der VO vereinbar sein.</p> <p><u>9-6 Braunsdorf Nudersdorfer Straße 1,28 LNF 9-7 Braunsdorf Nudersdorfer Straße</u> Befindet sich im LSG0071 Wittenberger Vorflämung Zahnabachtal. Die Planung muss mit dem Schutzzweck der VO vereinbar sein.</p> <p><u>12-1 Thießen Westrand der Ortslage Thießen</u> Nördliche Teil befindet sich im LSG0071WB Wittenberger Vorflämung Zahnabachtal. Die Planung muss mit dem Schutzzweck der VO vereinbar sein.</p> <p>Zum Biotopschutz Nordumfahrung B 187n 1. Der geplante Verlauf der Nordumfahrung B 187n quert geschlossene Waldbestände bei Apollensdorf und Trajuhn, den ökologisch hochwertigen Stadtwald und den Rischebach mit den begleitenden Erlen-Auwäldern und anderen Auengehölzen (geschütztes Biotop). Der Rischebach ist zudem Teil des ökologischen Verbundsystems. Für die Nordumfahrung B 187n ist im Bereich des Stadtwaldes die Bündelung mit einer bestehenden Freileitung geplant, sodass eine vorhandene Waldschneise genutzt werden soll. Dennoch ist auf aktuellem Planungsstand mit bau- und anlagebedingten Eingriffen in den</p>	<p>dem auch diese einer wachstumsorientierten Wirtschaftsentwicklung gesamtstädtisch in Einklang zu bringen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Belange hinsichtlich der Prüfung und Sicherstellung der Verträglichkeit der einzelnen Vorhaben mit den Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebiete sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Bauvorhaben in Verantwortung des Landes und des Bundes unterliegen zudem nicht der Planungshoheit der Kommune.</p> <p>zu 1., 2., 3., 4. Kenntnisnahme. Bauvorhaben in Verantwortung des Landes und des Bundes unterliegen nicht der Planungshoheit der Kommune.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.1		<p>Waldbestand zu rechnen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 13 BNatSchG zu unterlassen. Weiterhin wird der Verkehr langfristig erheblich nachteilig auf den Waldbestand als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als Erholungsraum für den Menschen wirken.</p> <p>2. Der geplante Verlauf der Nordumfahrung B 187n quert nördlich von Teuchel das Landschaftsschutzgebiet „Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal“ (LSG0071WB) und insbesondere die ökologisch hochwertige Teucheler Heide, die Teil des Biotopverbundsystems Sachsen-Anhalts ist. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 13 BNatSchG zu unterlassen.</p> <p>Die UNB möchte zu bedenken geben, dass eine Nordumfahrung B 187n zwar eine Entlastung vieler Stadtgebiete Wittenbergs bewirken und der Gesundheit der Menschen zuträglich sein wird, jedoch führt der Bau einer neuen Bundesstraße ebenfalls zu einer massiven Zerschneidung offener und ökologisch hochwertiger Landschaften, zu erheblichen Eingriffen in Waldbestände und zu einer zusätzlichen Versiegelung.</p> <p>Das hohe Verkehrsaufkommen auf der B 187 wird zum großen Teil durch Lastkraftverkehr bedingt. Doch auch Berufspendler nutzen die B 187 in hoher Zahl. Diese Anzahl ließe sich durch einen regelmäßiger verkehrenden, flexibleren ÖPNV drastisch reduzieren.</p> <p>Die UNB äußert starke Bedenken gegenüber der Nordumfahrung B 187n und fordert eine stärkere Förderung des ÖPNV – sowohl hinsichtlich der Frequenz der Fahrten als auch der Beförderungsgebühren sowie der Vernetzung des ländlichen Raumes.</p> <p>Ostumfahrung B 2n</p> <p>3. Der geplante Verlauf der Ostumfahrung B 2 n quert einen Waldbestand nordöstlich von Trajuhn. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 13 BNatSchG zu unterlassen.</p> <p>L 126n</p> <p>4. Der geplante Verkehrsweg L 126 n quert das geplante NSG „Antoniusmühle“ (Kenntnis seit 17.11.2020) im südlichen Teil und wirkt im weiteren Verlauf als Zerschneidungsachse auf die freie Landschaft. Die UNB erhebt Bedenken gegenüber dem geplanten Verkehrsverlauf.</p> <p>Flächenerweiterungen divers</p> <p>5. Die geplanten Erweiterungen von Wohnbaufläche östlich der Puschkinstraße, nördlich der Dobuschützstraße, nördlich der Hans-Sachs-Straße, An der Kapelle 1 und am Teucheler Weg sowie die Erweiterung des Gewerbegebietes nördlich des Nussbaumweges W6 befinden sich teilweise auf Gehölzflächen, hochwertigen Ruderalflächen und Trockenrasenfragmenten (geschützte Biotope). Vermeidbare Beeinträchtigungen der sensiblen und z.T. geschützten Biotope sind gemäß § 13 BNatSchG zu unterlassen.</p> <p>Erweiterung Gewerbefläche Nordendstraße</p> <p>6. Auf der Fläche der ehemaligen Nordendkaserne im Norden der Lerchenbergsiedlung (Teilbereich der Trajuhner Heide) ist die Entstehung einer Gewerbefläche vorgesehen. Auf der Fläche befindet sich Wald nach LWaldG, gesetzlich geschützte Biotope wie Trockenrasen, Feldgehölze und Baumreihen/Alleen. Auf Grund der ehemaligen Nutzung der Fläche als Militärgebiet konnte sich eine struktur-</p>	<p>zu 5. Kenntnisnahme. Belange des Biotopschutzes sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>zu 6. Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung und Planzeichnung sowie der Umweltbericht werden geändert. Die ehem. Kasernenfläche an der Nor-</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.1		<p>reiche und wertvolle Landschaft entwickeln. Eine Nutzung als Gewerbefläche wird erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf den ökologisch sehr hochwertigen Bereich haben bzw. eine Zerstörung darstellen. Die UNB äußert erhebliche Bedenken gegenüber der Planung und fordert die Entstehung der Gewerbefläche auf der Fläche der ehemaligen Nordendkaserne aus dem Flächennutzungsplan zu streichen.</p> <p>Erweiterung Gewerbefläche östlich Bahnhof</p> <p>7. Östlich des Bahnhofs Wittenberg ist die Entwicklung einer großen Gewerbefläche mit dem Titel Elstervorstadt O8 geplant. Auf der Fläche befindet sich aktuell eine Frischwiese, die ein geschütztes Biotop und LRT 6510 darstellt (siehe Umweltbericht zum FNP S. 97). Gegenüber der Entwicklung eines großflächigen Gewerbegebietes (Elstervorstadt O8) in diesem ökologisch hochwertigen Bereich sind Bedenken zu äußern.</p> <p>Die Nutzungsänderung ist aus dem FNP zu streichen. Eine Verlagerung der Nutzungsform auf ökologisch geringwertigere Flächen sollte vorgenommen werden.</p>	<p>dendstraße wird auf 5,4 ha reduziert.</p> <p>In der Begründung des FNP erfolgt unter Pkt. 4.3 Gewerbliche Bauflächen eine Anpassung der Flächenanalyse und –bewertung. Die reduzierte Flächendarstellung wird im Umweltbericht entsprechend der geänderten Lage bewertet.</p> <p>zu 7. Keine Berücksichtigung.</p> <p>Dem Vorschlag, die Erweiterungsfläche am Gewerbegebiet O 8 zu streichen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung:</p> <p>In einem breiten Beteiligungsverfahren zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030 wurde sich per Stadtratsbeschluss bereits im Vorfeld der Entwurfsplanung zur Ausweisung als Potenzialfläche für gewerbliche Entwicklungen verständigt.</p> <p>Ziel ist es, der Lagegunst zwischen den Metropolregionen im Schnittpunkt überregionaler Entwicklungsachsen sowie der Festsetzung als Vorrangstandort für großflächige Industrieansiedlungen ausreichend Rechnung zu tragen.</p> <p>Demgemäß soll ein wettbewerbsfähiges Gewerbeflächenangebot vorgehalten werden, das der differenzierten Nachfrage in den Belangen Größenordnung, Nutzungsoptionen und Lage gerecht wird.</p> <p>Die historisch gewachsenen Gewerbestandorte im Westen der Kernstadt sind bis auf wenige Erweiterungsflächen ausgeschöpft und durch natürliche und bauliche Gegebenheiten in der flächenhaften Ausdehnung nahezu ausgereizt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.1		<p>Erweiterung Berufsschulzentrum Mittelfeld</p> <p>8. Die geplante Erweiterung des bestehenden Berufsschulzentrums am Mittelfeld soll auf ökologisch hochwertigen Flächen vorgenommen werden. Die Fläche wurde früher militärisch genutzt und wird aktuell u.a. von geschützten Biotopen wie Trockenrasen und Gehölzen charakterisiert. Diese strukturreiche Offenlandschaft ist schützenswert und sollte nicht beeinträchtigt werden. Die UNB erhebt Bedenken gegenüber der geplanten Erweiterung.</p>	<p>Die Gewerbefläche bildet eine lagegünstige Erweiterung des Gewerbeflächenangebotes im Zentralen Ort. Angebunden an das zukünftige Umfahrungsnetz der B 2n und B 187 n bieten sich gute Voraussetzungen für logistisch attraktive Verkehrswege, die die Kernstadt zudem nicht zusätzlich mit gewerblich induzierten Verkehrsaufkommen belasten. Belange des Biotopschutzes sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Der FNP unterliegt einer generalisierten Darstellung. Konkretisierungen zu Art und Maß der Nutzung unterliegen dem nachfolgenden B-Plan-Verfahren. Die benannte Frischwiese soll auch zukünftig erhalten bleiben. Der Landkreis wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p> <p>zu 8. Kenntnisnahme.</p> <p>Belange des Biotopschutzes sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Gemäß Sportstättenentwicklungskonzept der Lutherstadt Wittenberg ist der Standort BSZ Mittelfeld als einer der drei Schulsportzentren (außerhalb des dichten Schulsportangebots im Stadtkern und dem Volkspark als Hauptsportzentren) an Ganztagschulstandorten bzw. Berufsbildungseinrichtungen festgelegt. Sanierungs- und Aufwertungsbedarfe sind hier mit Vorrang zu behandeln.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.1		<p>Erweiterung Gewerbe Feldbinder</p> <p>9. Die geplante Erweiterung der gewerblichen Fläche R6 der Firma Feldbinder soll auf extensiven Frisch- und Feuchtwiesen (geschützte Biotope) eines ökologischen Verbundsystems vorgenommen werden. Eine Inanspruchnahme dieser ökologisch sehr hochwertigen Flächen wird mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotope verbunden sein. Die UNB erhebt Bedenken gegenüber der geplanten Erweiterung.</p> <p>Aufforstung Reinsdorf</p> <p>10. Laut FNP ist eine Aufforstung östlich der Wittenberger Straße in Reinsdorf vorgesehen. Diese ist nur auf der östlichen Fläche zu begrüßen, da der westliche Teil eine Feuchtwiesenbrache mit Auengehölz (geschütztes Biotop) zeigt.</p>	<p>zu 9. Kenntnisnahme.</p> <p>Belange des Biotopschutzes sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Eine Änderung der Flächendarstellung erfolgt nicht.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Möglichkeit einer baulichen Inanspruchnahme der benannten Fläche im Zentralen Ort wird Vorrang gegenüber dem Belang des Biotopschutzes eingeräumt. Denn auch in Zukunft profiliert sich die Lutherstadt Wittenberg als Industrie- und Gewerbestandort. Hierfür sind u. a. Flächenreserven für mögliche Erweiterungsbedarfe der bestehenden Industrie- und Gewerbebetriebe vorausschauend aufzubauen.</p> <p>In Hinblick auf eine zukünftig gewerbliche Nutzung der Fläche wurde bereits im Jahr 2007 der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen B-Plan, VE-Plan "Spezialfahrzeugbau" gefasst. Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung sind zudem nicht nur die Belange einer ökologisch verträglichen Bodennutzung, sondern auch diese einer wachstumsorientierten Wirtschaftsentwicklung gesamtstädtisch in Einklang zu bringen.</p> <p>zu 10. Kenntnisnahme.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene erfolgt eine generalisierte Darstellung. Der bestehende Schutzstatus wird nicht berührt und ist über das LNatSchG LSA gesichert.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.1		<p>Quarzsandabbau Nudersdorf</p> <p>11. Das Quarzsandabbaugebiet Nudersdorf soll den naturnahen Bachlauf des Rischebachs, einen Erlen-Auwald, einen Erlen-Bruchwald und Feuchtwiesenbrachen (geschützte Biotope) beanspruchen. Teile des Gebietes werden zum ökologischen Verbundsystem gezählt. Die UNB äußert starke Bedenken gegenüber der Planung, da diese auf ökologisch sehr hochwertigen Flächen umgesetzt werden soll. Im Umweltbericht wird auf die erforderliche UVP Pflicht hingewiesen.</p> <p>12. Ziffer 2-6 An der Kapelle 1 2,11 OL-Sr W Angrenzend an die geplante Entwicklung als Wohnbaufläche befindet sich ein geschütztes Biotop § 30 BNatSchG -natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme-. Die Grundstücksgrenzen zum Biotop sind entsprechend weit entfernt festzusetzen, um bei späterer Bebauung erheblichen Beeinträchtigungen auszuschließen.</p> <p>13. Ziffer 1-15 Hans-Sachs-Straße 0,59 G W (Breitscheidstraße 8) Nördlich der Hans-Sachs-Straße liegt eine kleine, derzeit mit Bäumen einschließlich Kleingewässer bestandene Fläche. (geschütztes Biotop)</p> <p>Zum Eingriff Bei der Bewertung der Auswirkungen von Nutzungsänderungen werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Umweltbericht und FNP nicht einbezogen, es wird Bezug auf das Freiraumentwicklungskonzept 2018 genommen. Mit dem 1. Entwurf erfolgt eine deutlich höhere Flächeninanspruchnahme, eine Darstellung von Ausgleichsflächen erfolgt im FNP nicht. Bei verbindlicher Planung von Vorhaben müssen demnach diese Angaben für eine erforderliche Prüfung an die untere Naturschutzbehörde und untere Forstbehörde eingereicht werden. Eine abschließende Stellungnahme hierzu ist zurzeit nicht möglich. Beispielhaft werden drei Flächen benannt, bei denen eine Überplanung erfolgt oder Schutzgüter betroffen sind, die vermeidbar sind. Der FNP sollte diesbezüglich alle Flächen berücksichtigen.</p> <p><u>Zu Ziffer 1-9 Neumühlenweg / Schatzungsstraße</u> Auf dieser Fläche befindet sich eine Kompensationsmaßnahme, für die die Stadt Wittenberg mit dem Betreiber einen Gestattungsvertrag vereinbarte.</p>	<p>zu 11. Kenntnisnahme. Die Darstellung der Flächen für den Kiesabbau erfolgt auf Grundlage der betrieblichen Erweiterungsabsichten in Abstimmung mit dem Betreiber. Die Fläche unterliegt dem Bergrecht. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind alle erforderlichen Sachverhalte zu erörtern und zu prüfen.</p> <p>zu 12. und 13. Kenntnisnahme. Belange des Biotopschutzes sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen verbindlicher Planung nötige Angaben für eine erforderliche Prüfung für die Bewertung der Auswirkungen von Nutzungsänderungen an die Untere Naturschutzbehörde und untere Forstbehörde eingereicht werden müssen.</p> <p>Kenntnisnahme. Belange der Kompensation sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.1		<p><u>Zu Ziffer 1-16 Uferpark Kuhlache 6,78 OL-sr, Gem G/ 4-18 Wassersportgemeinschaft Wittenberg</u> Am Elbufer südlich des ehemaligen Festplatzes soll die öffentliche Grünanlage Uferpark Kuhlache als ein attraktiver Stadtraum entstehen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan liegt auf der Hartung-Schanze. Dieses Areal befindet sich im FFH Gebiet Elbaue zwischen Griebo und Prettin (FFH0073, DE 4142-301), im Biosphärenreservat MittelElbe, im Landschaftschutzgebiet Elbetal – zwischen Wittenberg und Bösewig (LSG0095WB), im Überschwemmungsgebiet sowie in geschützten Biotopen. Weiterhin dürfen Bereiche als Kompensationsfläche für die Elbquerung der Überplanung der Fläche entgegenstehen.</p> <p><u>Zu Ziffer 13-1 Umlegung K2010</u> Es ist derzeit eine Anbindung vorhanden, bei Realisierung verbleibt, augenscheinlich der Unterlage, die alte Straße im Bestand. Die Abfahrten nach Euper und Thießen sind nicht stark frequentiert, was eine solche Maßnahme begründen könnte. Unter diesem Aspekt widerspricht die Umverlegung dem Ziel des sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Boden. Offen bleibt, aus welchen zwingenden Gründen und Ortsnähe eine neue Erschließungsstraßen errichtet werden soll. Die unter Naturschutzbehörde sieht hierfür keine Notwendigkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise zu den Belangen der FFH-Schutzgebietsverordnung, der Verordnung des Überschwemmungsgebietes, des Biotopschutzes sowie die Belange der Kompensation sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Eine Änderung der Flächendarstellung erfolgt nicht. Begründung: Am 21.03.2021 hat der Stadtrat den Beschluss zur Aufstellung des B-Planes O9 „Auenpark“ gefasst. Hierzu wird der Landkreis im Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden. Parallel ist hierzu auf die laufenden Abstimmungen (Stellungnahmen, Vororttermin) zur Landesgartenschau zu verweisen, die Ihren Niederschlag in der Bearbeitung finden.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Flächendarstellung erfolgt nicht. Begründung: Die Darstellung der Umverlegung ist als Planstraße gekennzeichnet. Dies schließt eine Darstellung der Straßenverkehrsfläche im Bestand nicht aus. Insbesondere dann, wenn nach Informationen des Landkreises sowie der Landesstraßenbaubehörde derzeit keine Planungen bzw. Planungsabsichten zur Umsetzung der Maßnahme bestehen, sodass keine verbindlichen Angaben zum Realisierungs-</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.1		<p>Hinweise Mit verbindlicher Planung ist die tatsächliche Verfügbarkeit der Flächen und Realisierbarkeit der Maßnahmen zu prüfen. Eine Flächeninanspruchnahme, welche für Kompensationsmaßnahmen bereits verbucht wurden, kann nicht in die Planung aufgenommen werden, oder es ist auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde eine Änderung zu erwirken. Dies betrifft auch Flächen im baurechtlichen Innenbereich. Sollte eine Überplanung von Flächen erfolgen, kann aus dem FNP kein Anspruch hergestellt werden. Der Zielstellung des Umweltberichtes (sparsamer Flächenverbrauch, Vermeidung von Biotopzerschneidung) sollte gefolgt werden, um dem Schutzzweck des Bundesnaturschutzgesetzes und Waldgesetzes gerecht zu werden. Grundsätzlich sollte bei allen Vorhaben vor Baufeldfreimachung (da nicht Baugenehmigungspflichtig) der Artenschutz betrachtet und die untere Naturschutzbehörde einbezogen werden. Auch wenn für die Baufeldfreimachung keine Baugenehmigung erforderlich, so ist sie dennoch eingriffsrelevant. Die Auswahl der Flächen erfolgte in der Begründung zum Umweltbericht bevorzugt gemäß den drei Zielen; Ziel 1: Stärkung des Biotopverbunds, Ziel 2: Aufwertung von Defiziträumen und Ziel 3: Erhalt und Pflege geschützter Biotope und weiterer naturschutzfachlicher bedeutender Zielflächen. Ziel 1 und 3 sollten überarbeitet werden.</p> <p>Zum Wald <u>1. Darstellung (Ergänzung) als Waldflächen i.S. § 2 Abs. 1 LWaldG erforderlich:</u> a) überplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Doppelkompensation): - Apollensdorf Flur 5 Flurstück 100/1: Erstaufforstung von 1,34 Hektar Wald realisiert als Ausgleichsmaßnahme für Sandwäsche Nudersdorf - Apollensdorf Flur 7 Flurstück 40: Unmittelbar an der B 187 Kompensationspflanzung - Euper Flur 5 Flurstück 451: Erstaufforstung von 0,66 Hektar Wald, realisiert als Ausgleichsmaßnahme für Waldumwandlungen Abtsdorf „Am Walde“, hiervon 0,11 Hektar überplant für Wohnbaufläche - Pratau Flur 9 Flurstück 128: Zufahrt Brückenkopf: Ersatzmaßnahme tlw. als Landwirtschaft dargestellt b) Derzeit (unbegründet) als Flächen für Landwirtschaft dargestellt: - Straach Flur 10, diverse Flurstücke: ca. 5,2 Hektar Erstaufforstung realisiert vor 2004 - Nudersdorf Flur 1, diverse Flurstücke: ca. 5 Hektar Leitungstrasse, überwiegend im Wald liegend, diesem rechtlich zugeordnet aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LWaldG</p>	<p>zeitraum gemacht werden können. Zur Vollständigkeit soll das Vorhaben jedoch bereits seinen Niederschlag finden, da es hier keine Trassenvarianten geben wird. Bauvorhaben in Verantwortung des Landkreises unterliegen nicht der Planungshoheit der Kommune.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Zielstellung im Umweltbericht beruhen auf dem Freiflächenentwicklungskonzept mit Zielrichtung eines Kompensationsflächenkatasters, welches als informelle Arbeitsgrundlage bei der weiteren Betrachtung im Rahmen der Verfahren für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A+E-Maßnahmen) herangezogen wird. Maßgeblich für die Planung und Umsetzung von A+E-Maßnahmen ist die Beteiligung der Eigentümer sowie der zuständigen Fachbehörden.</p> <p>zu 1. Keine Berücksichtigung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Flächendarstellung erfolgt nicht. Begründung: Die Darstellung der Waldflächen bezieht sich auf den redaktionellen Stand 09/2019 (u. a. Zuarbeit UNB 16.09.2019). Dieser bleibt Grundlage für den Entwurf. Erläuterung: Die geplanten Erstaufforstungen im Zuge der OU B 187n finden aufgrund des aktuellen Planungsstandes</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.1		<p>- Apollensdorf Flur 1 Flurstück 8: Erstaufforstung von 1,57 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche; genehmigt als Ausgleichsmaßnahme für W 15. Az. 67.32.6.5.2-20-004</p> <p>- Apollensdorf Flur 7 Flurstück 40: Wald in zwei Teilflächen mit insgesamt 2,45 Hektar; an der B 187 teilweise Kompensationspflanzung</p> <p>- Apollensdorf Flur 5 und 6 (Lugfeld, Brehmer Lug): 0.31 Hektar Wald/Feldgehölz</p> <p>- Griebö Flur 2 Flurstücke 105 bis 109: geplante Erstaufforstung von 1,85 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche; Stand 2012 geplant als Ausgleichsmaßnahme für B 187 Ortsumfahrung Griebö; ggf. aktuelle Planung anfragen (Landesstraßenbaubehörde)</p> <p>- Griebö Flur 6 Flurstück 28: Erstaufforstung von 0,96 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche; Stand 2012 geplant als Ausgleichsmaßnahme für B 187 Ortsumfahrung Griebö; ggf. aktuelle Planung anfragen (Landesstraßenbaubehörde)</p> <p>- Griebö Flur 3 Flurstück 25/2: ca. 0,16 Hektar im Wald liegende Brachfläche, diesem rechtlich zugeordnet aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LWaldG; als Ausgleichsmaßnahme für Waldumwandlung festgesetzt im Bebauungsplan „Am Walde Griebö“, wird weiterhin benötigt</p> <p>- Reinsdorf Flur 7 Flurstück 558/32: Fläche von 0,8 Hektar ist Wald; davon 0,22 Hektar Wiederaufforstung nach Kahlschlag (Verpflichtung gem. § 10 LWaldG)</p> <p>- Wittenberg Flur 13 Flurstück 15/5: Fläche von 2,4 Hektar ist Wald; eine Nebennutzung i.S. § 12 LWaldG (z.B. Waldweide) ändert die Nutzungsart nicht</p> <p>- Wittenberg Flur 15 Flurstück 8/3: Fläche im Südosten des Flurstücks ist Wald (Leitungstrasse ist diesem rechtlich zugeordnet aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LWaldG)</p> <p><u>2. Hinweise zu Sonderbauflächen und sonstigen Grünflächen</u></p> <p>Die als Sonderbauflächen überplanten Waldflächen erfüllen regelmäßig besondere Waldfunktionen (Sicht- und Lärmschutz, Luftqualität, Erholungsfunktion). Diese besonderen Waldfunktionen sprechen gegen eine Nutzungsänderung. Insbesondere bei großflächigen Festlegungen sollte darauf hingewiesen werden (Volkspark Piesteritz, Strandbad Reinsdorf, Brückenkopf). Dies gilt auch für sonstige Grünflächen, die z.T. Wald sind.</p>	<p>keine Berücksichtigung. Zudem sind aufgrund der Maßstäblichkeit und Generalisierung abweichende Darstellungen möglich. Wald ist unabhängig von der Plandarstellung durch das LWaldG gesichert. Überplanungen von Kompensationsflächen werden im weiteren Genehmigungsverfahren zum Vorhaben geprüft und bewertet und ggf. eine Doppelkompensation an anderer Stelle ausgeführt. Im Zuge zukünftiger Änderungen des Flächennutzungsplanes werden die Anregungen nochmals aufgerufen und die Belange in Abstimmung mit der Unteren Naturschutz- und Forstbehörde geprüft.</p> <p>zu 2. Kenntnisnahme. Die Flächendarstellungen bleiben gemäß Stand 08/2020 erhalten. Hinweis: Die Flächendarstellungen zielen nicht auf eine Rücknahme der Waldflächen und den Verlust der Waldfunktionen ab, sondern dienen der Sicherung der bestehenden baulichen Nutzung innerhalb gesamtter Flächen mit einheitlichem Nutzungscharakter (Camping, Sport, etc.). Der Einschluss von Wald in Bauflächen ist nicht dem Verlust der Waldflächen und –funktionen gleichzusetzen. Es gilt das LWaldG.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.1		<p><u>3. Kita, Hort und Grundschule Reinsdorf</u> Hier sind zwischen 2009 und 2016 genehmigte Waldumwandlungen für Erweiterung und Zuwegung erfolgt. Im FNP werden weitere angrenzenden Waldbereiche überplant, die nicht im Umweltbericht erscheinen. Eine Waldumwandlung ist vermeidbar, soweit die Intensität der tatsächlichen Nutzung nicht zu einer schleichenden Umwandlung führt. Der Waldzustand an der Kindertagesstätte „Körbinchen“ ist bereits grenzwertig. Hier ist eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich.</p> <p><u>4. Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</u> Der FNP überplant mehrere bebaute Bereiche mit Wald. Hier wird auf die Ausnahmeregelung in § 8 Abs. 2 LWaldG verwiesen, wonach auch die Beseitigung oder wesentliche Verminderung von Altlasten im Wald als Ausgleich zugelassen werden kann. Angesichts der zu erwartenden, erheblichen Waldverluste durch Straßenbau und Bodenabbau ist dieser Ausnahmetatbestand gegeben. Es wäre hilfreich, wenn der FNP potentiell geeignete und zeitnah realisierbare Flächen ausweist.</p>	<p>zu 3. Keine Berücksichtigung. Die angrenzenden Waldbereiche werden nicht im Umweltbericht behandelt. Hinweis: Die gewählte Darstellung dient einer Generalisierung der Flächennutzung. Der Einschluss von Wald in die Gemeinbedarfsfläche ist nicht dem Verlust der Waldflächen und –funktionen gleichzusetzen. Es gilt das LWaldG.</p> <p>zu 4. Keine Berücksichtigung. Auf Ebene des FNP werden keine Flächendarstellungen gemäß Vorschlag vorgenommen. Begründung: Kompensationsflächen sind im Rahmen der Betrachtung zum Freiraumkonzept zu konkretisieren und im laufenden Prozess fortzuschreiben. Der FNP bildet hier keine flexible Grundlage hinsichtlich der Vollständigkeit und Aktualität solcher Angaben.</p>
21.2		<p>Betreff: Änderung (Reduzierung) Darstellung Gewerbefläche Nordendstraße</p> <p>Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes, 1. Entwurf vom 08/2020, Stand 19.07.2021, nimmt der Landkreis Wittenberg, Fachdienst 67, untere Naturschutz- und Forstbehörde wie folgt Stellung. Der Flächennutzungsplan (FNP) entfaltet gegenüber der Öffentlichkeit keine unmittelbare Rechtswirkung und bindet bei konkreter Planung eine erneute Beteiligung der unteren Naturschutz- und Forstbehörde des Landkreises Wittenberg. Es soll für die Firma Aleithe eine Flächenerweiterung geplant werden, welche sich vom Bestand aus auf den Flurstücken 40, 24/6, 42, 24/5, 39/4, 39/3, Flur 19 in Richtung Südosten auf 5,4 ha erweitern soll. Auf dieser Fläche ist die Entstehung einer gewerblichen Baufläche vorgesehen. In der Unterlage vom 22.07.2021 wird bereits Bezug auf den Entwurf eines Bauleitplans genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.2		<p>Zum Artenschutz Grundsätzlich ist bei allen örtlichen Verfahren der allgemeine Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§ 44 Absatz 1 BNatSchG) zu beachten. Die Unterlage zum Flächennutzungsplan enthält keine aktuellen Untersuchungen zur Flora und Fauna durch fachkundige Personen mit Expertise, um eine abschließende Stellungnahme abgeben zu können. Zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten sind Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu betrachten. Werden bei Untersuchungen Neophyten festgestellt, sind diese fachgerecht zu entfernen und auf geeignete Weise zu entsorgen. Bei Neueinbringung von Erde ist diese vorher thermisch zu behandeln um auszuschließen, dass Diasporen oder Pflanzenteile von Neophyten enthalten sind. Aufgrund des Vorkommens von gesetzlich geschützten Biotopen wie Trockenrasen, Feldgehölze und Baumreihen/Alleen sind viele besonders und streng geschützte Arten nach dem BNatSchG und nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie zu erwarten. Auf Grund der ehemaligen militärischen Nutzung der Fläche konnte sich eine strukturreiche und wertvolle Landschaft entwickeln. Unter anderem ist auf der geplanten Fläche (Stand 07/2021) mit Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter) zu rechnen. Die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine besonders geschützte Tierart und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchstabe b) BNatSchG eine streng geschützte Tierart.</p> <p>Zum Eingriff Es geht aus der Unterlage nicht hervor, ob und welche rechtlich gebundenen Kompensationsflächen betroffen sind. Es ist daher vor einer Überplanung mit einem Flächennutzungsplan zu prüfen, ob die tatsächliche Verfügbarkeit der Fläche, auch in Hinsicht einer möglicherweise doppelten Kompensationspflicht, die Voraussetzungen der Eingriffsregelung leisten kann, da mittlerweile ein hoher Wert an Biotopverbund entstanden ist. Eine Nutzung als Gewerbefläche auf der benannten Fläche wird erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf das Arteninventar haben und zahlreiche Artenschutzkonflikte auslösen bzw. Habitats gänzlich zerstören. Ein Ausgleich müsste daher in gleichartiger Weise betrachtet werden. Die Bewertung der Ausgleichbarkeit eines Eingriffs in Natur und Landschaft kann derzeit nicht beurteilt werden, da die dafür erforderlichen Unterlagen zum Flächennutzungsplan nicht vorliegen.</p> <p>Es bleibt zu empfehlen, die Gewerbegebietsfläche auf dem angrenzenden Acker nordwestlich bzw. nördlich auszuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Belange der Artenvielfalt sowie von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Belange des Biotopschutzes sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Der Landkreis wird im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Belange der Eingriffsregelung sowie des Artenschutzes sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Der Landkreis wird im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Die Flächenabgrenzung Stand 07/2021 bleibt erhalten. Begründung: Die vorliegende Abgrenzung erfolgte auf Grundlage des Abstimmungsprozesses mit dem Bundesforst Mittelelbe und ist</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.2		<p>Stellungnahme der unteren Forstbehörde Die untere Forstbehörde erhebt gegen die Planänderung keine Einwände unter der Maßgabe, dass die als Gewerbefläche überplante Waldfläche im Umweltbericht beurteilt wird. Begründung: Auch im geänderten Plan wird Wald i.S. § 2 LWaldG als Gewerbefläche überplant. Gegenüber der ursprünglichen Planung reduziert sich die so beanspruchte Waldfläche auf ca. 10 Prozent (ca. 0,5 Hektar). Damit werden die Belange des Waldes im S. § 8 BWaldG angemessen berücksichtigt. Forstrechtliche Genehmigungstatbestände, hier insbesondere § 8 Abs. 1 LWaldG und damit ggf. verbundene Prüfpflichten nach dem UVPG i.V. mit Anlage 1 Nr. 17 kommen erst zum Tragen, wenn eine tatsächliche Nutzungsartenänderung beabsichtigt ist. Hinweis: Da auf dem Gelände der ehemaligen Nordendkaserne Prozesse einer Gehölz-Sukzession laufen, können zu einem späteren Zeitpunkt auch weitere Flächen als Wald gelten.</p> <p>Zum Biotopschutz Auch wenn sich der Flächenumfang der geplanten gewerblichen Baufläche deutlich reduziert hat, befindet sich innerhalb der geplanten Fläche ein Sandtrockenrasen (Nr. A051 Umweltbericht FNP), welcher nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 dem gesetzlichen Schutz gemäß § 30 Abs. 1 unterliegt. Dieses geschützte Biotop hat eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, verboten. Innerhalb des geänderten Planbereichs befindet sich darüber hinaus eine Allee, welche nach § 21 NatSchG LSA unter Schutz steht. Gemäß § 21 Abs. 1 ist die Beseitigung von Alleeen und einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, verboten.</p>	<p>Grundlage für die Darstellung der reduzierten Gewerbefläche. Die Flächendarstellung berücksichtigt die räumlichen Bedarfe des Gewerbebetriebes Aleithe, die bestehende Geländesituation (Böschung) sowie die Belange der Landwirtschaft. Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (westlich Gewerbebestand) dienen als Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; der Umweltbericht wird redaktionell ergänzt. Die Inanspruchnahme von Wald wird im Umweltbericht aufgeführt und findet Eingang in die überschlägige Flächenbewertung zum Standort. Eine detaillierte Beurteilung erfolgt im Rahmen weiterführender Plan- und Genehmigungsverfahren. Der Landkreis wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme. Belange des Biotopschutzes sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Der FNP unterliegt zudem einer generalisierten Darstellung. Konkretisierungen zu Art und Maß der Nutzung unterliegen dem nachfolgenden B-Plan-Verfahren. Der Landkreis wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.2		Daher wird empfohlen die Erweiterungsfläche außerhalb des gesetzlich geschützten Biotops sowie der geschützten Allee zu planen.	<p>Keine Berücksichtigung. Die Flächenabgrenzung Stand 07/2021 bleibt erhalten. Begründung: Die vorliegende Abgrenzung erfolgte auf Grundlage des Abstimmungsprozesses mit dem Bundesforst Mittelelbe und ist Grundlage für die Darstellung der reduzierten Gewerbefläche. Die Flächendarstellung berücksichtigt die räumlichen Bedarfe des Gewerbebetriebes Aleithe, die bestehende Geländesituation (Böschung) sowie die Belange der Landwirtschaft.</p>
21.3	10.03.22	<p>Dem Landkreis Wittenberg wurden die Unterlagen zum 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes zur Stellungnahme übergeben. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erhalten Sie hiermit die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Wittenberg. Durch die beteiligten Fachdienste Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (23), Fd Bauordnung, FD Veterinärwesen, FD Kreisstraßen, FD Brand-,Katastrophenschutz und Rettungswesen, sowie FD Ordnung- und Straßenverkehr gibt es keine Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Entwurf. Die nachfolgenden Fachdienste haben folgende Stellungnahmen abgegeben: FD Umwelt → Abt. Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (UABB) <u>zu 4.3 Gewerbliche Bauflächen</u> Die Autoverwerter werden im dem vorliegenden FNP unterschiedlich dargestellt. Die Firma Autoverwertung Wittenberg Eiserbeck in der Eupersche Straße 2, OT Karlsfeld wird als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Firma Autoverwertung Rieger in der Boßdorfer Dorfstraße 6, OT Boßdorf wird als Dorfgebiet im Flächennutzungsplan dargestellt. <u>zu 7.5 Abfallentsorgung</u> In dem Satz " <i>Der öffentliche-rechtliche Entsorger beauftragt für die Durchführung der Abfallentsorgung einen Dritten.</i>" fehlt das Wort „Dritten“. Zu ergänzen wäre, dass es insgesamt zwei Kompostierungsanlagen gibt. In der Gemarkung Seegrehna, Flur 17, Flurstück 24/4 befindet sich noch die Kompostierungsanlage der Alba Sachsen GmbH.</p>	<p>Keine Bedenken. Keine Hinweise.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Standort Eiserbeck ist über einen B-Plan als gewerbliche Baufläche gesichert. Der Standort Boßdorf fügt sich mit seiner Nutzung in den Bestand ein.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Die Begründung wird unter Pkt. 7.5 Abfallentsorgung entsprechend der Vorschläge ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>Beide Kompostierungsanlagen sowohl die in Schmilkendorf (Gemarkung Schmilkendorf, Flur 3, Flurstück 336) als auch die in Seegrehna sind im FNP als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Es wäre zu prüfen, ob eine Darstellung als „Fläche für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung entsprechend Zweckbestimmung“ zutreffender wäre.</p> <p>Die Deponie Griebo wurde im FNP als „Sonstige Grünfläche (größere zusammenhängende Bereiche privater Gärten, innerörtliche Grünzüge, Straßenbegleitgrün und Gewässerauen)“ gekennzeichnet. Diese Darstellung wird seitens der UABB nicht gefolgt.</p> <p><u>zu 8.3 Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenschätze</u> In der Gemarkung Straach, Flur 4, Flurstück 55 und 56 befindet sich der Kiessandtagebau Grabo. Dieser ist im FNP als Waldfläche dargestellt. Hier sollte die Darstellung, wie bei den anderen Kiessandtagebauen erfolgen. Der Kiessandtagebau Grabo fehlt auch bei der Auflistung der Abgrabungen. Der Kiessandtagebau Grabo wurde bereits in der Stellungnahme der UABB vom 06.12.2010 mit aufgeführt.</p> <p><u>zu 9.2 Altlasten</u> Die registrierten und archivierten Altlastenverdachtsflächen und Altablagerungen werden in den Tabellen 63 bis 65 dargestellt. Die Abstimmungen erfolgten im Vorfeld mit der UABB. Ergänzungen sind nicht notwendig.</p> <p><u>zum Schutzgut Boden</u> Das Schutzgut Boden ist durch geplante Neuversiegelungen im hohen Maße betroffen. Um Umfang und zur Detaillierung der Umweltprüfung gehört im Bereich Bodenschutz die Ermittlung der Betroffenheit des Bodens mit der verbindlichen Verwendung des Begriffes der Bodenfunktionen nach der Nomenklatur des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG ebenso wie die Untergliederung in entsprechende Teilfunktionen. Das schließt die Betrachtung der Böden in der Funktion als Archive der</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt; die Begründung sowie die Planzeichnung werden redaktionell ergänzt. Die Standorte Schmilkendorf und Seegrehna erhalten über das Symbol „Abfall“ einen Hinweis auf die abfallseitige Nutzung.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Eine Darstellung als Fläche für Abfallentsorgung wird nicht vorgenommen. Die Deponie befindet sich in der Stilllegungsphase. In der Begründung wird unter Pkt. 8.1 auf Deponien unter dieser Flächenkategorie verwiesen.</p> <p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Mit Erarbeitung des Entwurfes 2020 wurde die Darstellung der Abgrabungsfläche herausgelöst mit Blick auf den Planungshorizont des FNP. Der FNP nimmt keinen Einfluss auf geltende Genehmigungen. In der Begründung wird ein Hinweis auf die Abgrabungsfläche Grabo unter Pkt. 8.3 Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenschätze aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; der Umweltbericht wird redaktionell ergänzt. Der Hinweis wird wie folgt aufgenommen: Der Bezug zu den Begriffen des</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>Natur- und Kulturgeschichte ein. Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktion steht ein für Sachsen-Anhalt entwickeltes Verfahren zur Verfügung. Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann (siehe www.lau.sachsen-anhalt.de, Bodenschutz, Bodenfunktionsbewertungsverfahren Stand November 2020). Bei dem überwiegenden Teil der neu geplanten Wohnbauflächen konnte die Bewertungsstufe 5 als Gesamtbewertung ermittelt werden. Die Stufe 5 kennzeichnet eine sehr hohe Funktionserfüllung. Durch die Einstufung von Flächen in die Bewertungsstufe 5 hat ein Eingriff in diese Flächen grundsätzlich nicht zu erfolgen, es sei denn, es gibt im Bezugsraum keine Standorte mit geringerer Funktionserfüllung und das Vorhaben ist unvermeidbar. Die Prüfung des Ausnahmetatbestandes würde im Einzelfall erfolgen. Sollte der Ausnahmefall gegeben sein, sind für die Bebauung der Flächen bestimmte Maßnahmen denkbar. Diese richten sich nach dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-Lau) und der dazugehörigen Handlungsempfehlung zur Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens (Stand: November 2020).</p>	<p>BBodSchG wird in Kap. 4.2.5 des Umweltberichtes dargelegt. Die Funktionen des Bodens nach BBodSchG sind in der Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes enthalten. In Kap. 9.2 des UB wird dargelegt, warum das Bewertungsverfahren des Landes nicht eingesetzt wurde. Eine Darstellungsänderung – d. h. Reduzierung der Wohnbauflächen - wird für die Planzeichnung nicht vorgenommen.</p> <p>Begründung: Die Wohnbauflächendarstellung basiert auf einem breiten, im öffentlichen und politischen Rahmen diskutierten Abstimmungsprozess zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030. Den Ausweisungen liegt im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung folgende Herangehensweise zugrunde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Priorität - Inanspruchnahme der verfügbaren Flächen im Innenbereich (Baulücken) sowie der freien Grundstücke in den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen. 2. Priorität - Die Deckung des darüber hinaus gehenden Wohnbedarfs erfolgt über die Neuausweisung von Bauflächen. Hierbei werden folgende Ansätze verfolgt: <ul style="list-style-type: none"> - Vorrang Innenentwicklung und Zentraler Ort - geringfügige Entwicklung außerhalb Zentraler Ort gemäß Leitbild dezentrale Konzentration - Wohnbauflächenkonzept. <p>Die Belange zum Schutzgut Boden sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>Daten der Bodenfunktionsbewertung können bei der unten Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittenberg erfragt werden. Die Bereitstellung kann mit Hilfe von Shape-Dateien erfolgen.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf den Boden sollen über den funktionsbezogenen Ansatz formuliert werden. Beispiele sind in dem Umweltbericht unter Punkt 7.1.2 beschrieben. Die beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden werden seitens der UABB als positiv bewertet. Ansprechpartner: Frau Lehmann Tel. 479 898</p> <p>→ Abt. Untere Wasserbehörde Die Hinweise aus der Stellungnahme des Landkreises Wittenberg vom 4. April 2013 Teil untere Wasserbehörde wurden berücksichtigt und im Begründungstext ergänzt bzw. korrigiert.</p> <p><u>zu 10.3) Trinkwasserschutzgebiete</u> Das Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Berkau wurde mit der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung im Dezember 2021 zwischenzeitlich begonnen. Die eingegangenen Einwendungen innerhalb des Verfahrens richten sich hauptsächlich gegen Inhalte der Verordnung zu den Schutzbestimmungen und den damit verbundenen Einschränkungen bzw. Wertverlusten der betroffenen Grundstücke. Einwendungen bzw. TÖB-Stellungnahmen gegen die eigentliche Ausdehnung des Wasserschutzgebietes wurden nicht erhoben. Im Verfahren steht noch der Erörterungstermin aus, der Termin hierzu wird noch im I. Quartal 2022 bekannt gemacht. Mit der eigentlichen Verordnung und Abschluss des Verfahrens ist im Ende des Jahres 2022 zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass die Abgrenzungen entsprechend der ausgelegten Unterlagen so verordnet werden. Im Flächennutzungsplan und den Beikarten könnte die neue Darstellung des Wasserschutzgebietes schon erfolgen, obwohl das Verfahren rechtlich noch nicht abgeschlossen ist.</p> <p><u>Umweltbericht</u> Zum Umweltbericht gibt es aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine Ergänzungen. Ansprechpartner: Frau Neumann Tel. 479 896</p> <p>→ Abt. Untere Forstbehörde <u>Darstellungen von Kompensationsflächen (FNP S. 193)</u> Die forstbehördliche Stellungnahme (Anlage 03_06_umweltbez_SN_S_146_bis_197, hier Seiten 193 und 194) wurde nur unzureichend berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Unter Pkt. 10.3 Trinkwasserschutzgebiete wird der aktuelle Verfahrensstand dargelegt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Planzeichnung wird redaktionell ergänzt. Gemäß der Abgrenzung der in Bearbeitung befindlichen Verordnung werden die Grenzen des neuen WSG Berkau in die Planzeichnung übertragen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Abwägung unter Ifd.Nr. 21.1.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>Die nicht erfolgte Darstellung von Ausgleichsflächen im FNP wird in der Begründung FNP auf Seite 193 insbesondere mit der nicht gesicherten Verfügbarkeit von Flächen begründet. Dem kann für Planflächen gefolgt werden, zumal im Freiraumkonzept hinreichend Potentiale für den Ausgleich von Waldverlusten aufgezeigt werden.</p> <p>Jedoch bereits realisierte oder angeordnete Ausgleichsaufforstungen sind als Wald darzustellen, da es sich nun tatsächlich um Wald i.S. § 2 Abs. 1 LWaldG handelt und Kompensationsmaßnahmen rechtlich zu sichern sind.</p> <p>Es handelt sich um folgende Flächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Apollensdorf Flur 5 Flurstück 100/1: Erstaufforstung von 1,34 Hektar Wald realisiert als Ausgleichsmaßnahme für Sandwäsche Nudersdorf. Zur Darstellung als gemischte Baufläche wird auf Seite 198 ausgeführt, dass hier der Vorrang gegenüber einer Aufforstungsfläche eingeräumt wird und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen eines anhängigen Bauleitplanverfahrens zu betrachten wären - was nach Ansicht der Forstbehörde zutreffend ist. Ich weise aber vorsorglich darauf hin, dass im Genehmigungsverfahren zur Ausgleichsaufforstung die Lutherstadt Wittenberg beteiligt war und eine spätere Umnutzung zur Doppelkompensation führen würde, die dann nicht zu Lasten des früheren Ausgleichspflichtigen geht. 2. Apollensdorf Flur 1 Flurstück 8: Erstaufforstung von 1,57 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche; realisiert als Ausgleichsmaßnahme für W 15. 3. Euper Flur 5 Flurstück 451: Erstaufforstung von 0,66 Hektar Wald, realisiert als Ausgleichsmaßnahme für Waldumwandlungen Abtsdorf „Am Walde“, hiervon sind 0,11 Hektar dargestellt als Wohnbaufläche (an der Straße). 4. Griebo Flur 3 Flurstück 25/2: ca. 0,16 Hektar im Wald liegende Brachfläche, diesem rechtlich zugeordnet aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LWaldG; als Ausgleichsmaßnahme für Waldumwandlung festgesetzt im Bebauungsplan „Am Walde Griebo“ und zwischenzeitlich überwiegend realisiert (aufgeforstet). 5. Pratau Flur 9 Flurstück 128: Zufahrt Brückenkopf: Ersatzmaßnahme tlw. als Landwirtschaft dargestellt, zwischenzeitlich wieder aufgeforstet. <p><u>Darstellung der Waldflächen</u> In der FNP-Begründung auf S.198 wird die Darstellungsbasis beschrieben. Gesetzlich richtet sich die Waldeigenschaft allein nach dem tatsächlichen Zustand und hierbei anhand der Kriterien in § 2 LWaldG. Darstellungen in Plänen und Karten sind damit allein kein Nachweis oder Ausschluss einer Waldeigenschaft. Daher und unter Berücksichtigung des Planungsmaßstabes wird die Darstellung als Wald für folgende Flächen aufrechterhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Straach Flur 10, diverse Flurstücke: ca. 5,2 Hektar Erstaufforstung realisiert vor 2004 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Darstellung der Waldflächen bezieht sich auf den redaktionellen Stand 09/2019 (u. a. Zuarbeit UNB 16.09.2019). In der Begründung wird unter Pkt. 8.4 Landwirtschaft und Wald der Hinweis auf die fehlende Darstellung der Nrn. 2, 4 und 5 sowie die Überplanung der Fläche Nr. 3 aufgenommen. Wald ist unabhängig von der Plandarstellung durch das LWaldG gesichert. Überplanungen von Kompensationsflächen werden im weiteren Genehmigungsverfahren zum Vorhaben geprüft und bewertet und ggf. eine Doppelkompensation an anderer Stelle ausgeführt. Im Zuge zukünftiger Änderungen des Flächennutzungsplanes werden die Anregungen nochmals aufgerufen und die Belange in Abstimmung mit der Unteren Naturschutz- und Forstbehörde geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p> <p>In der Begründung wird unter Pkt. 8.4 Landwirtschaft und Wald der Hinweis auf die Darstellung der Waldflächen aufgenommen sowie auf die fehlende Darstellung der Nrn. 1 bis 3 hingewiesen.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>2. Reinsdorf Flur 7 Flurstück 558/32: Fläche von 0,8 Hektar ist Wald 3. Wittenberg Flur 13 Flurstück 15/5: Fläche von 2,4 Hektar ist Wald; eine Nebennutzung i.S. § 12 LWaldG (z.B. Waldweide) ändert die Nutzungsart nicht</p> <p>Im Textteil sollte zudem darauf hingewiesen werden, dass bestimmte Offenbereiche wie Waldwiesen, Offenbiotop und Leitungstrassen ist dem Wald rechtlich zugeordnet sein können und dies aufgrund des Planungsmaßstabs nicht zweckmäßig dargestellt werden kann.</p> <p>Die Hinweise zu Sonderbauflächen und sonstigen Grünflächen werden beibehalten.</p> <p>Shape-Dateien der genannten Flächen auf Anfrage bei: steffen.elstermann@landkreis-wittenberg.de</p> <p><u>Umweltbericht</u> <u>zu 7.2.2 Waldumbaumaßnahmen</u> Der Hinweis zum walddrechtlichen Ausgleich bei Waldumwandlungen entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtslage und ist auch im Verhältnis zu Naturschutzrecht etwas missverständlich formuliert. Das LWaldG fordert insbesondere Erstaufforstungen in einem Flächenumfang, der mindestens der umzuwandelnden Fläche entspricht. In begründeten Ausnahmefällen können auch Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Wälder oder Maßnahmen zur Beseitigung oder erheblichen Verminderung von Altlasten im Wald zugelassen werden. Zu beachten ist § 7 Abs. 1 NatSchG LSA, der zur Eingriffsregelung u.a. normiert, dass bei der Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen solche vorrangig sind, die bei einer Beeinträchtigung von Waldfunktionen in walddreichen Gebieten Waldvermehrung in walddarmen Gebieten oder den Umbau ortsnaher Waldbestände in einen naturnäheren Zustand in walddreichen Gebieten vorsehen. Zum Verhältnis Forst zu Naturschutzrecht sei folgender Hinweis gestattet: Waldumwandlungen sind i.d.R. als Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinne zu werten und bedürfen einer fachrechtlichen Zulassung - hier nach § 8 Abs. 1 LWaldG. Auf § 9 BWaldG und § 14 Abs. 1 BNatSchG wird verwiesen.</p> <p><u>Freiraumkonzept</u> Hinweis: Die begründete Ausweisung von Potentialen für Waldumbaumaßnahmen ist grundsätzlich positiv zu werten. Es ist jedoch erforderlich, dieses Konzept fortzuschreiben und anzupassen. Rechtlich weise ich auf das KSG hin und hier auf die Berücksichtigungspflicht insbesondere der Kohlenstoff-Speicherfunktion der Vegetation und der Böden von Wäldern. Fachlich verweise ich auf die Entwicklung der Wälder seit 2018 (Dürrejahre, Grundwassersenkung, Stürme, Insekten). Diese z.T. großflächig wirkenden Veränderungen zwingen zu einer Anpassung des Konzeptes an die Waldentwicklung. Im Rahmen einer Fortschreibung können auch bestimmte Aussagen diskutiert werden: Die Auffassung,</p>	<p>Kenntnisnahme. Abwägung unter Ifd. Nr. 21.1 Kenntnisnahme.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; der Umweltbericht wird redaktionell ergänzt. Die Formulierung in Kap. 7.2.2. des Umweltberichtes wird entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme. Hinweise zu § 7 Abs. 1 NatSchG LSA werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Hinweise zu § 8 Abs. 1 LWaldG werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die genannten Hinweise werden bei einer Fortschreibung des Kompensationsflächenkatasters zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die Darlegung zur Anrechenbarkeit des Umbaus hiebreifer Bestände gründet sich auf die Auffassung der Obe-</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>Waldumbau in hiebsreifen Beständen sei naturschutzrechtlich nachrangig, wird nicht geteilt und ist auch nicht aus den vorgenannten Rechtsnormen ableitbar. Es kommt doch darauf an, Potentiale zur ökologischen Aufwertung von Wäldern zu nutzen. Und die ergeben sich gerade dann, wenn aus forstbetrieblich Gründen eine neue Waldgeneration begründet werden soll - welche die nächsten 100 Jahre wirken wird. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Holzerlöse aus Kiefernforsten nicht ansatzweise ausreichen, Laubholzkulturen zu begründen. Zudem müssen bei betriebswirtschaftlichen Erwägungen die früheren Jahrzehnte eines Waldbestandes berücksichtigt werden, die nur Kosten verursacht haben. Ansprechpartner: Herr Elstermann Tel. 479 877</p> <p>FD Gesundheit <u>Hinweise</u> 1. Bei Neu- bzw. Umverlegungen von Trinkwasserleitungen sind bei den noch notwendigen Planungen die Forderungen des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der jetzt gültigen Fassung und der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, zu berücksichtigen. 2. Bei der Planung und Bearbeitung von Bauanträgen hygienerelevanter Objekte bzw. Gewerbe ist der Fachdienst Gesundheit als Träger öffentlicher Belange einzubeziehen. Ansprechpartner: Herr Hancke Tel. 479 335</p> <p>FD Raumordnung und Regionalentwicklung <u>Hinweise</u> Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA. Ansprechpartner: Frau Sänze Tel. 479 540</p> <p>FD Umwelt → Abt. Untere Naturschutzbehörde I. Einleitung Bei der Planung sind die Grundsätze des Schutzes von Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Hierbei sind insbesondere die Zerschneidung von Biotopverbund und Biotopvernetzung insbesondere in den Schutzgebieten zu vermeiden, welche unter anderem als Ver-</p>	<p>ren Naturschutzbehörde zum Zeitpunkt der Erstellung des Freiraumkonzeptes (2017 - 2018). Danach ist, wie im Freiraumkonzept dargelegt, die Entwicklung von Mischwäldern ohnehin Ziel der Waldbewirtschaftung. Maßnahmen, die bereits aus anderen Gründen vorzunehmen sind, können nicht als Verbesserung im Rahmen einer Kompensation anerkannt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Kein Belang der Flächennutzungsplanung; Berücksichtigung erfolgt in weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren.</p> <p>Berücksichtigung. Die oberste Landesentwicklungsbehörde ist als Träger öffentlicher Belange eingebunden; Abwägung erfolgt unter Ifd. Nr. 1.</p> <p>Kenntnisnahme. Mit dem Leitbild Stadt an der Elbe sollen verschiedene Entwicklungs- und Erleb-</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>botstatbestände in den einzelnen Verordnungen festgeschrieben sowie der Artenschutz und besondere Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu beachten sind. Der Rahmenplan Elbe sollte mit der Zielsetzung zur erklärten Nachhaltigkeit und dem Klimaschutz überarbeitet werden, da sie nicht mit dem Ökologischen Verbundsystem LSA gerecht werden. Ebenfalls wird das Klimagutachten zwar hinreichend erläutert, findet jedoch tatsächlich in der Planung keine Berücksichtigung. Insbesondere wird das Leitbild der Stadt an der Elbe wie folgt formuliert: „Das große Potenzial für alle Dimensionen der Stadtentwicklung, das sich aus der Lage an der Elbe ergibt, wird zielgerichtet, planvoll und ökologisch verantwortlich erschlossen. Handlungsschwerpunkte sind die behutsame Ertüchtigung der Elbe als Verkehrsstraße im Einklang mit den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes, die Ausschöpfung der wasser-, rad- und wandertouristischen Potenziale, die Nutzung für erklärtes Ziel soll nach dem FNP sein, unmittelbar an der Elbe, in den Landschaftsräumen der Wendel, Kuhlache, Großer Anger, Alter Elbhafen und Friedeholz, neue, städtische Wohn-, Frei- und Erlebnisräume zu entwickeln, die auch wirtschaftliche und touristische Potenziale durch die direkte Lage am Fluss nutzen.“ Diese Planung läuft konträr mit dem Erhaltungswillen, bestehende hochwertige Biotopverbunde und Biotopnetzungen zu schützen und weiter zu entwickeln. Die Schaffung von Biotopverbund und -vernetzung im Sinne des Natur- und Artenschutzes hat mit der tatsächlich geplanten anthropogenen Überplanung keine Gemeinsamkeit. Vielmehr werden vorhandene hochwertige Strukturen der Fauna und Flora nachhaltig zerstört. Eine ökologisch verantwortliche Erschließung kann nicht bestätigt werden, wenn hochwertige Naturbereiche in anthropogene Bereiche umgewandelt werden sollen. Der sukzessive Rückgang von Biotopverbund und Biotopvernetzung wird mit den Planungen der im Flächennutzungsplan benannten Gestaltungsabsicht der Elbaue geradezu gefördert und steht der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten, Klimaschutzzielen und Gestaltung eines lebenswerten Stadtgebietes entgegen.</p> <p>II. Grundsätze <u>Zum Artenschutz</u> 1. Grundsätzlich ist bei allen örtlichen Verfahren der allgemeine Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§ 44 Absatz 1 BNatSchG) zu beachten. 2. Bei Neuplanungen und Bauanträgen sind aktuelle Untersuchungen zur Flora und Fauna durch fachkundige Personen mit Expertise durchzuführen. Der Untersuchungsumfang und die -methodik ist jeweils mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen. Die Untersuchungen sind an die aktuellen methodischen Standards anzupassen. 3. Zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten sind Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten.</p>	<p>nisbereiche geschaffen werden, bei denen stets die Belange des Natur- Artenschutzes sowie der bestehenden Schutzgebiete mit einer naturnahen Erschließung für Erholung und Freizeitgestaltung am Wasser und im Auenbereich in Einklang gebracht werden sollen. Die Grundsätze des Schutzes von Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetzes sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise 1 bis 5 zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Belange des Artenschutzes sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.]</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>4. Eine Baufeldmachung darf erst nach artenschutzrechtlicher Zustimmung erfolgen!</p> <p>5. Werden bei Untersuchungen Neophyten festgestellt, sind diese fachgerecht zu entfernen und auf geeignete Weise zu entsorgen. Bei Neueinbringung von Erde ist diese vorher thermisch zu behandeln um auszuschließen, dass Diasporen oder Pflanzenteile von Neophyten enthalten sind.</p> <p><u>Zum Biotopschutz</u> Nach derzeitigem Planungsstand können erhebliche Beeinträchtigungen auf eventuell vorhandene nach § 30 Abs. 2 BNatSchGⁱ i. V. m. § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützte Biotope nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, verboten. Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann gem. § 30 Abs. 3 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ein dementsprechender Ausgleich setzt voraus, dass das Biotop in <u>gleichartiger</u> Weise wiederhergestellt wird. Kommt eine Ausnahme nicht in Betracht, weil die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können, so kann die Zulassung nur noch auf dem Wege einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erfolgen. Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG eine Befreiung erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <p><u>Zum Eingriff</u> In Anwendung der §§ 13 ff BNatSchG ist grundsätzlich die tatsächliche Verfügbarkeit der Flächen und Realisierbarkeit der Maßnahmen <u>rechtzeitig</u> zu prüfen. Überplanungen von Kompensationsflächen oder Schutzgüter sind zu vermeiden. Werden Kompensationsflächen überplant, sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in doppelter Kompensation zu leisten. Hierzu ist ein Antrag <u>vor</u> Inanspruchnahme erforderlich, deren Genehmigung abzuwarten ist. Der Zielstellung des Umweltberichtes (sparsamer Flächenverbrauch, Vermeidung von Biotopzerschneidung etc.) sollte im Rahmen des vermeidbaren Eingriffes in Natur und Landschaft gefolgt werden, um dem Schutzzweck des Bundesnaturschutzgesetzes gerecht zu werden.</p> <p><u>Zu den Schutzgebieten</u> Wird für die Umsetzung von Vorhaben die Aufstellung einer Bauleitplanung erforderlich, sind diese Flächen <u>vor</u> Satzungsbeschluss aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassen. Dazu ist ein förmliches Ordnungsänderungsverfahren beim Landkreis Wittenberg zu beantragen. Das heißt, <u>bevor</u> Flächen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB entsprechend in den Flä-</p>	<p>Kenntnisnahme. Belange des Biotopschutzes sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme. Belange der Eingriffsregelungen sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Begründung und Planzeichnung werden redaktionell ergänzt. Nach Rücksprache mit der Oberen Genehmigungsbehörde werden Bauflächen im Geltungsbereich eines LSG von der</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>chennutzungsplan als B-Plan aufgenommen werden, ist das Verordnungsänderungsverfahren zu betreiben. Bei einem Einzelvorhaben, das keiner Bauleitplanung bedarf, ist zu prüfen, ob die Realisierung des Vorhabens über eine naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG genehmigt werden kann.</p> <p>Bereits jetzt wird auf die Planungsabsicht des O9 „Auenpark“ und O1 Kuhlache Bezug genommen. Hier heißt es im Umweltbericht: „Zudem sind zur Profilierung des Leitbildes „Stadt an der Elbe“ und der Ausschöpfung der wasser-, rad- und wandertouristischen Potenziale weitere Entwicklungsmöglichkeiten in Altstadtnähe für freizeitorientierte sowie sport-/touristische Nutzungen (u. a. Wassersportanlagen) im Bereich der Kuhlache offenzuhalten, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Qualifizierung und Profilierung des Themenbereiches „Wohnen und Leben am Wasser“ im Bereich der Kuhlache und dem geplanten „Uferpark“.“</p> <p>Dieser Planungsbereich befindet sich unter anderem im LSG „Elbetal zwischen Wittenberg und Bösewig“ Nach einem Urteil des BVerwG vom 21.10.1999 ist die Genehmigung eines Flächennutzungsplanes zu versagen, soweit der Inhalt seiner Darstellungen einer Verordnung über die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes widerspricht.</p> <p>Nicht erheblich ist, ob der Gemeinde eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „verbindlich“ in Aussicht gestellt wurde.</p> <p><u>Zu Natura 2000</u> Nachfolgend ergeben sich folgende Hinweise in Bezug auf das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Die entsprechende Rechtsgrundlage ergibt sich aus den Richtlinien 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) und 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sowie den §§ 33 und 34 des BNatSchG. Des Weiteren sind die Erhaltungsziele, Schutzbestimmungen und maßgeblichen Bestandteile in Verbindung mit den Verbotstatbeständen für jedes einzelne Schutzgebiet im Land Sachsen-Anhalt in der Landesverordnung von Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) genau definiert.Folgende europarechtlich geschützte Gebiete werden vom FNP der Lutherstadt Wittenberg tangiert oder direkt überplant: „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Löderitzer Forst“ (DE 4139-401, SPA0001) „Grieboer Bach östlich Coswig“ (DE 4041-301, FFH0065LSA)</p>	<p>Genehmigung des FNP ausgeschlossen. Erst mit Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan kann das Ausgliederungsverfahren bei der Unteren Naturschutzbehörde eingeleitet werden. Nach Ausgliederung aus dem LSG kann der FNP geändert werden und die betroffenen Flächen in der Bauflächendarstellung genehmigt werden.</p> <p>Unter Pkt. 10.1 Natur- und Landschaftschutz der Begründung wird ein Hinweis auf die Überschneidung von Entwicklungsflächen und LSG formuliert.</p> <p>Die Planzeichnung erhält eine Kennzeichnung der betroffenen Bauflächen.</p> <p><u>Eine Änderung der Plandarstellung erfolgt nicht (hier: Bereich Uferpark):</u> Am 10.03.2021 (Beschluss-Nr.: I/191-16-21) wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Auenpark" gefasst.</p> <p>Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans sollen die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie die Schutzziele der ausgewiesenen Gebiete mit einer naturnahen Erschließung für Erholung und Freizeitgestaltung am Wasser und im Auenbereich in Einklang gebracht werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Die europarechtlich geschützten Gebiete sind in der Begründung unter Pkt. 10.1 berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>„Woltersdorfer Heide nördlich Lutherstadt Wittenberg“ (DE 4042-301, FFH0066LSA) „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (DE 4142-301, FFH0073LSA) „Dessau-Wörlitzer Elbauen“ (DE 4140-304, FFH0067) „Fliethbach-System zwischen Dübener Heide und Elbe“ (DE 4241-301, FFH0131LSA) „Friedenthaler Grund“ (DE 4042-303, FFH0240LSA) „Feuchtwiese bei Dobien“ (DE 4041-302, FFH0250LSA)</p> <p>Der Entwurf der Flächennutzungsplanes Wittenberg zeigt gegenüber der realen Nutzung auf insgesamt 322,46 ha veränderte Nutzungen, die in Tabelle 8.1-2 des o.g. Umweltberichts entwurfes zusammengefasst sind. Dabei handelt es sich ganz überwiegend um Intensivierungen der Flächennutzung. Nur auf 38,28 ha werden demgegenüber Nutzungen in ihrer Intensität zurückgenommen.</p> <p>Für die Beurteilung der Einflüsse auf die Natura 2000-Gebiete sind alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer Beeinträchtigung des jeweiligen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können zu betrachten. Es gilt ein sogenanntes „Verschlechterungsverbot“, d. h. die Erhaltungszustände der jeweiligen Schutzgüter dürfen sich nicht negativ entwickeln. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass es für einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot bereits ausreicht, wenn die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr einer Verschlechterung bzw. erheblichen Störung besteht. Da mit den Ausführungen und Darstellungen des Flächennutzungsplans der Lutherstadt Wittenberg noch keine abschließende Aussage über die spätere tatsächliche Ausgestaltung der weiteren Planung erfolgt, kann derzeit eine finale Bewertung über die FFH-Verträglichkeit der einzelnen Teilplanungen und Projekte noch nicht vorgenommen werden. Dennoch soll auf die schon jetzt ersichtlichen Konflikte hingewiesen werden. Gleichzeitig wird angeregt, in den explizit genannten Punkten bzw. für diese Gebiete die Planungsunterlage nochmals kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls schon in diesem Planungsstadium zu verändern und anzupassen. Es ergeht ebenfalls der Hinweis, dass bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten in Hinsicht der FFH-Verträglichkeit nicht nur solche, die im Gebiet selbst stattfinden relevant sind, sondern gleichermaßen auch die, die von außen auf das Schutzgebiet oder die maßgeblichen Schutzgüter einwirken. Die entsprechenden Empfehlungen aus dem Entwurf des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan sollten bei der Fortführung der Planung Berücksichtigung finden.</p> <p>III. Hinweise und Anmerkungen zu den einzelnen Flächen <u>Vorgehaltenen Wohnbauflächenpotenziale Bauflächenpotenziale - Zentraler Ort</u> Zu laufender Nr. 6 Tschaikowskistr. 70 x Garagen – Abriss im Verfahren. → Zu beachten ist das möglicherweise vorhandene Ökokonto. Ggf. steht diese Fläche dem Ökokonto nicht mehr zur Verfügung. Darstellungen Zentraler Ort / Kernstadt – Eigenheimsegment</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise zur Prüfung und Sicherstellung der Verträglichkeit der einzelnen Vorhaben mit den Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten werden zur Kenntnis genommen und sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>Abbildung 23: Wohnbauflächenpotenziale – Friedrichstadt, Ifd. Nrn. 5 – 6 → Amphibienkartierung</p> <p>Abbildung 25: Wohnbauflächenpotenziale – Schlossvorstadt, Ifd. Nrn. 10 → Ersatzmaßnahme Baumpflanzungen für Funkturm dürfen nicht beeinträchtigt werden</p> <p>Abbildung 28: Wohnbauflächenpotenziale – Rothemark, Ifd. Nrn. 18 → Kompensationsfläche steht nicht zur Verfügung, solange nicht eine doppelte Kompensation erfolgt ist</p> <p>Abbildung 29: Wohnbauflächenpotenziale – Elstervorstadt, Ifd. Nr. 21 → Artenschutz</p> <p>Abbildung 35: Wohnbauflächenpotenziale - Elstervorstadt, Ifd. Nrn. 32 – 33 → Ersatzfläche Zauneidechsenhabitat für Bahnstufunterführung Biotopverbund beachten</p> <p>Abbildung 40: Wohnbauflächenpotenziale, Thießen, Ifd. Nr. 43 → Der nördliche Bereich der geplanten Wohnbaufläche ist nach derzeitigen Stand nicht möglich, da sich auf dieser Fläche das Landschaftsschutzgebiet „Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal“ LSG0071WB befindet und zuvor das entsprechende Ausgliederungsverfahren genehmigt sein muss.</p> <p>Abbildung 41: Wohnbauflächenpotenziale - Braunsdorf, Ifd. Nrn. 47 → Der nördliche Bereich der geplanten Wohnbaufläche ist nach derzeitigen Stand nicht möglich, da sich auf dieser Fläche das Landschaftsschutzgebiet „Wittenberg Vorfläming und Zahnabachtal“ LSG0071WB befindet und zuvor das entsprechende Ausgliederungsverfahren genehmigt sein muss.</p> <p>Abbildung 49: Gewerbestandort – landesbedeutsamer Vorrangstandort → Der südwestliche Teil des Gebietes befindet sich im LSG Elbetal- zwischen Wittenberg und Bösewig → Südlich der Schlammspülhalde des SKW Piesteritz und nördlich der Möllensdorfer Straße befindet sich ein Zauneidechsenhabitat einschließlich Schlingnatter</p> <p>Abbildung 50 Gewerbestandort – Apollensdorf → Erweiterungsfläche der FA Budich befindet sich im LSG und bedarf zuvor der Herausnahme aus dem Schutzgebiet</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Begründung und Planzeichnung werden redaktionell ergänzt. Die Belange sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Unter Pkt. 10.1 Natur- und Landschaftsschutz der Begründung wird ein Hinweis auf die Überschneidung von Entwicklungsflächen und LSG formuliert. Die Planzeichnung erhält eine Kennzeichnung der betroffenen Bauflächen. Hinweis: Nach Rücksprache mit der Oberen Genehmigungsbehörde werden Bauflächen im Geltungsbereich eines LSG von der Genehmigung des FNP ausgeschlossen. Erst mit Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan kann das Ausgliederungsverfahren bei der Unteren Naturschutzbehörde eingeleitet werden. Nach Ausgliederung aus dem LSG kann der FNP geändert werden und die betroffenen Flächen in der Bauflächendarstellung genehmigt werden.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>Abbildung 53: Gewerbestandort Nordendstraße (1) – Entwurf 08/2020 → Es fehlt die neue Darstellung der reduzierten Fläche</p> <p><u>Ausweisung gemischte Bauflächen</u> Tabelle 20 - Neuausweisungen Ortschaft/Gemarkung Apollensdorf, Flur 5, Flurstücke 100/, 100/2 und 100/3 befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Elbetal – zwischen Wittenberg und Bösewig“ LSG0095WB und bedürfen zuvor das entsprechende genehmigte Ausgliederungsverfahren.</p> <p><u>B-Plan W 4</u> Die Grenzen des Bebauungsplanes stimmen nicht mit dem Satzungsplan überein.</p>	<p>Keine Berücksichtigung. Inhalte sind korrekt dargestellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Begründung und Planzeichnung werden redaktionell ergänzt. Unter Pkt. 10.1 Natur- und Landschaftsschutz der Begründung wird ein Hinweis auf die Überschneidung von Entwicklungsflächen und LSG formuliert. Die Planzeichnung erhält eine Kennzeichnung der betroffenen Bauflächen. Hinweis: Nach Rücksprache mit der Oberen Genehmigungsbehörde werden Bauflächen im Geltungsbereich eines LSG von der Genehmigung des FNP ausgeschlossen. Erst mit Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan kann das Ausgliederungsverfahren bei der Unteren Naturschutzbehörde eingeleitet werden. Nach Ausgliederung aus dem LSG kann der FNP geändert werden und die betroffenen Flächen in der Bauflächendarstellung genehmigt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Der B-Plan ist seit dem 09.12.2020 rechtskräftig. Hinweis: Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP, 2004) werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohngebiet am Stadthafen“ im westlichen Teil Wohnbauflächen, im übrigen Teil gemischte Bauflächen ausgewiesen.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p><u>Sonderbauflächen</u> Abbildung 56: Sonderbaufläche Camping Pratau / Brückenkopf → Das Plangebiet (Brückenkopf östlich) geht über das des rechtskräftigen B-Plangebietes hinaus und befindet sich in mehreren geschützten Biotopen, dem Landschaftsschutzgebiet Elbetal – zwischen Wittenberg und Bösewig, FFH-Gebiet Elbaue zwischen Griebo und Prettin (FFH0073), des Weiteren sind Kompensationsmaßnahmen auf dieser Fläche Einer Erweiterung wird aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht nicht zugestimmt.</p> <p>Abbildung 57: Sonderbauflächen Erholung Tonteiche Dobien inkl. KGA „Am Weidenweg“ zukünftige Entwicklung mit dem Fokus auf Freizeit-/Erholungsnutzung denkbar. Die Darstellung der Sonderbaufläche soll hier die potenziellen Entwicklungsmöglichkeiten offenhalten, ohne das geltende Recht nach BKleingG zu beschränken. → Der Biotopschutz § 22 NatSchG LSA -Natürliche und naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie Artenschutz sind zu beachten.</p>	<p>Diese Ausweisung korreliert mit Zielen des B-Plans. Im in Aufstellung befindlichen FNP sind für den Geltungsbereich des B-Plans Wohnbauflächen ausgewiesen. Somit konnte der B-Plan aus dem FNP entwickelt werden (Aufstellung im Parallelverfahren).</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Begründung und Planzeichnung werden redaktionell ergänzt. Die Belange sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Unter Pkt. 10.1 Natur- und Landschaftsschutz der Begründung wird ein Hinweis auf die Überschneidung von Entwicklungsflächen und LSG formuliert. Die Planzeichnung erhält eine Kennzeichnung der betroffenen Bauflächen. Hinweis: Nach Rücksprache mit der Oberen Genehmigungsbehörde werden Bauflächen im Geltungsbereich eines LSG von der Genehmigung des FNP ausgeschlossen. Erst mit Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan kann das Ausgliederungsverfahren bei der Unteren Naturschutzbehörde eingeleitet werden. Nach Ausgliederung aus dem LSG kann der FNP geändert werden und die betroffenen Flächen in der Bauflächendarstellung genehmigt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Belange des Biotopschutzes sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>zu 1-9 Neumühlenweg / Schatzungsstraße Auf dieser Fläche befindet sich eine Kompensationsmaßnahme, für die die Stadt Wittenberg mit dem Betreiber einen Gestattungsvertrag vereinbart.</p> <p>Zu Ziffer 1-15 Hans-Sachs-Straße 0,59 G W (Breitscheidstraße 8) <u>Biotopschutz</u> Die geplante Erweiterung des Wohngebietes befinden sich teilweise auf Gehölzflächen, hochwertigen Ruderalflächen und Trockenrasenfragmenten (geschützte Biotope). Vermeidbare Beeinträchtigungen der sensiblen und z.T. geschützten Biotope sind gemäß § 13 BNatSchG zu unterlassen.</p> <p>Zu 1-16 Uferpark Kuhlache 6,78 ha und 4-18 Wassersportgemeinschaft Wittenberg Sonderbaufläche Wassersport (O9 „Auenpark sowie O1 TP) <u>Eingriff und Schutzgebietsverordnung</u> Am Elbufer südlich des ehemaligen Festplatzes soll die öffentliche Grünanlage Uferpark Kuhlache als ein attraktiver Stadtraum entstehen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan liegt auf der Hartung-Schanze. Dieser Planungsbereich befindet sich im LSG „Elbetal zwischen Wittenberg und Bösewig“ und widerspricht im Inhalt seiner Darstellungen der Verordnung über die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes. Weiterhin dürften Bereiche als Kompensationsfläche für die Elbquerung der Überplanung der Fläche entgegenstehen. <u>Artenschutz und Biotopschutz</u> Der Uferpark soll in ein attraktiven Stadtraum umgewandelt werden. Viele Freizeitangebote sollen dabei entstehen. Gerade Habitate und Lebensräume im südlichen unversiegeltem Teil welcher bis an das Elbufer heranreicht werden dadurch zerstört. Aufgrund des Vorkommens von gesetzlich geschützten Biotopen wie Hecken, Nasswiesen, Feldgehölze und Röhrichte sind viele besonders und streng geschützte Arten nach dem BNatSchG und nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie zu erwarten. Es ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Arteninventar zu rechnen. Um die landschaftliche Zerstörung auszugleichen und Ersatzlebensraum zu schaffen sind aufwendige großflächige CEF- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Es ist ein umfangreicher Artenschutzfachbeitrag zu erarbeiten. Die UNB kann der geplanten Nutzung nicht folgen. <u>Natura2000</u> Die geplante Umgestaltung des Uferparks Kuhlache zu einer attraktiven, öffentlichen Grünanlage – auch im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Landesgartenschau 2027 in Wittenberg, wo dieser Bereich einen ganz zentralen Platz einnehmen soll – ist teilweise innerhalb des FFH-Gebietes „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“ (DE 4142-301, FFH0073 LSA) vorgesehen. Das FFH-Gebiet gehört ent-</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Belange sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Belange des Biotopschutzes sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Unter Pkt. 10.1 Natur- und Landschaftsschutz der Begründung wird ein Hinweis auf die Überschneidung von Entwicklungsflächen und LSG formuliert. Die Belange zur Eingriffsregelung, zur Schutzgebietsverordnung, zum Arten- und Biotopschutz sowie zur Verträglichkeitsprüfung der Natura2000-Gebiete sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Am 10.03.2021 (Beschluss-Nr.: I/191-16-21) wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Auenpark" gefasst. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans sollen die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie die Schutzziele der ausgewiesenen Gebiete mit einer naturnahen Erschließung für Erholung und Freizeitgestaltung am Wasser und im Auenbereich in Einklang gebracht werden.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>sprechend der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zum kohärenten europäischen Schutzgebietsnetz Natura-2000. Die geplante Nutzung in vielfältiger Weise führt deutlich zu Veränderungen und intensiver Nutzung, womit ein erhebliches Risiko für eine negative Beeinträchtigung der charakteristischen Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten des FFH-Gebietes „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ besteht. Gemäß § 34 BNatSchG ist das Vorhaben „Umgestaltung des Uferparks Kuhlache“ vor der Durchführung oder Zulassung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebietes zu prüfen. Das Gelände der Wassersportgemeinschaft Wittenberg e.V. soll erweitert werden und einen weiteren Teil des Elbufers in Anspruch nehmen. Eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (DE 4142-301, FFH0073) wird gemäß § 34 BNatSchG erforderlich.</p> <p>Zu 2-1 und 2-2 Gewerbegebiet Dobschützstraße W6 A <u>Artenschutz</u> Auf der Fläche ist in strukturreichen Offenlandflächen mit erhöhter Artenvielfalt zu rechnen. <u>Biotopschutz</u> Die geplante Erweiterung der Wohnbaufläche befinden sich teilweise auf Gehölzflächen, hochwertigen Ruderalflächen und Trockenrasenfragmenten (geschützte Biotope). Vermeidbare Beeinträchtigungen der sensiblen und z.T. geschützten Biotope sind gemäß § 13 BNatSchG zu unterlassen.</p> <p>Zu 2-4 Gewerbegebiet Nussbaumweg W6 <u>Artenschutz</u> In strukturreichen Offenlandflächen ist mit erhöhtem Artenaufkommen zu rechnen. <u>Biotopschutz</u> Die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes nördlich des Nussbaumweges W6 befinden sich teilweise auf Gehölzflächen, hochwertigen Ruderalflächen und Trockenrasenfragmenten (geschützte Biotope). Vermeidbare Beeinträchtigungen der sensiblen und z.T. geschützten Biotope sind gemäß § 13 BNatSchG zu unterlassen.</p> <p>Zu 2-6 An der Kapelle 1 2,11 OL-Sr W <u>Biotopschutz</u> Die geplante Erweiterung der Wohnbaufläche An der Kapelle 1 befinden sich teilweise auf Gehölzflächen, hochwertigen Ruderalflächen und Trockenrasenfragmenten, sowie -natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme-. (geschützte Biotope). Vermeidbare Beeinträchtigungen der sensiblen und z.T. geschützten Biotope sind gemäß § 13 BNatSchG zu unterlassen. Die Grundstücksgrenzen zum Biotop sind entsprechend weit entfernt festzusetzen, um bei späterer Bebauung erheblichen Beeinträchtigungen auszuschließen. <u>Artenschutz</u></p>	<p>Kenntnisnahme. Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>Aufgrund der strukturreichen Offenlandflächen mit Ruderalflur, Trockenrasenfragmenten und Gehölzaufkommen ist mit erhöhtem Artenaufkommen (u.a. Zauneidechsen) zu rechnen.</p> <p>2-8 SKW-Piesteritz-Hafen Das beplante Areal erstreckt sich bis in das FFH-Gebietes „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ hinein. Mit der Wiederaufnahme einer Nutzung als Gewerbegebiet ist (mit Ausnahme des Bodens) auch hier von einer weiteren Verschlechterung der Situation der Schutzgüter auszugehen.</p> <p>3-1 Teucheler Kaserne <u>Artenschutz</u> Die im B Plan (N4 Teilplan D) geforderten Maßgaben sind zu beachten. → Zu beachten ist, dass Kompensationsmaßnahmen, welche im Rahmen der B-Planung N4 festgelegt wurden, nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Biotopschutz</u> Die geplante Erweiterung von Wohnbauflächen befinden sich teilweise auf Gehölzflächen, hochwertigen Ruderalflächen und Trockenrasenfragmenten (geschützte Biotope). Vermeidbare Beeinträchtigungen der sensiblen und z.T. geschützten Biotope sind gemäß § 13 BNatSchG zu unterlassen.</p> <p>Zu 3-7 Nordendstraße <u>Artenschutz, Biotopschutz, Eingriff</u> Es ist die Entstehung einer gewerblichen Baufläche vorgesehen. Aufgrund des Vorkommens von gesetzlich geschützten Biotopen wie Trockenrasen, Feldgehölze und Baumreihen/Alleen sind viele besonders und streng geschützte Arten nach dem BNatSchG und nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie zu erwarten. Auf Grund der ehemaligen militärischen Nutzung der Fläche konnte sich eine strukturreiche und wertvolle Landschaft entwickeln. Eine Nutzung als Gewerbefläche wird erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf das Arteninventar haben und zahlreiche Artenschutzkonflikte auslösen bzw. Habitate gänzlich zerstören. Es ist mit erheblichen CEF bzw. Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen.</p> <p>Eine Abbildung des verkleinerten Gebietes fehlt im Flächennutzungsplan.</p> <p>Die UNB äußert erhebliche Bedenken gegenüber der Planung und fordert die Entstehung der Gewerbefläche auf der Fläche der ehemaligen Nordendkaserne aus dem Flächennutzungsplan zu streichen. Es wird die Verlagerung in die nördliche Ackerfläche empfohlen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise zum Arten- und Biotopschutz sowie zu Ausgleichsmaßnahmen sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Inhalte sind korrekt dargestellt.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Die Hinweise zum Arten- und Biotopschutz werden zur Kenntnis genommen, teilweise im Umweltbericht unter Flächennummer 3-7 ergänzt und sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Begründung:</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>Zu 3-10 Dr.-Behring-Straße Die großflächige Erweiterung der Lerchenbergsiedlung südlich der Dr.-Behring-Straße, auf bisher meist ungenutzten Flächen, ist von strukturreichen Offenlandflächen geprägt. Es ist mit einem erhöhten Artenaufkommen zu rechnen.</p> <p>Zu 4-1 Mischbaufläche an der B2n, O7 Aufgrund der derzeitigen ungenutzten Fläche, welche Gehölze aufweist und von einem Graben durchzogen wird, ist mit einem erhöhten Artenaufkommen zu rechnen.</p> <p>Zu 4-7 Gewerbefläche Elstervorstadt O8 <u>Biotopschutz und Artenschutz</u> Östlich des Bahnhofs Wittenberg ist die Entwicklung einer großen Gewerbefläche mit dem Titel „Elstervorstadt O8“ geplant. Auf der Fläche befindet sich aktuell eine Frischwiese, die ein geschütztes Biotop und LRT 6510 darstellt. Der Faule Bach ist in unmittelbarer Nähe. Gegenüber der Entwicklung eines großflächigen Gewerbegebietes (Elstervorstadt O8) in diesem ökologisch hochwertigen Bereich sind Bedenken zu äußern. Es ist mit einem Amphibien- und Bibervorkommen zu rechnen.</p> <p>Die Nutzungsänderung ist aus dem FNP zu streichen. Eine Verlagerung der Nutzungsform auf ökologisch geringwertigere Flächen sollte vorgenommen werden.</p>	<p>Die vorliegende Abgrenzung erfolgte auf Grundlage des Abstimmungsprozesses mit dem Bundesforst Mittelbe. Die Flächendarstellung berücksichtigt die räumlichen Bedarfe des Gewerbebetriebes Aleithe, die bestehende Geländesituation (Böschung) sowie die Belange der Landwirtschaft. Eine Streichung der Fläche verhindert gewerbliche Entwicklungspotenziale und verstärkt den bestehenden Mangel an Gewerbeflächenausweisungen im Stadtgebiet.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Belange des Artenschutzes sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Keine Berücksichtigung. In einem breiten Beteiligungsverfahren zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030 wurde sich per Stadtratsbeschluss bereits im Vorfeld der Entwurfsplanung zur Ausweisung als Potenzialfläche für gewerbliche Entwicklungen verständigt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3			<p>Ziel ist es, der Lagegunst zwischen den Metropolregionen im Schnittpunkt überregionaler Entwicklungsachsen sowie der Festsetzung als Vorrangstandort für großflächige Industrieansiedlungen ausreichend Rechnung zu tragen. Demgemäß soll ein wettbewerbsfähiges Gewerbeflächenangebot vorgehalten werden, das der differenzierten Nachfrage in den Belangen Größenordnung, Nutzungsoptionen und Lage gerecht wird. Die historisch gewachsenen Gewerbestandorte im Westen der Kernstadt sind bis auf wenige Erweiterungsflächen ausgeschöpft und durch natürliche und bauliche Gegebenheiten in der flächenhaften Ausdehnung nahezu ausgereizt. Die Gewerbefläche bildet eine lagegünstige Erweiterung des Gewerbeflächenangebotes im Zentralen Ort. Angebunden an das zukünftige Umfahrungsnetz der B 2n und B 187 n bieten sich gute Voraussetzungen für logistisch attraktive Verkehrswege, die die Kernstadt zudem nicht zusätzlich mit gewerblich induzierten Verkehrsaufkommen belasten. Belange des Biotopschutzes sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Der FNP unterliegt einer generalisierten Darstellung. Konkretisierungen zu Art und Maß der Nutzung unterliegen dem nachfolgenden B-Plan-Verfahren. Die benannte Frischwiese soll auch zukünftig erhalten bleiben. Der Landkreis wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>Zu 4-11 Berufsschulzentrum <u>Biotopschutz und Artenschutz</u> Die geplante Erweiterung des bestehenden Berufsschulzentrums am Mittelfeld soll auf ökologisch hochwertigen Flächen vorgenommen werden. Die Fläche wurde früher militärisch genutzt und wird aktuell u.a. von geschützten Biotopen wie Trockenrasen und Gehölzen charakterisiert. Diese strukturreiche Offenlandschaft ist schützenswert und sollte nicht beeinträchtigt werden. Demzufolge ist mit einem erhöhten Artenaufkommen zu rechnen (u.a. Reptilien). Die UNB erhebt Bedenken gegenüber der geplanten Erweiterung.</p> <p>4-18 Wassersportgemeinschaft Wittenberg Die Sicherung des Standortes der Wassersportgemeinschaft Wittenberg 1962 e.V. in seinem Bestand wird befürwortet. Die darüberhinausgehende Planung zur Profilierung des Leitbildes „Stadt an der Elbe“ und der Ausschöpfung der wasser-, rad- und wandertouristischen Potenziale weitere Entwicklungsmöglichkeiten in Altstadtnähe für freizeitorientierte sowie sport-/touristische Nutzungen (u. a. Wassersportanlagen) im Bereich der Kuhlache offenzuhalten, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Qualifizierung und Profilierung des Themenbereiches „Wohnen und Leben am Wasser“ im Bereich der Kuhlache und dem geplanten „Uferpark“ hingegen nicht. Dieser Planungsbereich befindet sich im LSG „Elbetal zwischen Wittenberg und Bösewig“ und widerspricht im Inhalt seiner Darstellungen der Verordnung über die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes.</p> <p><u>Artenschutz</u> Aufgrund des Vorkommens von gesetzlich geschützten Biotopen wie Hecken, Nasswiesen, Feldgehölze und Röhrichte sind viele besonders und streng geschützte Arten nach dem BNatSchG und nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie zu erwarten. Eine verstärkte Nutzung wird erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Artenvielfalt und deren Habitate haben und zahlreiche Konflikte auslösen. Es ist mit erheblichen CEF bzw. Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen. Die UNB kann der geplanten Nutzung nicht folgen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Gemäß Sportstättenentwicklungskonzept der Lutherstadt Wittenberg ist der Standort BSZ Mittelfeld als einer der drei Schulsportzentren (außerhalb des dichten Schulsportangebots im Stadtkern und dem Volkspark als Hauptsportzentren) an Ganztagschulstandorten bzw. Berufsbildungseinrichtungen festgelegt. Sanierungs- und Aufwertungsbedarfe sind hier mit Vorrang zu behandeln.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Begründung und Planzeichnung werden redaktionell ergänzt. Unter Pkt. 10.1 Natur- und Landschaftsschutz der Begründung wird ein Hinweis auf die Überschneidung von Entwicklungsflächen und LSG formuliert. Die Planzeichnung erhält eine Kennzeichnung der betroffenen Bauflächen. Die Hinweise zum Artenschutz sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Im Rahmen der Profilierung des Leitbildes „Stadt an der Elbe“ sollen die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie die Schutzziele der ausgewiesenen Gebiete mit einer naturnahen E-schließung für</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>7-2 Nordumfahrung B 187 n <u>Schutzgebiet</u> Durchquert das LSG0076AZE Roßlauer Vorfläming, geschützte Biotop und artenschutzrelevante Bereiche. Die Planung muss mit dem Schutzzweck der VO und des BNatSchG vereinbar sein.</p> <p><u>Biotopschutz</u> Der geplante Verlauf der Nordumfahrung B 187n quert geschlossene Waldbestände bei Apollensdorf und Trajuhn, den ökologisch hochwertigen Stadtwald und den Rischebach mit den begleitenden Erlen-Auwäldern und anderen Auengehölzen (geschütztes Biotop). Der Rischebach ist zudem Teil des ökologischen Verbundsystems. Für die Nordumfahrung B 187n ist im Bereich des Stadtwaldes die Bündelung mit einer bestehenden Freileitung geplant, sodass eine vorhandene Waldschneise genutzt werden soll. Dennoch ist auf aktuellem Planungsstand mit bau- und anlagebedingten Eingriffen in den Waldbestand zu rechnen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 13 BNatSchG zu unterlassen. Weiterhin wird der Verkehr langfristig erheblich nachteilig auf den Waldbestand als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als Erholungsraum für den Menschen wirken.</p> <p><u>Artenschutz</u> Die geplante Nordumfahrung B187n zerschneidet Waldbestände, Bachtäler, offene Landschaftsbereiche wie die Teucheler Heide und andere wertvolle ökologische Verbundsysteme. Dies hat negative Auswirkungen auf Habitat- und Leitstrukturen vieler nach BNatSchG besonders und streng geschützter Arten. Die Zerschneidungswirkung wird dauerhafte negative Auswirkungen haben und einen Genaustausch vieler Tierarten verhindern. Die UNB äußert erhebliche Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben.</p>	<p>Erholung und Freizeitgestaltung am Wasser und im Auenbereich in Einklang gebracht werden. Hinweis: Nach Rücksprache mit der Oberen Genehmigungsbehörde werden Bauflächen im Geltungsbereich eines LSG von der Genehmigung des FNP ausgeschlossen. Erst mit Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan kann das Ausgliederungsverfahren bei der Unteren Naturschutzbehörde eingeleitet werden. Nach Ausgliederung aus dem LSG kann der FNP geändert werden und die betroffenen Flächen in der Bauflächendarstellung genehmigt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Bauvorhaben in Verantwortung des Landes und des Bundes unterliegen nicht der Planungshoheit der Kommune.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>7-3 Mischbaufläche Coswiger Landstraße In Bereichen mit Gehölzen und strukturreichem Offenland ist mit erhöhtem Artenaufkommen zu rechnen</p> <p>8-1 Kiesabbau Apollensdorf Befindet sich im LSG0071 Wittenberger Vorfläming Zahnabachtal. Die Planung muss mit dem Schutzzweck der VO vereinbar sein.</p> <p>8-4 Erweiterung Gewerbegebiet Möllensdorfer Str. im Bereich nördlich der Möllensdorfer Straße wurden im Jahr 2020 Reptilienkartierungen durch das Landesamt für Umweltschutz durchgeführt. Hier sind neben den häufigeren Zauneidechsen auch Schlingnattern nachgewiesen worden. Beides sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und deshalb streng geschützt. Die Habitats und Individuen sind nicht zu beeinträchtigen und bei allen Planungen zu beachten. Das strukturreiche Offenland ist auch für andere Arten wie beispielsweise Fledermäuse sehr attraktiv.</p> <p>8-5 ehemaliges Wasserwerk Die geplante Bebauung und Nutzung als Gewerbegebiet für diese große Fläche südlich der Coswiger Landstraße dürfte zu einem weitgehenden Verlust bzw. einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter führen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Belange sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Belange sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Vorhaltung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen für die Ansiedlung von Industrie und produzierendem Gewerbe liegt im öffentlichen Interesse. Sie sollen bei Bedarf für weitere Industrieansiedlungen flächenmäßig weiterentwickelt werden können. Dementsprechend wird ein wettbewerbsfähiges Industrie- und Gewerbeflächenangebot vorgehalten, das der differenzierten Nachfrage in den Belangen Größenordnung, Nutzungsoptionen und Lage jederzeit gerecht wird. Hierfür sind Flächenreserven insbesondere auch für Neuansiedlungen von Unternehmen vorausschauend aufzubauen. Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung sind zudem nicht nur die Belange einer ökologisch verträglichen</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>8-7 Mischbaufläche Coswiger Landstraße <u>Artenschutz/Schutzgebiet</u> Die zurzeit nicht oder nur wenig genutzte Fläche mit zum Teil Feldgehölzen befindet sich im LSG „Elbtal zwischen Wittenberg und Bösewig“. Es ist mit erhöhtem Artenaufkommen zu rechnen. <u>Natura2000</u> Eine Mischbaufläche soll südlich der Coswiger Straße bis angrenzend an die Elbaue entstehen. Auf Grund der Nähe zum FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“ (DE 4142-301, FFH0073) ist die Errichtung gemäß § 34 BNatSchG vorab auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zu prüfen. Zudem überlagert sich die Planung der Mischbaufläche mit dem bestehenden LSG „Elbtal zwischen Wittenberg und Bösewig“ und steht damit im Widerspruch. Die Bebauung in der geplanten Form hätte einen weitgehenden Funktionsverlust für die Schutzgüter zur Folge. Im o.g. Entwurf des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan wurde schon darauf hingewiesen, dass die Planung im Widerspruch zu den Bestimmungen des hier bestehenden LSGs „Elbtal zwischen Wittenberg und Bösewig“ sowie der genehmigten und ausgeführten Aufforstung auf einem Teil der Fläche steht.</p>	<p>Bodennutzung, sondern auch diese einer wachstumsorientierten Wirtschaftsentwicklung gesamtstädtisch in Einklang zu bringen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Begründung und Planzeichnung werden redaktionell ergänzt. Unter Pkt. 10.1 Natur- und Landschaftsschutz der Begründung wird ein Hinweis auf die Überschneidung von Entwicklungsflächen und LSG formuliert. Die Planzeichnung erhält eine Kennzeichnung der betroffenen Bauflächen. Kenntnisnahme der Hinweise zur Betroffenheit des LSG. Die Belange zum Artenschutz und den Schutzgebieten sowie den Eingriffsregelungen sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Unter Pkt. 8.4 Landwirtschaft und Wald wird auf die notwendige Doppelkompensation verwiesen. Eine Änderung der Flächendarstellung erfolgt nicht. Begründung: Die Möglichkeit einer zukünftigen, baulichen Inanspruchnahme der benannten Fläche wird Vorrang gegenüber dem Belang des Landschaftsschutzgebietes eingeräumt. Entscheidend ist hier die Lage am Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Lutherstadt Wittenberg/Piesteritz einschließlich Industriehafen“. [Weiteres s. Abwägung oben, 8-5 ehem. Wasserwerk] Hinweis: Nach Rücksprache mit der Oberen Ge-</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>8-10 Erweiterung Roßlauer Straße Hier sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Elbetal – zwischen Wittenberg und Bösewig“ (LSG0095WB) zu beachten. Da sich das strukturreiche Offenland Zunehmens in Wald verwandelt ist mit einem erhöhten Aufkommen von waldbewohnenden Arten zu rechnen.</p> <p>Zu 9-1 Erweiterung Feldbinder R6 und 9-2 Anbindung Strandbadstraße <u>Schutzgebiet</u> Die Erweiterungsfläche befindet sich im LSG Wittenberger Vorfläming Zahnabachtal. Für diese Flächen ist der Erhalt im Pflege- und Entwicklungskonzept für den Naturpark Fläming/Sachsen-Anhalt niedergelegt. Die Darstellung Gewerbefläche (Erweiterung Feldbinder, Fläche Nr. 9-1 und Anbindung Strandstraße (Fläche Nr. 9-2) betrifft Teile dieser Wiesenflächen. Bei Realisierung würde eine nicht unerhebliche Biotopzerschneidung erfolgen und wird dem gesetzten Ziel 1 des FNP – Stärkung des Biotopverbunds - nicht gerecht. <u>Biotopschutz</u> Die geplante Erweiterung der gewerblichen Fläche R6 der Firma Feldbinder soll auf extensiven Frisch- und Feuchtwiesen (geschützte Biotope) eines ökologischen Verbundsystems vorgenommen werden. Eine Inanspruchnahme dieser ökologisch sehr hochwertigen Flächen wird mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotope verbunden sein. Die UNB erhebt Bedenken gegenüber der geplanten Erweiterung. <u>Artenschutz</u> Die Fläche der geplanten Erweiterung hat eine hohe Bedeutung für an Frisch- und Feuchtwiesen lebende Tier- und Pflanzenarten. Zudem gehört die Fläche dem ökologischen Verbundsystem an. Eine</p>	<p>nehmigungsbehörde werden Bauflächen im Geltungsbereich eines LSG von der Genehmigung des FNP ausgeschlossen. Erst mit Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan kann das Ausgliederungsverfahren bei der Unteren Naturschutzbehörde eingeleitet werden. Nach Ausgliederung aus dem LSG kann der FNP geändert werden und die betroffenen Flächen in der Bauflächendarstellung genehmigt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Planzeichnung, die Begründung sowie der Umweltbericht werden <u>nicht geändert</u>. Die Belange des Artenschutzes und zu den Grenzen des Schutzgebietes sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Begründung und Planzeichnung werden redaktionell ergänzt. Die Hinweise zum Arten- und Biotopschutz sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Unter Pkt. 10.1 Natur- und Landschaftsschutz der Begründung wird ein Hinweis auf die Überschneidung von Entwicklungsflächen und LSG formuliert. Die Planzeichnung erhält eine Kennzeichnung der betroffenen Bauflächen. Kenntnisnahme der Hinweise zur Betroffenheit des LSG. Eine Änderung der Flächendarstellung erfolgt nicht. Begründung: Die Möglichkeit einer baulichen Inan-</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>Nutzung wird erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf das Arteninventar haben und zahlreiche Artenschutzkonflikte auslösen bzw. Habitats gänzlich zerstören. Es ist mit erheblichen CEF bzw. Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen. Die UNB äußert erhebliche Bedenken gegenüber dem Vorhaben.</p> <p>9-4 Zur grünen Tanne Reinsdorf <u>Schutzgebiet</u> Die Wohnbebauung befindet sich im LSG0071 Wittenberger Vorfläming Zahnabachtal. Die Planung muss mit dem Schutzzweck der VO vereinbar sein. <u>Artenschutz</u> Die Wohnbebauung wirkt sich nachteilig auf ein gesetzlich geschütztes Biotop (Frischwiesebrache mit Auengehölz) aus. Auf Frischwiesen ist mit erhöhtem Aufkommen von feuchtliebenden Arten zu rechnen (z. B. Amphibien).</p> <p>9-5 Nordumfahrung B 187 n <u>Biotopschutz, Schutzgebiet, Artenschutz</u> Der geplante Verlauf der Nordumfahrung B 187n quert nördlich von Teuchel das Landschaftsschutzgebiet „Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal“ (LSG0071WB) und insbesondere die ökologisch hochwertige Teucheler Heide, die Teil des Biotopverbundsystems Sachsen-Anhalts ist. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 13 BNatSchG zu unterlassen. Die UNB möchte zu bedenken geben,</p>	<p>spruchnahme der benannten Fläche im Zentralen Ort wird Vorrang gegenüber dem Belang des Biotopschutzes eingeräumt. Denn auch in Zukunft profiliert sich die Lutherstadt Wittenberg als Industrie- und Gewerbestandort. Hierfür sind u. a. Flächenreserven für mögliche Erweiterungsbedarfe der bestehenden Industrie- und Gewerbebetriebe vorausschauend aufzubauen. In Hinblick auf eine zukünftig gewerbliche Nutzung der Fläche wurde bereits im Jahr 2007 der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen B-Plan, VE-Plan "Spezialfahrzeugbau" gefasst. Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung sind zudem nicht nur die Belange einer ökologisch verträglichen Bodennutzung, sondern auch diese einer wachstumsorientierten Wirtschaftsentwicklung gesamtstädtisch in Einklang zu bringen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Belange zum Artenschutz und zum Schutzgebiet sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Nach Prüfung im SG Stadtplanung kann keine Überlagerung auf Maßstabebene des FNP am Standort Zur Grünen Tanne mit einem LSG nachvollzogen werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Bauvorhaben in Verantwortung des Landes und des Bundes unterliegen nicht der Planungshoheit der Kommune.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>dass eine Nordumfahrung B 187n zwar eine Entlastung vieler Stadtgebiete Wittenbergs bewirken und der Gesundheit der Menschen zuträglich sein wird, jedoch führt der Bau einer neuen Bundesstraße ebenfalls zu einer massiven Zerschneidung offener und ökologisch hochwertiger Landschaften, zu erheblichen Eingriffen in Waldbestände und zu einer zusätzlichen Versiegelung. Das hohe Verkehrsaufkommen auf der B 187 wird zum großen Teil durch Lastkraftverkehr bedingt. Doch auch Berufspendler nutzen die B 187 in hoher Zahl. Diese Anzahl ließe sich durch einen regelmäßiger verkehrenden, flexibleren ÖPNV drastisch reduzieren.</p> <p>Die UNB äußert starke Bedenken gegenüber der Nordumfahrung B 187n und fordert eine stärkere Förderung des ÖPNV – sowohl hinsichtlich der Frequenz der Fahrten als auch der Beförderungsgelühren sowie der Vernetzung des ländlichen Raumes.</p> <p>9-6 Braunsdorf, Nudersdorfer Straße 1,28 LNF 9-7 Braunsdorf, Nudersdorfer Straße Befindet sich im LSG0071 Wittenberger Vorfläming Zahnabachtal. Die Planung muss mit dem Schutzzweck der VO vereinbar sein.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Begründung und Planzeichnung werden redaktionell ergänzt.</p> <p>Unter Pkt. 10.1 Natur- und Landschaftsschutz der Begründung wird ein Hinweis auf die Überschneidung von Entwicklungsflächen und LSG formuliert. Die Planzeichnung erhält eine Kennzeichnung der betroffenen Bauflächen.</p> <p>Kenntnisnahme der Hinweise zur Betroffenheit des LSG. Eine Änderung der Flächendarstellung erfolgt nicht.</p> <p>Begründung: Potenziale der Wohnbauflächenentwicklung wurden im Jahr 2019 nach einem breiten, im öffentlichen und politischen Rahmen diskutierten Abstimmungsprozess im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2030 (ISEK) durch den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschlossen. Abweichungen von Wohnbauflächendarstellungen finden zum aktuellen Zeitpunkt keine Berücksichtigung.</p> <p>Hinweis:</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>9-8 Dobien – Sandberg Die Fläche weist aufgrund seiner strukturreichen Offenlandbereichen einen hohen landschaftsökologischen Wert auf. Es ist mit gehölzbewohnenden, offenlandliebenden Arten zu rechnen.</p> <p>9-11 Kleingartenanlage Am Volkspark Die erwartete ackerbauliche Nutzung hat negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt im jetzigen Kleingarten.</p> <p>9-13 Kleingartenanlage Am Wasserturm Die zurzeit bestehende Kleingartenanlage soll durch Wohnbebauung ersetzt werden. Die wird erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Habitate und Arteninventar haben.</p> <p>12-1 Thießen Westrand der Ortslage Thießen Nördliche Teil befindet sich im LSG0071WB Wittenberger Vorfläming Zahnabachtal. Die Planung muss mit dem Schutzzweck der VO vereinbar sein.</p>	<p>Nach Rücksprache mit der Oberen Genehmigungsbehörde werden Bauflächen im Geltungsbereich eines LSG von der Genehmigung des FNP ausgeschlossen. Erst mit Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan kann das Ausgliederungsverfahren bei der Unteren Naturschutzbehörde eingeleitet werden. Nach Ausgliederung aus dem LSG kann der FNP geändert werden und die betroffenen Flächen in der Bauflächendarstellung genehmigt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Planzeichnung, die Begründung sowie der Umweltbericht werden <u>nicht geändert</u>. Die Belange zum Artenschutz sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Begründung und Planzeichnung werden redaktionell ergänzt. Unter Pkt. 10.1 Natur- und Landschaftsschutz der Begründung wird ein Hinweis auf die Überschneidung von Entwicklungsflächen und LSG formuliert. Die Planzeichnung erhält eine Kennzeichnung der betroffenen Bauflächen. Kenntnisnahme der Hinweise zur Betroffenheit des LSG. Eine Änderung der Flächendarstellung erfolgt nicht. Begründung: Potenziale der Wohnbauflächenentwick-</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>13-1 Umlegung K2010 Es ist derzeit eine Anbindung vorhanden, bei Realisierung verbleibt, augenscheinlich der Unterlage, die alte Straße im Bestand. Die Abfahrten nach Euper und Thießen sind nicht stark frequentiert, was eine solche Maßnahme begründen könnte. Unter diesem Aspekt widerspricht die Umverlegung dem Ziel des sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Boden. Offen bleibt, aus welchen zwingenden Gründen und Ortsnähe eine neue Erschließungsstraße errichtet werden soll. Die unter Naturschutzbehörde sieht hierfür keine Notwendigkeit.</p>	<p>lung wurden im Jahr 2019 nach einem breiten, im öffentlichen und politischen Rahmen diskutierten Abstimmungsprozess im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2030 (ISEK) durch den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschlossen. Abweichungen von Wohnbauflächendarstellungen finden zum aktuellen Zeitpunkt keine Berücksichtigung. Hinweis: Nach Rücksprache mit der Oberen Genehmigungsbehörde werden Bauflächen im Geltungsbereich eines LSG von der Genehmigung des FNP ausgeschlossen. Erst mit Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan kann das Ausgliederungsverfahren bei der Unteren Naturschutzbehörde eingeleitet werden. Nach Ausgliederung aus dem LSG kann der FNP geändert werden und die betroffenen Flächen in der Bauflächendarstellung genehmigt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Flächendarstellung erfolgt nicht. Begründung: Die Darstellung der Umverlegung ist als Planstraße gekennzeichnet. Dies schließt eine Darstellung der Straßenverkehrsfläche im Bestand nicht aus. Insbesondere dann, wenn nach Informationen des Landkreises sowie der Landesstraßenbaubehörde derzeit keine Planungen bzw. Planungsabsichten zur Umsetzung der Maßnahme bestehen, sodass keine ver-</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>Ortsumfahrung B2n Die Ortsumfahrung B2n soll Waldbestände durchqueren. Auch hier tritt eine massive Zerschneidungswirkung der Landschaft auf. Ein Genaustausch wird für viele Tierarten nicht mehr möglich sein und deutlich erschwert. Viele Habitate und Strukturen werden dadurch zerstört. Es ist mit erheblichen Ersatzmaßnahmen zu rechnen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 13 BNatSchG zu unterlassen.</p> <p>L126 Die L126 soll durch das geplante NSG „Antoniusmühle“ verlaufen. Die offene Landschaft wird zerschnitten und Lebensräume von Tierarten zerstört. Ein Genaustausch vieler Tierarten wird erschwert oder ist nicht mehr möglich. Viele Habitate und Strukturen werden dadurch zerstört. Es ist mit erheblichen Ersatzmaßnahmen zu rechnen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 13 BNatSchG zu unterlassen.</p> <p>Dr. Behring-Straße Nördlich des Amphibientunnels der Dr. Behring-Straße befindet sich das Winterhabitat der vorkommenden Kröten-, Frosch- und Molcharten. Bei zukünftigen Planungen sind diese Habitate zu beachten.</p> <p>Wittenberger Straße in Reinsdorf Laut FNP ist eine Aufforstung östlich der Wittenberger Straße in Reinsdorf vorgesehen. Diese ist nur auf der östlichen Fläche zu begrüßen, da der westliche Teil eine Feuchtwiesenbrache mit Auengehölz (geschütztes Biotop) zeigt.</p> <p>Quarzsandabbaugebiet Nudersdorf Das Quarzsandabbaugebiet Nudersdorf soll den naturnahen Bachlauf des Rischebachs, einen Erlen-Auwald, einen Erlen-Bruchwald und Feuchtwiesenbrachen (geschützte Biotope) beanspruchen. Teile des Gebietes werden zum ökologischen Verbundsystem gezählt.</p>	<p>bindlichen Angaben zum Realisierungszeitraum gemacht werden können. Zur Vollständigkeit soll das Vorhaben jedoch bereits seinen Niederschlag finden, da es hier keine Trassenvarianten geben wird. Bauvorhaben in Verantwortung des Landkreises unterliegen nicht der Planungshoheit der Kommune.]</p> <p>Kenntnisnahme. Bauvorhaben in Verantwortung des Landes und des Bundes unterliegen nicht der Planungshoheit der Kommune.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Belange zum Artenschutz und zum Schutzgebiet sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme. Aufgrund der Maßstabsebene erfolgt eine generalisierte Darstellung. Der bestehende Schutzstatus wird nicht berührt und ist über das LNatSchG LSA gesichert.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Darstellung der Flächen für den Kiesabbau erfolgt auf Grundlage der betrieblichen Erweiterungsabsichten in Abstim-</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung									
21.3		<p>Die UNB äußert erhebliche Bedenken gegenüber der Planung, da diese auf ökologisch sehr hochwertigen Flächen umgesetzt werden soll.</p> <p>Apollensdorf /Braunsdorfer Straße Es ist ein Neuaufschluss am Standort einer ehemaligen Kiesabbaufache vorgesehen. In diesem Gebiet befindet sich das geschützte Biotop Bruchwälder, natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen, Artenschutz sowie das LSG Wittenberger Vorflämung und Zahnabachtal LSG0071WB. Im Umweltbericht wird auf die erforderliche UVP Pflicht hingewiesen.</p> <p>IV. Fazit Im FNP der Lutherstadt Wittenberg werden keine SPE-Flächen gesondert dargestellt. Flächen des Natur- und Landschaftsschutzes werden im FNP benannt. Indirekt Niederschlag finden die zukünftigen Maßnahmenflächen für Natur- und Landschaftsschutz über die Berücksichtigung des überörtlichen Biotopverbundsystems Sachsen-Anhalt. Hierfür geeignete Flächen, die einen überörtlichen Biotopverbund herstellen und damit großräumige Ausbreitungs- und Wanderungskorridore darstellen, sind durch das MULE für den Landkreis Wittenberg im Jahr 2002 festgelegt worden. Das Stadtgebiet Wittenberg wird von einer Reihe dieser Verbundflächen durchzogen. Das bedeutendste ist die in Gänze als Teil des ökologischen Verbundsystems festgelegte Elbaue. Dies sollte in zukünftigen Planungen zwingend berücksichtigt werden. Ansprechpartner: Frau Gorges Tel. 479 808</p> <p>FD Jugend und Bildung 5.1 Gemeindliche Infrastruktur <u>Schulen – Seite 139</u> Formulierung FNP: <i>Tabelle 27: Schulen und Bildungsträger</i></p> <table border="0" data-bbox="389 1209 1422 1300"> <thead> <tr> <th><i>statistischer Bezirk</i></th> <th><i>Schule</i></th> <th><i>Adresse</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><i>Schlossvorstadt</i></td> <td><i>Sonnenschein</i></td> <td><i>Gustav-Adolf-Straße 31</i></td> </tr> <tr> <td></td> <td><i>(Schule für Geistigbehinderte)</i></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Erläuterung:</u> Der Landkreis Wittenberg beantragte beginnend mit dem Schuljahr 2021/2022 für die Förderschule „Sonnenschein“ eine Außenstelle im Sinne des § 4 Abs. 3 SEPL-VO 2022. Am Hauptstandort, Gustav-</p>	<i>statistischer Bezirk</i>	<i>Schule</i>	<i>Adresse</i>	<i>Schlossvorstadt</i>	<i>Sonnenschein</i>	<i>Gustav-Adolf-Straße 31</i>		<i>(Schule für Geistigbehinderte)</i>		<p>mung mit dem Betreiber. Die Fläche unterliegt dem Bergrecht. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind alle erforderlichen Sachverhalte zu erörtern und zu prüfen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Belange zum Biotopsschutz und Artenschutz sowie zum Schutzgebiet sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum notwendigen Hauptbetriebsplan zu prüfen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Belange des Biotopverbundsystems sind in weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren sowie in der Fortschreibung des Freiraumkonzeptes zu berücksichtigen.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Es erfolgt die textliche Anpassung unter Pkt. 5.1 Gemeinbedarf gemäß der Inhalte der Stellungnahme.</p>
<i>statistischer Bezirk</i>	<i>Schule</i>	<i>Adresse</i>										
<i>Schlossvorstadt</i>	<i>Sonnenschein</i>	<i>Gustav-Adolf-Straße 31</i>										
	<i>(Schule für Geistigbehinderte)</i>											

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>Adolf-Straße 31, 06886 Luth. Wittenberg, stehen insgesamt 12 Klassenräume für die Beschulung zur Verfügung. Aufgrund der fehlenden räumlichen Kapazitäten am Hauptstandort wurden 2 Klassen der Mittelstufe und 2 Klassen der Unterstufe im ehemaligen Schulgebäude der Sekundarschule Karl-Marx, Willy-Lohmann-Straße 1, 06886 Luth. Wittenberg, ausgelagert. Die Außenstelle der Förderschule „Sonnenschein“ sollte entsprechend in der Tabelle berücksichtigt werden.</p> <p><u>Schulen - Seite 139</u> Formulierung FNP: <i>„Am 28.12.2016 wurde die 3. Fortschreibung zum Teil A des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Wittenberg 2014/2015 bis 2018/2019 beschlossen.“</i></p> <p><u>Erläuterung:</u> Hierbei handelt es sich nicht um den aktuellen Schulentwicklungsplan. Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) i. V. m. § 6 Abs. 6 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 (SEPL-VO 2022) hat der Landkreis Wittenberg einen mittelfristigen Schulentwicklungsplan für die Schuljahre 2022/2023 bis 2026/2027 zu erstellen und der Schulbehörde bis zum 31.01.2022 zur Genehmigung vorzulegen. Die Feststellung des Schulentwicklungsplanes für den Landkreis Wittenberg erfolgte am 06.12.2021 einstimmig per Kreistagsbeschluss. Die Genehmigung durch das Landesschulamt steht aktuell noch aus.</p> <p><u>Schulen - Seite 140</u> Formulierung FNP: <i>Es existieren in Wittenberg zwei Gymnasien, die sich in Trägerschaft des Landkreises Wittenberg befinden. Für den mittelfristigen Planungshorizont sind keine Veränderungen geplant. Das Luther-Melanchthon-Gymnasium (mit seinen zukünftig 2 Standorten: „Hundertwasserschule“ Schillerstraße, Neustraße) und das Lucas-Cranach-Gymnasium sind als bestandssicher einzustufen.</i></p> <p><u>Hinweis ohne Änderungsnotwendigkeit (da Prozess noch laufend):</u> Das Lucas-Cranach-Gymnasium unterschritt im Schuljahr 2021/2022 die gem. § 13 Abs. 1 SEPL-VO 2022 erforderliche Mindestschülerzahl von 450 in der Sekundarstufe I. Auch die Zieljahrgangsstärke von 75 in der Sekundarstufe II gem. § 13 Abs. 1 SEPL-VO 2022 wurde unterschritten. Der Landkreis Wittenberg beantragte zur Sicherung der Daseinsvorsorge gem. § 13 Abs. 1 und 2 SEPL-VO 2022 die Herabsetzung der Mindestschulgröße auf 300 in der Sekundarstufe I und auf 50 in der Sekundarstufe II, da die uneingeschränkte Beschulung am Standort als notwendig eingeschätzt wird. Der Planungsträger wurde durch das Landesschulamt aufgefordert, weitere Handlungsalternativen für den Schulstandort zu prüfen. Dazu gehören beispielsweise Fusionen, die Einführung von Schuleinzugsbereichen oder die Festlegung von Kapazitätsgrenzen. Der Landkreis Wittenberg wird bis zum 31.12.2022 eine Variante zur Herstellung der Bestandssicherheit erarbeiten und den Standort im Rahmen einer Fortschreibung verordnungskonform darstellen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung																								
21.3		<p><u>Schulen - Seite 141</u> Formulierung FNP: <i>Gemäß Schulentwicklungsplanung werden bis zum Schuljahr 2025/2026 die Schülerzahlen stabil bleiben.</i> <u>Erläuterung:</u> Die Schülerzahlen an der Berufsschule haben sich in den vergangenen Schuljahren reduziert.</p> <table border="1" data-bbox="392 470 1518 695"> <thead> <tr> <th>Schuljahr</th> <th>Vollzeitausbildung</th> <th>Teilzeitausbildung (dual)</th> <th>insgesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2020/2021</td> <td>300</td> <td>961</td> <td>1.261</td> </tr> <tr> <td>2019/2020</td> <td>332</td> <td>956</td> <td>1.288</td> </tr> <tr> <td>2018/2019</td> <td>339</td> <td>906</td> <td>1.320</td> </tr> <tr> <td>2017/2018</td> <td>361</td> <td>996</td> <td>1.357</td> </tr> <tr> <td>2016/2017</td> <td>336</td> <td>1.076</td> <td>1.412</td> </tr> </tbody> </table> <p>Formulierung FNP: <i>Tabelle 29: Jugend- und Freizeiteinrichtungen gemäß Jugendhilfeplanung</i> <i>Jugendbegegnungsstätte „Nebenan“ - Judenstraße 10</i> <u>Erläuterung:</u> Der EC-Verband für Kinder- und Jugendarbeit Sachsen-Anhalt e.V. ist im Jahr 2021 mit den Angeboten der offenen Jugendarbeit vom Standort Judenstraße 10 in die Bachstraße 6 umgezogen, um dort neue Räumlichkeiten für den Jugendclub Nebenan zu nutzen. <u>Kindertageseinrichtungen - Seite 142</u> Wittenberg verfügt über insgesamt 49 Kindertageseinrichtungen. 12 Einrichtungen in Trägerschaft des kommunalen Eigenbetriebs „Kommunale Bildungseinrichtungen“ - KommBi. Die weiteren 37 Betreuungseinrichtungen sind in freier Trägerschaft organisiert. Von den 49 Kindertagesstätten bieten 40 Einrichtungen ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter 0-3 Jahren; 3 Jahre – bis zum Schuleintritt, und für Kinder vom Schuleintritt bis zum Übergang in den 7. Schuljahrgang (mit unterschiedlichen konzeptionellen Schwerpunkten, z.B. Situativer Ansatz, Montessori, Waldkita, Kneipp, Fröbel uvm) an. 6 Einrichtungen sind Einrichtungen für Kinder vom Schuleintritt bis zum Übergang in den 7. Schuljahrgang (Horte). <u>Tabelle S.142</u> einfügen unter Piesteritz - FRÖBEL-Betriebskindergarten SKW, Dessauer Straße 122, 06886 Lutherstadt Wittenberg - FRÖBEL-Betriebskindergarten Agrofert Haus A, Dessauer Straße 122 a, 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	Schuljahr	Vollzeitausbildung	Teilzeitausbildung (dual)	insgesamt	2020/2021	300	961	1.261	2019/2020	332	956	1.288	2018/2019	339	906	1.320	2017/2018	361	996	1.357	2016/2017	336	1.076	1.412	<p>Den Hinweisen wird gefolgt; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Es erfolgt die textliche Anpassung unter Pkt. 5.1 Gemeinbedarf gemäß der Inhalte der Stellungnahme.</p>
Schuljahr	Vollzeitausbildung	Teilzeitausbildung (dual)	insgesamt																								
2020/2021	300	961	1.261																								
2019/2020	332	956	1.288																								
2018/2019	339	906	1.320																								
2017/2018	361	996	1.357																								
2016/2017	336	1.076	1.412																								

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
21.3		<p>- FRÖBEL-Betriebshort Agrofert, Dessauer Straße 122 b, 06886 Lutherstadt Wittenberg - FRÖBEL-Betriebskindergarten Agrofert Haus B, Dessauer Straße 122 c, 06886 Lutherstadt Wittenberg (Träger: Fröbel Bildung und Erziehung gemeinnützige GmbH) (Agrofert Haus B – 0-3 Jahren; 3 Jahre – bis zum Schuleintritt) <u>Seite 143, zweiter Absatz</u> Die maximale Kapazität der Kindertageseinrichtungen in Wittenberg liegt im Februar 2021 bei 895 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren, 1341 Plätzen für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt und 1327 Plätze für Kinder vom Schuleintritt bis zum Übergang in den 7. Schuljahrgang (Quelle: Betriebserlaubnisse der Kitas/Horte - Februar 2022). <u>Anmerkungen:</u> 1. Aktuell ist in allen drei Altersgruppen ein anhaltend hoher Bedarf festzustellen. 2. Der Kreistag Wittenberg hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2022 mehrheitlich den Bedarf von 50 Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt im Planungsgebiet Lutherstadt Wittenberg Nordost festgestellt. Ansprechpartner : Frau Rohrbeck Tel. 479 431</p> <p>FD Umwelt → Abt. Untere Immissionsschutzbehörde Ansprechpartner: Frau Melichar Tel. 479 855 Der FD Umwelt – Untere Immissionsschutzbehörde hat noch keine Stellungnahme abgegeben, diese wird direkt an Sie nachgereicht.</p>	<p>Kenntnisnahme. <i>Abwägung unter Ifd. Nr. 21.4</i></p>
21.4	22.04.22	<p>FD Umwelt → Abt. Untere Immissionsschutzbehörde Mit Datum vom 14.10.2020 wurde seitens der unteren Immissionsschutzbehörde eine umfassende Stellungnahme zum FNP der Lutherstadt Wittenberg abgegeben. Die im 2. Entwurf vorgenommenen Änderungen tangieren die immissionsschutzrechtlichen Belange nicht wesentlich. An der o. b. Stellungnahme wird daher festgehalten.</p> <p>Weitere Ausführungen bzw. Ergänzungen werden nicht für erforderlich erachtet.</p>	<p>Kenntnisnahme. Abwägung erfolgt unter Ifd. Nr. 21.1.</p> <p>Keine Hinweise.</p>